

Landratsamt Ebersberg

Wasserrecht, staatl. Abfallrecht, Immissionsschutz



Abdruck

Landratsamt Ebersberg • Eichthalstraße 5 • 85560 Ebersberg

Gegen Postzustellungsurkunde

BMW AG
vertr. d. d. Vorstand Produktion
Herrn Dr. Milan Nedeljković
Petuelring 130
80788 München

Ansprechpartner:
Franz Neudecker
Tel.: 08092/823-183
Fax: 08092/823-9183
Mail: franz.neudecker@lra-ebe.de
Zimmer-Nr. U.25
www.lra-ebe.de

Wir haben flexible Arbeitszeiten;
bitte vereinbaren Sie deshalb vor
jedem Besuch einen Termin.

Aktenzeichen:
44/824-7 Vaterstetten/BMW Bd. II

Ihr Zeichen / Ihr Schreiben vom:
PI-212/Nadine Mosig / 22.01.2021

Ebersberg, 16.05.2022

Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG);
Errichtung und Betrieb einer Fertigungsanlage für Lithium-Ionen-Zellen für Hybrid- und Elektroantriebe (Batteriezellproduktion Prototypen) der BMW AG, Petuelring 130, 80788 München, am Standort Am Gewerbepark 1, 85599 Parsdorf, Gemeinde Vaterstetten, Fl.Nr. 131/11 der Gemarkung Parsdorf;

Grundstückseigentümerin: VGP Park München GmbH, Karl-Arnold-Platz 1, 40474 Düsseldorf;

Antrag auf immissionsschutzrechtliche Genehmigung nach §§ 4, 6 und 10 BImSchG

Anlagen:

- 1 Satz genehmigter Antragsunterlagen (wird eigenständig versandt)
- 1 Anlage „Abluftableitung der einzelnen Räume über Kamine“ (Stand: 01.12.2021)
- 1 Kostenrechnung

Sehr geehrter Herr Dr. Nedeljković,
sehr geehrte Damen und Herren,

auf Ihren Antrag vom 22.01.2021 (bei uns eingegangen am 22.01.2021), ergänzt am 15.04.2021, hin erlassen wir folgenden

BESCHIED:

I. Immissionsschutzrechtliche Genehmigung

1. Gegenstand der Genehmigung

Nach Maßgabe der nachstehenden Nr. II. und auf Basis der unter Ziffer I.2. näher bezeichneten Antragsunterlagen wird der BMW AG, Petuelring 130, 80788 München, die immissionsschutzrechtliche Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb einer Fertigungsanlage für Lithium-Ionen-Zellen für Hybrid- und Elektroantriebe (Batteriezellproduktion Prototypen) am Betriebsstandort Am Gewerbepark 1, 85599 Parsdorf, Gemeinde Vaterstetten, Fl.Nr. 131/11 der Gemarkung Parsdorf, erteilt.

Öffnungszeiten des Landratsamtes:

Montag bis Mittwoch 07.30 - 17.00 Uhr
Donnerstag 07.30 - 18.00 Uhr
Freitag 07.30 - 12.30 Uhr

Bitte vereinbaren Sie einen Termin.

Bankverbindungen:

KSK München-Starnberg-Ebersberg
IBAN: DE83 7025 0150 0000 0003 98
BIC: BYLADEM1KMS
Raiffeisen-Volksbank Ebersberg eG
IBAN: DE38 7016 9450 0002 5101 11
BIC: GENODEF1ASG



Die Batteriezellproduktion Prototypen beinhaltet als genehmigungsbedürftige Anlagen unter Berücksichtigung der unter Ziffer I.3. aufgeführten „Anlagenkenndaten“ die Errichtung und den Betrieb

- einer Anlage zur Oberflächenbehandlung mit organischen Stoffen (hier: Beschichten mit mehr als 150 kg je Stunde bzw. mehr als 200 Tonnen je Jahr), immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftig gemäß § 4 Abs. 1 BImSchG i. V. m. § 1 Abs. 1 Satz 1 der 4. BImSchV und Nr. 5.1.1.1 des Anhangs 1 der 4. BImSchV als Anlage nach Artikel 10 i. V. m. Anhang I der Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. November 2010 über Industrieemissionen (integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung),

mit den genehmigungspflichtigen Nebeneinrichtungen zur Oberflächenbehandlung i. S. d. § 1 Abs. 2 Nr. 2 der 4. BImSchV durch die Errichtung und den Betrieb

- einer Anlage zur Lagerung von akut toxischen Stoffen der Kategorie 2 mit einer Lagerkapazität von mehr als 20 Tonnen, immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftig gemäß § 4 Abs. 1 BImSchG i. V. m. § 1 Abs. 1 Satz 1 der 4. BImSchV und Nr. 9.3.1 des Anhangs 1 der 4. BImSchV i. V. m. Nr. 29 des Anhangs 2 der 4. BImSchV,
- einer Anlage zur Lagerung von Stoffen und Gemischen mit einer Lagerkapazität von mehr als 10 Tonnen und weniger als 200 Tonnen, immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftig gemäß § 4 Abs. 1 BImSchG i. V. m. § 1 Abs. 1 Satz 1 der 4. BImSchV und Nr. 9.3.2 des Anhangs 1 der 4. BImSchV i. V. m. Nr. 30 des Anhangs 2 der 4. BImSchV.

Die Errichtung und der Betrieb der Batteriezellproduktion Prototypen gliedert sich im Wesentlichen in folgende Maßnahmen:

- **Maßnahme 1:** Aufstellung der Rückkühlgeräte auf die bestehende Rückkühlbühne einschließlich der Errichtung eines Gittersichtschutzes:
Die genannten technischen Komponenten werden auf dem Dach des 2-geschossigen nördlichen Anbaus verortet.
- **Maßnahme 2:** Errichtung und Betrieb eines Stickstofftanks und von zwei N-Methylpyrrolidon-Tanks einschließlich Einhausung und Herstellung des Fundaments zum Aufstellen der Tanks:
Angrenzend an die überdachte bestehende Leergutfläche im Süden wird ein Stickstofftank im Freien aufgestellt. Zugelassen sind die Errichtung und der Betrieb eines Stahl tanks mit einem Fassungsvermögen von ca. 10.000 Litern verflüssigtem Stickstoff auf einem entsprechend ausgelegten Betonfundament. Ebenfalls im Außenraum zugelassen ist für die Lagerung des flüssigen Rohmaterials N-Methylpyrrolidon (NMP) die Errichtung und der Betrieb von zwei Edelstahltanks mit einem Fassungsvermögen von je ca. 10.000 Litern. Die im Freien aufzustellenden NMP-Tanks werden mit einer Rückhalteeinrichtung (doppelwandige Tanks mit Leckanzeige) auf einer flüssigkeitsundurchlässigen Bodenfläche ausgestattet.
Zur Gewährleistung der Standsicherheit werden die ortsfesten Behälter auf einem entsprechend ausgelegten Betonfundament errichtet. Einhausung der Tanks in Fassadenoptik.
- **Maßnahme 3:** Nutzungsänderung der Halle A4; Errichtung und Betrieb einer Anlage zur Herstellung von Lithium-Ionen Zellen für Elektroantriebe für BMW Elektrofahrzeuge:
Im Rahmen der Realisierung der Anlage zur Herstellung von Lithium-Ionen-Batteriezellen wird die bestehende Lagerhallenfläche der Halle A4 mit ca. 3.623 m² zu einer Produktionshalle umgebaut. In diesem Gebäudeteil werden selbsttragende Systemlösungen (Trockenraum-Systemeinhausungen) errichtet, die für die Elektrodenfertigung vorgesehen werden. Dabei werden Produktionsräume für Beschichtung, Kalandrieren, Zwischenlagerung und zur Analyse errichtet.
Im Rahmen der Maßnahme wird das Hochregallager mit ca. 402 m² zum Produktionsraum für Mischen und Dosieren umgebaut. Die bisherige Kubatur bleibt unverändert. Durch die neue Planung wird das Hochregallager zu einer mehrgeschossigen Produktionsfläche geändert.
Als zusätzliche Brandschutzmaßnahme wird die Abtrennung zur übrigen Halle aus Mauerwerk zwischen Stahlbeton-Stützen mit der Feuerwiderstandsklasse F90 ausgeführt. Es werden jeweils mehrere getrennte Rettungswege ausgewiesen. Innerhalb des Produktionsbereichs für Mischen und Dosieren werden zwei offene Stahltreppenanlagen eingesetzt.

Die baulichen Abtrennungen der übrigen Produktionsanlagen sind erforderlich, um durch den Aufbau der räumlichen Abtrennungen die Anforderung an die Einhaltung der Raumklimatisierung und sauberkeitsorientierten Produktionsabläufe sicherstellen zu können.

- **Maßnahme 4:** Nutzungsänderung der Halle A5; Errichtung und Betrieb einer Anlage zur Herstellung von Lithium-Ionen Zellen für Elektroantriebe für BMW Elektrofahrzeuge:
Im Zuge der geplanten Umnutzung wird die ursprüngliche Lagerfläche der Halle A5 mit ca. 6.033 m² zu einer Produktionshalle umgebaut. Die Halle A5 dient der Unterbringung der Zellmontage und Zellformierung. Sämtliche Anlageneinhausungen - ausgenommen Formierung und Aging - werden als selbsttragende Systemlösungen (Trockenraum-Systemeinhausungen) mit Deckelung ausgeführt. Die Anlageneinhausungen Formierung und Aging werden aus einer selbststehenden Stahlkonstruktion mit Trockenbauplatten ausgeführt. Innerhalb dieser Einhausung wird eine zweigeschossige Anlage aufgestellt. Für die Sicherstellung der Fluchtwege aus dem oberen Geschoss werden zwei getrennte Rettungswege ausgewiesen. Für die bessere Einsehbarkeit des Raumes werden ausreichende Sichtverbindungen errichtet.
- **Maßnahme 5:** Errichtung und Betrieb von Kaminen über Dach für den Betrieb der Produktionsanlagen:
Für die Ableitung der bei der Produktion anfallenden Abgase werden sieben Kamine mit einer Höhe bis zu 22,6 m über Erdgleiche errichtet. Dabei werden über vier der Kamine Abgase aus der Verbrennung von Erdgas für die Trocknungsanlagen abgeleitet, ein weiterer dient der gereinigten Abfuhr N-Methylpyrrolidon-haltiger Abluft, eine Quelle dient der gefassten Ableitung diffuser lösemittelhaltiger Abluft und eine Quelle dient der gereinigten Abfuhr von elektrolythaltiger Abluft.

Maßnahmenübergreifend zugelassen ist auch die vorgesehene Errichtung der Bodenfläche für die Anlage zur Fertigung von Lithium-Ionen-Zellen mit Dichtungsbahnen gemäß TRwS 786, Abschnitt 8, Tabelle 3, Lfd. Nr. 12, die mit einer befahrbaren Betonplatte als Schutzabdeckung versehen werden. Hierfür wird die Halle in mehrere Hallenbereiche unterteilt. An den Rändern dieser Hallenbereiche wird die Folie entsprechend den Anforderungen an das zurückzuhaltende Löschwasser an den Wänden hochgezogen. Grundlage hierfür sind die am 06.07.2021 im Rahmen der wasserrechtlichen Eignungsfeststellung vorgelegten Unterlagen, welche Bestandteile dieser Genehmigung sind (vgl. Ziffer I.2. dieses Bescheides).

2. Bestandteile der Genehmigung

Der Genehmigung liegen die folgenden, im Wesentlichen im Auftrag der Antragstellerin von der BMW AG und der Firma Müller-BBM Projektmanagement GmbH erstellten, und mit Genehmigungsvermerk des Landratsamtes Ebersberg vom 16.05.2022 versehenen, Antragsunterlagen zugrunde, welche Bestandteile dieses Bescheides sind. Das unter Ziffer I.1. dieses Bescheides genehmigte Vorhaben ist nach Maßgabe der vorgelegten Antragsunterlagen zu errichten und zu betreiben, soweit nicht Bestimmungen unter Ziffer II. dieses Bescheides und Prüfvermerke in den Antragsunterlagen abweichende Regelungen treffen:

- Antragsschreiben der BMW AG vom 22.01.2021
- Allgemeine Angaben (Seiten 1-1 bis 1-15, i. d. F. vom 24.03.2021, ohne Seite 1-7)
- Anlagen- und Verfahrensbeschreibung (Seiten 3-1 bis 3-75, i. d. F. vom 24.03.2021)
- Maschinenaufstellungspläne:
 - Grundriss Erdgeschoss, M = 1:200, Bader + Mack Architekten GmbH, Plan-Nr. A-001, Stand: 22.01.2021
 - Grundriss 1. OG G0010, M = 1:200, Bader + Mack Architekten GmbH, Plan-Nr. A-002, Stand: 22.01.2021
 - Grundriss Dachaufsicht, M = 1:200, Bader + Mack Architekten GmbH, Plan-Nr. A-003, Stand: 22.01.2021
 - Ansichten Nord, Ost, Süd, M = 1:200, Bader + Mack Architekten GmbH, Plan-Nr. A-006, Stand: 22.01.2021
 - Schnitte A-A, B-B, C-C, M = 1:200, Bader + Mack Architekten GmbH, Plan-Nr. A-005, Stand: 22.01.2021
- BVT-Anforderungen, Schlussfolgerungen zu den besten verfügbaren Techniken (BVT) (Seiten 1-13, i. d. F. vom 08.03.2021)

- Gutachten zu den Belangen Luftreinhalte, Abfälle, Energienutzung der Müller-BBM GmbH vom 22.01.2021, Bericht Nr. M156175/04 (104 Seiten)
- Schalltechnische Untersuchung der Müller-BBM GmbH vom 23.02.2021, Bericht Nr. M158308/02 (73 Seiten)
- Brandschutznachweis der Müller-BBM GmbH vom 22.01.2021, Bericht Nr. M158525/01 (50 Seiten)
- Stellungnahme Brandschutz Anlagensicherheit der Müller-BBM GmbH vom 22.03.2021, Bericht Nr. M158525/05 (47 Seiten)
- Explosionsschutzkonzept der Müller-BBM GmbH vom 15.01.2021, Bericht Nr. M158530/01 (84 Seiten)
- Prüfung der Anwendbarkeit der 12. BImSchV (StörfallV) der Müller-BBM GmbH vom 14.01.2021, Bericht Nr. M156175/01 (20 Seiten)
- Gutachten zur Prüfung auf Notwendigkeit zur Erstellung eines vollumfänglichen Ausgangszustandsberichts der Müller-BBM GmbH vom 22.01.2021, Bericht Nr. M158525/02 (44 Seiten)
- Fortschreibung der AwSV-Stellungnahme vom 17.03.2021 der Müller-BBM GmbH vom 22.03.2021, Bericht Nr. M158531/01 (39 Seiten)
- Gutachterliche Stellungnahme zur Eignungsfeststellung der Müller-BBM GmbH vom 30.06.2021, Bericht Nr. M158531/02 (12 Seiten)
- Gutachterliche Stellungnahme zur Eignung und Befahrbarkeit einer Dichtfläche mit PE-HD Dichtungsbahnen nach § 63 WHG der Industrieboden Dr. Meyer GmbH vom 17.06.2021 (9 Seiten)
- Gutachterliche Stellungnahme zum Grundwassermonitoring der Müller-BBM GmbH vom 03.12.2021, Bericht Nr. M158531/04 (11 Seiten)

3. Anlagenkenndaten, Anlagenstrukturen und gehandhabte Stoffe

Anlagenkenndaten

Zweck der Anlage:

- (1) Herstellung von Lithium-Ionen-Zellen mit Oberflächenbehandlung durch Beschichtung der Trägerfolien mit lösemittelhaltiger Elektrodenpaste
- (2) Lagerung von akut toxischen Stoffen der Kategorie 2
- (3) Lagerung von Stoffen und Gemischen nach Nr. 30 des Anhangs 2 der 4. BImSchV

Maximale Anlagenleistung:

- (1) 2.000 t/a Lösemiteleinsetzung
- (2) 21 t akut toxische Stoffe der Kategorie 2
- (3) 27 t Stoffe und Gemische nach Nr. 30 des Anhangs 2 der 4. BImSchV

Betriebszeit:

Von 00:00 Uhr bis 24:00 Uhr (nach Maßgabe der Nebenbestimmung in Ziffer II.2.3 dieses Bescheides).

Anlagenstrukturen

Lagerung von Einsatzstoffen:

- Lager für Aktivmaterialien (akut toxisch) Raum 103
- Lager für Gefahrstoffe Räume 102, S138, S136, 052
- NMP-Lagertank (Raum 102)

Dosieren und Mischen (Raum 104):

- Dosieren Kathode
- Dosieren Anode
- Mischen Kathode

- Mischen Anode

Beschichten:

- Beschichten Kathode
- Beschichten Anode

Kalandrieren und Schneiden
Zwischenlager Elektrode, Vakuumtrocknung
Zellassemblierung
Formierung
Versand

Gehandhabte Stoffe

- Lösemittel NMP, Aktivmaterial, Leitadditive, Binder, VE-Wasser (Flüssigbinder), CNT-Dispersion
- Betriebsstoffe wie Pumpenöle, Glykole etc.
- Gefährliche Abfälle: Spülflüssigkeit Elektrolyt, Vorladekondensat, Paste Kathode und Anode, Spülflüssigkeit Extruder, NMP, Reinigungsflüssigkeit, kontaminiertes Verbrauchsmaterial, Filter mit Anoden- und Kathodenstäuben, leere Verpackungen mit Restmaterial, leere Elektrolytfässer, Altöl, Laborglas
- Abfälle ohne Einstufung als gefährlich im Sinne des § 48 KrWG (nicht gefährliche Abfälle i. S. d. § 3 Abs. 5 Satz 2 KrWG (Kreislaufwirtschaftsgesetz))

II. Die immissionsschutzrechtliche Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb einer Fertigungsanlage für Lithium-Ionen-Zellen für Hybrid- und Elektroantriebe (Batteriezellproduktion Prototypen) wird unter folgenden Inhalts- und Nebenbestimmungen (Auflagen und Bedingungen) erteilt:

1. Luftreinhaltung

1.1 Anforderungen an den Betrieb

- 1.1.1 Gebinde, Vorratsgefäße, Zwischengefäße, Arbeitsbehälter, Behälter mit Materialien bzw. Abfällen (z.B. Reinigungsmittel, gebrauchte Putzlappen), die organische Lösemittel enthalten, sind geschlossen aufzubewahren und zu transportieren.
- 1.1.2 Vor Ort ist ein Vorrat an Saugmaterialien in ausreichender Menge vorzuhalten, die beim evtl. Verschütten von Lösemitteln einzusetzen sind. Das gesammelte Material ist bis zum Abtransport bzw. bis zur Reinigung in geschlossenen Behältern aufzubewahren.
- 1.1.3 Die Abluft aus der Anlage zur Fertigung von Lithium-Ionen-Zellen ist durch ausreichend dimensionierte Absaugungen vollständig zu erfassen und entsprechend ihrer Belastung Partikelfilteranlagen und/oder Abgasbehandlungs- bzw. Aktivkohlefilteranlagen zuzuführen. Schadstoffunbelastete Abluft oder Raumluft kann diffus abgeleitet werden (siehe hierzu Anlage „Abluftableitung der einzelnen Räume über Kamine“ [Stand: 01.12.2021] zu diesem Genehmigungsbescheid). Ausgenommen hiervon ist die Abführung der Abluft während einer Betriebsstörung.
- 1.1.4 Die Anlage zur Fertigung von Lithium-Ionen-Zellen ist gemäß dem Stand der Technik sowie den Angaben der Hersteller entsprechend zu betreiben und zu warten. Die bestimmungsgemäße Funktion der Zu- und Abluftsysteme ist in regelmäßigen Abständen zu überprüfen.
- 1.1.5 Die bestimmungsgemäße Funktion der Filteranlagen ist in regelmäßigen Abständen zu überprüfen.
- 1.1.6 Für den Ausfall von Einrichtungen zur Emissionsminderung sind Maßnahmen vorzusehen, um die Emissionen unverzüglich so weit wie möglich und unter Beachtung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit zu vermindern. Die vorgesehenen Maßnahmen sind zu dokumentieren und in Form eines Ablaufplanes bereitzuhalten. Die Behebung der Störung ist umgehend vorzunehmen.

- 1.1.7 Bei Ausfall der Abluftreinigungsanlage für die Beschichtungsanlage sind die Beschichtungsvorgänge schnellstmöglich kontrolliert einzustellen.
- 1.1.8 Zur Beschichtung sind nach dem Stand der Technik emissionsarme Applikationsverfahren einzusetzen.
- 1.1.9 Die Ableitung von Fortluft aus den Gasflaschenschränken kann über Dach ohne Ableitbedingungen der TA-Luft erfolgen, wenn schlüssig dargestellt wird, dass keine Emissionen erfolgen.
- 1.2 Verminderung gasförmiger Emissionen beim Verarbeiten, Fördern und Umfüllen von flüssigen/festen organischen Stoffen
- 1.2.1 Für flüssige organische Stoffe, die bei einer Temperatur von 293,15 K einen Dampfdruck von 1,3 kPa oder mehr haben oder einen Massengehalt von mehr als 1 Prozent an Stoffen nach Nummer 5.2.5 Klasse I oder Nummer 5.2.7.1.3 (z.B. NMP) enthalten, geltende folgende Anforderungen:
- Pumpen (TA Luft 5.2.6.1)
Es sind technisch dichte Pumpen wie Spaltrohrmotorpumpen, Pumpen mit Magnetkupplung, Pumpen mit Mehrfach-Gleitringdichtung und Vorlage- oder Sperrmedium, Pumpen mit Mehrfach-Gleitringdichtung und atmosphärenseitig trockenlaufender Dichtung, Membranpumpen oder Faltenbalgpumpen zu verwenden.
 - Verdichter (TA Luft 5.2.6.2)
Bei der Verdichtung von Gasen oder Dämpfen, die einen Massengehalt von mehr als 1 Prozent an Stoffen nach Nummer 5.2.5 Klasse I oder Nummer 5.2.7.1.3 enthalten, sind Mehrfach-Dichtsysteme zu verwenden. Beim Einsatz von nassen Dichtsystemen darf die Sperrflüssigkeit der Verdichter nicht ins Freie entgast werden. Beim Einsatz von trockenen Dichtsystemen, z. B. einer Intertgasvorlage oder Absaugung der Fördergutleckage, sind austretende Abgase zu erfassen und einem Gassammelsystem zuzuführen.
 - Flanschverbindungen (TA Luft 5.2.6.3)
Flanschverbindungen dürfen nur verwendet werden, wenn sie verfahrenstechnisch, sicherheitstechnisch oder für die Instandhaltung notwendig sind. Für diesen Fall sind technisch dichte Flanschverbindungen zu verwenden. Für die Auswahl der Dichtungen und die Auslegung der technisch dichten Flanschverbindungen ist die Dichtheitsklasse $L_{0,01}$ mit der entsprechenden spezifischen Leckagerate $< 0,01 \text{ mg/(s}\cdot\text{m)}$ für das Prüfmedium Helium anzuwenden. Die Eignung hinsichtlich der Anforderungen nach Nr. 5.2.6.3 TA Luft ist z. B. durch Herstellerbestätigungen oder Prüfprotokolle nachzuweisen. Bei der Montage sind die Vorgaben der Nr. 5.2.6.3 TA Luft zu beachten.
Um die Dichtheit dauerhaft sicherzustellen, sind für die Prüfung und Wartung der Dichtsysteme Betriebsanweisungen zu erstellen.
 - Absperrorgane (TA Luft 5.2.6.4)
Es sind Absperr- oder Regelorgane, wie Ventile, Schieber oder Kugelhähne zu verwenden, die bei Drücken bis $< 40 \text{ bar}$ und Auslegungstemperaturen $< 200 \text{ °C}$ die Dichtheitsklasse BH ($\leq 10^{-4} \text{ mg/s}\cdot\text{m}$) und bei Drücken $\leq 40 \text{ bar}$ und Auslegungstemperaturen $> 200 \text{ °C}$ die Dichtheitsklasse CH ($\leq 10^{-2} \text{ mg/s}\cdot\text{m}$) der DIN EN ISO 15848-1 (Ausgabe November 2015) für das Prüfmedium Helium erfüllen. Bei Drücken von $> 40 \text{ bar}$ und Auslegungstemperaturen $< 200 \text{ °C}$ ist die Dichtheitsklasse CH ($\leq 10^{-2} \text{ mg/s}\cdot\text{m}$) zu erfüllen und soll bei $> 200 \text{ °C}$ erreicht werden. Die Eignung hinsichtlich der Anforderungen nach Nr. 5.2.6.4 TA Luft ist z. B. durch Herstellerbestätigungen oder Prüfprotokolle nachzuweisen.
Um die Dichtheit dauerhaft sicherzustellen, sind für die Prüfung und Wartung der Dichtsysteme Betriebsanweisungen zu erstellen.
 - Probenahmestellen (TA Luft 5.2.6.5)
Probenahmestellen sind so zu kapseln oder mit solchen Absperr- oder Regelorganen zu versehen, dass außer bei der Probenahme keine Emissionen auftreten; bei der Probenahme ist der Vorlauf entweder zurückzuführen oder vollständig aufzufangen.

- Umfüllung (TA Luft 5.2.6.6)
Beim Umfüllen sind Maßnahmen zur Vermeidung der Emissionen zu treffen, z. B. Gaspendelung in Verbindung mit Untenbefüllung oder Unterspiegelbefüllung. Gaspendelsysteme sind so zu betreiben, dass der Strom an flüssigen organischen Stoffen nur bei Anschluss des Gaspendelsystems freigegeben wird und dass das Gaspendelsystem und die angeschlossenen Einrichtungen während des Gaspendelns betriebsmäßig, abgesehen von sicherheitstechnisch bedingten Freisetzungen, keine Gase in die Atmosphäre abgeben.
- Lagerung (TA Luft 5.2.6.7)
Zur Lagerung von flüssigen organischen Stoffen sind Festdachtanks mit Anschluss an eine Gassammelleitung zu verwenden. Soweit sicherheitstechnische Aspekte nicht entgegenstehen, sind Gase und Dämpfe, die aus Druckentlastungsarmaturen und Entleerungseinrichtungen austreten, in das Gassammelsystem einzuleiten oder einer Abgasreinigungseinrichtung zuzuführen. Festdachtanks sind mit Vakuum-/Druckventilen auszustatten.
Die Außenwand und das Dach sind, soweit die Flächen der Sonnenstrahlung ausgesetzt sein können, mit geeigneten Farbanstrichen zu versehen, die dauerhaft einen Gesamtwärme-Remissionsgrad von mindestens 70 Prozent aufweisen. Ausgenommen sind isolierte Tankflächen und beheizte Tanks.
Abgase, die bei Inspektionen oder bei Reinigungsarbeiten der Lagertanks auftreten, sind einer Nachverbrennung zuzuführen oder es sind gleichwertige Maßnahmen zur Emissionsminderung anzuwenden.

1.2.2 Gemäß TRGS 722 Nr. 4.5.2 sind Regelventile und Absperrorgane, wie Ventile und Schieber, sowie Pumpen regelmäßig optisch auf Dichtheit zu überprüfen und zu warten. Flanschverbindungen sind regelmäßig optisch auf Dichtheit zu überprüfen. Über die Prüf- und Wartungstätigkeiten sind Betriebsaufzeichnungen zu führen. Festgestellte Mängel und deren Behebung sind zu dokumentieren.

1.2.3 Feste Stoffe, die Stoffe nach den Nummer 5.2.5 Klasse I oder nach Nummer 5.2.7 enthalten oder an denen diese Stoffe angelagert sind, sind in geschlossenen Behältnissen oder in geschlossenen Räumen zu lagern. Die Staubentwicklung ist – insbesondere bei begehbaren Lagern – zu minimieren.

1.3 Emissionsbegrenzungen

1.3.1 Messstellen

Vor der Inbetriebnahme der Anlage ist ein mit der Genehmigungsbehörde abgestimmtes Messstellenverzeichnis zu erstellen. Aus diesem müssen jede einzelne Messstelle mit Bezeichnung, aus welchen Fertigungsschritten und Quellen sich der Luftstrom ergibt, hervorgehen und die jeweils zu messenden Stoffe bezeichnet werden. Das zu erstellende Messstellenverzeichnis bedarf der Freigabe durch das Landratsamt Ebersberg.

1.3.2 Folgende Emissionswerte (Massenkonzentrationen) in den Prozessabluftströmen (gemäß Messstellenverzeichnis), welche über die Quellen Q104.1, Q122.1, Q136.1, Q138.1 und SQ117.2 an die Atmosphäre ausgeleitet werden, sind einzuhalten:

- | | |
|--|-----------------------|
| • Staubbörmige Emissionen (Lackpartikel) | 3 mg/m ³ |
| • Staubbörmige anorganische Stoffe Kl. II
insbesondere Cobaltverbindungen, angegeben als Co | 0,5 mg/m ³ |
| • Organische Stoffe (angegeben als Gesamt-C) | 50 mg/m ³ |
| • Stoffe nach TA Luft Nr. 5.2.5 Klasse 1 | 20 mg/m ³ |
| • Stoffe nach TA Luft Nr. 5.2.7.1.3 | 1 mg/m ³ |

Die genannten Emissionsbegrenzungen (Massenkonzentrationen) beziehen sich auf das trockene Abgas im Normzustand (293,15 K und 101,3 kPa).

1.3.3 Folgende Emissionswerte in den Feuerungsabgasen der Quellen Q117.1 und Q035.1 sind einzuhalten:

- Stickstoffdioxide (angegeben als NO₂) 120 mg/kWh

Die genannten Emissionsbegrenzungen beziehen sich auf das trockene Abgas im Normzustand (1.013 hPa, 273 K).

1.3.4 Folgende Emissionswerte in den Feuerungsabgasen der Quellen Q80.1 und Q90.1 sind einzuhalten:

- Stickstoffdioxide (angegeben als NO₂) 80 mg/kWh

Die genannten Emissionsbegrenzungen beziehen sich auf das trockene Abgas im Normzustand (1.013 hPa, 273 K).

1.3.5 Werden zur Emissionsminderung nachgeschaltete Abgasreinigungseinrichtungen eingesetzt, so ist für die Stoffe, für die die Abgasreinigungseinrichtung betrieben wird, die Umrechnung nur für die Zeiten vorzunehmen, in denen der gemessene Sauerstoffgehalt über dem Bezugssauerstoffgehalt liegt.

1.4 Ableitbedingungen

- Die lösemittelhaltige Abluft der Emissionsquellen Q104.1, Q121.1, Q136.1, Q138.1 und SQ117.2 ist jeweils in einer Höhe von 22,6 m über Grund abzuleiten.
- Die Abgase der Feuerungsanlagen Q035.1 und Q117.1 sind in einer Höhe von 20,6 m über Grund abzuleiten.
- Die Abgase der Feuerungsanlagen Q80.1 und Q90.1 sind in einer Höhe von 20 m über Grund abzuleiten.
- Havarieabluf NMP SQ117.3 ist 22.6 m über Grund abzuleiten.
- Havarieabluf Formierung SQ138.4 ist 15 m über Grund abzuleiten.

Die Schornsteine dürfen nicht überdacht werden. Zum Schutz vor Regeneinfall kann ein Deflektor installiert werden.

An den Emissionsquellen ist eine Austrittsgeschwindigkeit von mindestens 7 m/s einzuhalten.

Auf die Regelung in Ziffer II.1.1.9 wird hingewiesen.

1.5 Emissionsmessungen

1.5.1 Frühestens drei Monate nach Erreichen des ungestörten Betriebs, jedoch spätestens innerhalb von sechs Monaten nach Aufnahme des Betriebes und in der Folge alle drei Jahre ist durch Messungen von einer nach § 29b BImSchG bekannt gegebenen und bislang nicht verfahrensbeteiligten Stelle nachweisen zu lassen, dass die in Ziffer II.1.3 dieses Bescheides genannten Emissionswerte nicht überschritten werden.

1.5.2 Für den Stoff Staub sind jährliche Messungen nach den Anforderungen der Normen EN 13284-1 durchzuführen. Auf die jährlichen Messungen kann verzichtet werden, wenn aufgrund der verfahrenstechnischen Randbedingungen oder anhand anderer Indikatoren nachgewiesen wird, dass die Staubkonzentration der Quellen Q104.1, Q121.1, Q136.1 und Q138.1 3 mg/m³ nicht überschreiten kann.

Hinweis:

Als Nachweis käme z. B. folgendes Vorgehen in Frage:

Durch eine einmalige Messung am Staubfilter ist nachzuweisen, dass der Staubgrenzwert sicher eingehalten werden kann. Die Funktionsqualität des Filters ist mittels einer Differenzdruckmessung kontinuierlich zu überwachen. Über- bzw. Unterschreitungen des Differenzdruckes sind durch ein Signal (optisch und akustisch) anzuzeigen. Sobald eine Meldung kommt, muss der Filter bei Druckdifferenzüberschreitung gewechselt bzw. bei Druckdifferenzunterschreitung die Anlage umgehend gestoppt werden (ein Überschreiten des Differenzdruckes weist auf eine erhöhte Belegung und ein Unterschreiten auf einen Filterriss hin).

Ein einmaliger Nachweis der sicheren Einhaltung des Staubgrenzwertes reicht an einer Messstelle

aus, sofern an den verbleibenden Messstellen in etwa gleiche Bedingungen (Volumenstrom, Staubbelastung) vorherrschen.

- 1.5.3 Spätestens 14 Tage vor Durchführung der Emissionsmessungen ist die Genehmigungsbehörde über den genauen Messtermin in Kenntnis zu setzen.
- 1.5.4 Bei den Anforderungen zur Messplanung, der Messstrecke und der Messplätze ist die DIN EN 15259 in der jeweils geltenden Fassung zu beachten.
- 1.5.5 Die Messungen zur Feststellung der Emissionen sind jeweils bei der höchsten für den Dauerbetrieb zugelassenen Leistung der Anlage bzw. bei einem repräsentativen Betriebszustand mit maximaler Emissionssituation vorzunehmen.
- 1.5.6 Zur Gewährleistung einer technisch einwandfreien und gefahrlosen Durchführung der Emissionsmessungen sind im Einvernehmen mit dem vorgesehenen Messinstitut geeignete Messplätze und Probenahmestellen festzulegen. Die Messplätze müssen ausreichend groß, über sichere Arbeitsbühnen leicht begehbar und so beschaffen sein sowie so ausgewählt werden, dass eine für die Emissionen der Anlage repräsentative und einwandfreie Emissionsmessung im unverdünnten Abgas möglich ist. Treten Verdünnungseffekte aufgrund nicht zu vermeidender Luftzuführungen dennoch auf, sind diese unter plausibler Darstellung der Vorgehensweise herauszurechnen. Die Vorgaben der DIN EN 15259 und der Richtlinie VDI 2066 Blatt 1 (Ausgabe November 2006) sind zu beachten.
Vor Durchführung der ersten Messung ist der Genehmigungsbehörde eine Aussage des Messinstituts vorzulegen, aus der hervorgeht, dass die vorgesehenen Messplätze geeignet sind.
- 1.5.7 Dem beauftragten Messinstitut sind die für die Erstellung des Messberichtes erforderlichen Daten und Angaben zur Verfügung zu stellen.
- 1.5.8 Es sind mindestens drei Einzelmessungen durchzuführen. Die Dauer der Einzelmessung soll eine halbe Stunde betragen; das Ergebnis der Einzelmessung ist als Halbstundenmittelwert zu ermitteln und anzugeben. Treten regelmäßig Betriebszustände mit schwankendem Emissionsverhalten auf (z. B. bei An- oder Abfahrvorgängen oder Teillastbetrieb), so ist zusätzlich eine weitere Einzelmessung bei derartigen Betriebszuständen durchzuführen.
- 1.5.9 Die Emissionsgrenzwerte gelten als eingehalten, wenn das Ergebnis jeder Einzelmessung zuzüglich der Messunsicherheit die in den Anforderungen festgelegten Massenkonzentrationen nicht überschreitet.
Die festgelegte Anforderung ist immer dann überschritten, wenn das Ergebnis einer Einzelmessung abzüglich der Messunsicherheit die festgelegte Emissionsbegrenzung überschreitet.
Darüber hinaus sind die Ergebnisse laut Nr. 5.3.2.4 „Auswertung und Beurteilung der Messergebnisse“ der TA Luft zu bewerten.
- 1.5.10 Wenn der Messwert der erstmaligen Messung die unter Nr. II.1.3 dieses Bescheides festgelegte Emissionsbegrenzung für die Stoffe der TA Luft Nr. 5.2.5 Klasse I um die Hälfte unterschreitet, kann mit ausreichender Sicherheit davon ausgegangen werden, dass der Emissionsgrenzwert nicht überschritten wird. In diesem Fall entfallen die wiederkehrenden Messungen für die Stoffe der TA Luft Nr. 5.2.5 Klasse I.
- 1.5.11 Über die Ergebnisse der Messungen ist ein Messbericht zu erstellen. Der Messbericht muss Angaben über die Messplanung, das Ergebnis jeder Einzelmessung, das verwendete Messverfahren und die Betriebsbedingungen, die für die Beurteilung der Einzelwerte und Messergebnisse von Bedeutung sind, enthalten. Hierzu gehören auch Angaben über die Einsatzstoffe, den Betriebszustand der Anlage und der Einrichtungen zur Emissionsminderung.
Zur Beurteilung der Betriebsbedingungen sind alle Anlagen zu dokumentieren, die an die jeweilige Emissionsstelle angeschlossen sind und diejenigen Anlagen, die während der Messung in Betrieb waren.
Des Weiteren ist der Zustand der Emissionsminderungseinrichtung zu bewerten.
Der Messbericht hat dem Muster-Emissionsmessbericht der Bund/ Länderarbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz zu entsprechen.
Er ist der Genehmigungsbehörde unverzüglich nach Erhalt, spätestens aber acht Wochen nach

dem Tag der Messung, vorzulegen.

1.6 Betriebseinstellung

Die Anlage ist so zu errichten, zu betreiben und stillzulegen, dass auch nach einer Betriebseinstellung von der Anlage oder dem Anlagengrundstück keine schädlichen Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft hervorgerufen werden können, vorhandene Abfälle ordnungsgemäß und schadlos verwertet oder ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit beseitigt werden und die Wiederherstellung eines ordnungsgemäßen Zustandes des Betriebsgeländes gewährleistet ist.

1.7 Energieverwendung

Energie ist sparsam und effizient zu verwenden. Hierzu ist in Umsetzung des Durchführungsbeschlusses (EU) 2020/2009 der Kommission vom 22.06.2020 (BVT 19) ein Energieeffizienzplan zu entwickeln, der die Definition und Berechnung des spezifischen Energieverbrauchs der Tätigkeit, die Vorgabe von Leistungsindikatoren auf jährlicher Basis und Zielplanungen für regelmäßige Verbesserungen und entsprechende Maßnahmen enthält.

Der Energieeffizienzplan kann auch im Rahmen der geplanten EMAS-Zertifizierung entwickelt werden.

Darüber hinaus ist in Umsetzung des Durchführungsbeschlusses (EU) 2020/2009 der Kommission vom 22.06.2020 (BVT 19) ein jährlicher Energiebilanzbericht zu verfassen. Der Energiebilanzbericht kann auch im Rahmen der geplanten EMAS-Zertifizierung entwickelt werden.

2. Lärmschutz

2.1 Die sich aus dem vorhabenbezogenen Bebauungsplan der Gemeinde Vaterstetten Nr. 176 für den Teilbereich „Westlich der Gruber Straße und nördlich Am Gewerbepark“, in der Fassung der 1. Änderung vom 24.06.2021, ergebenden Immissionskontingente sind einzuhalten. Die zu betrachtenden Immissionsorte ergeben sich aus der Ziffer 2.2 und Tabelle 2 des Gutachtens der Müller-BBM GmbH „BV Fertigungsanlage von Lithium-Ionen-Zellen für Hybrid- und Elektroantriebe in Vaterstetten / Parsdorf – 1. Änderung des Vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 176 der Gemeinde Vaterstetten“, Bericht Nr. M158308/02 vom 23. Februar 2021, welches Bestandteil dieses Bescheides ist (vgl. Ziffer I.1.2. dieses Bescheides).

2.2 Die Beurteilungspegel der vom gesamten Betrieb ausgehenden Geräusche, einschließlich Kfz-Verkehr, dürfen an den beiden maßgeblichen Immissionsorten (Nordfassade des unmittelbar südlich gelegenen Bürogebäudes der Produktionseinheit B, 3. OG am Westende des Bürogebäudes und 3. OG etwa in der Mitte des Bürogebäudes) die reduzierten Immissionsrichtwerte von

tags 59 dB(A) und
nachts 59 dB(A)

nicht überschreiten. Die beiden maßgeblichen Immissionsorte sind in der schalltechnischen Untersuchung der Müller-BBM GmbH „BV Fertigungsanlage von Lithium-Ionen-Zellen für Hybrid- und Elektroantriebe in Vaterstetten / Parsdorf – 1. Änderung des Vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 176 der Gemeinde Vaterstetten“, Bericht Nr. M158308/02 vom 23. Februar 2021, welches Bestandteil dieses Bescheides ist, als IO21 und IO22 bezeichnet.

Als Berechnungs- und Beurteilungsgrundlage ist die Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm – TA Lärm in der Fassung vom 26.08.1998 mit Änderung vom 01.06.2017 heranzuziehen.

Die Tageszeit beginnt um 6.00 Uhr und endet um 22.00 Uhr. Die Nachtzeit beginnt um 22.00 Uhr und endet um 6.00 Uhr.

Kurzzeitige Geräuschspitzen dürfen an den Immissionsorten den Immissionsrichtwert der TA Lärm in Höhe von 65 dB(A) um nicht mehr als 30 dB(A) überschreiten.

2.3 Der Betrieb der Batteriezellproduktion Prototypen wird auf die Werktage Montag bis einschließlich Samstag beschränkt. Ausgenommen davon sind stationäre Anlagenteile (z. B. Heizung, Kühlung, Druckluft), die der Grundversorgung an Sonn- und Feiertagen dienen, sowie technische Anlagen (z. B. Trockenraumaggregate, automatisch ablaufende Formierung), ohne die ein geregelter Betrieb nicht möglich wäre; Voraussetzung hierfür ist die Einhaltung der unter Nr. II.2.1 dieses Bescheides

zum Lärmschutz formulierten Festsetzungen.

- 2.4 Warenan- und -auslieferungen sind nur innerhalb der Tageszeit (6:00 bis 22:00 Uhr) zulässig.
- 2.5 Laute Produktionsbereiche (ohne die an die Außenbauteilkonstruktion anschließenden lauten Bereiche „Mischen und Dosieren“ Gebäudeachsen 6-7/M'-N', „Formierung und Aging“ Gebäudeachsen 5-7/O'-Q', Anbau Nord Gebäudeachsen 1 – 1a sowie die Druckluftzentrale Gebäudeachsen 1 – 1'/Q“-R) sind innerhalb des Betriebsgebäudes durch „Raum in Raum“-Lösungen (Einhausungen) abzuschirmen, so dass sie nicht an die bestehende Fassadenkonstruktion der Fertigungshalle angrenzen. Maßnahmen, die für eine gleichwertige Dämmung sorgen, sind zulässig.
- 2.6 Nachfolgende mittlere Innenschallpegel während der Tageszeit (6:00 bis 22:00 Uhr) sowie während der lautesten Nachtstunde (22:00 bis 6:00 Uhr) sind einzuhalten:

Bereich „Mischen und Dosieren“:	$L_i = 85 \text{ dB(A)}$
Bereich „Formierung und Aging“:	$L_i = 85 \text{ dB(A)}$
Druckluftzentrale:	$L_i = 115 \text{ dB(A)}$
Ruhige Räume, die an die Einhausungen anschließen:	$L_i = 75 \text{ dB(A)}$
Anbau Nord „TGA-Anbau“:	
Bereich Kältemaschinen:	$L_i = 95 \text{ dB(A)}$
Bereich Trocknungsaggregate bzw. RLT-Anlagen (je Aufstellungsraum):	$L_i = 83 \text{ dB(A)}$
Bereich NMP-Kondensationsanlage:	$L_i = 70 \text{ dB(A)}$

Hinweis: Die Schalldämmwerte der Außenbauteilkonstruktionen der Fertigungshalle sind mit den aufgeführten mittleren Innenschallpegeln abgestimmt. Bei einer Diskrepanz sind die mittleren Innenschallpegel anzupassen.

Die erforderlichen resultierenden Schalldämmmaße für die Dach/Fassadenelemente sind in der schalltechnischen Untersuchung der Müller-BBM GmbH zum B-Plan Nr. 176, Bericht-Nr. M158308/02 vom 27.11.2020 unter Nr. 4.1.6.1 Fertigungshalle, ausgewiesen.

- 2.7 Die stationär ins Freie abstrahlenden Aggregate werden wie folgt beschränkt:

RLT-Anlagen (laut Tabelle 11 des der schalltechnischen Untersuchung der Müller-BBM GmbH „BV Fertigungsanlage von Lithium-Ionen-Zellen für Hybrid- und Elektroantriebe in Vaterstetten / Parsdorf – 1. Änderung des Vorhabenbezogenen Bauplanungsplans Nr. 176 der Gemeinde Vaterstetten“, Bericht Nr. M158308/02 vom 23. Februar 2021)

RLT	Schallquelle	L _{WA} in dB(A)	
		Tag	Nacht
RLT 1/1	Fortluft	70	66
RLT 1/2	Fortluft	70	66
RLT 2	Zuluft Gehäuse + Außenluft	74	70
	Abluft Gehäuse + Fortluft	74	70
RLT 3	Zuluft Gehäuse + Außenluft	74	70
	Abluft Gehäuse + Fortluft	74	70
RLT 5	Zuluft Gehäuse + Außenluft	74	70
	Abluft Gehäuse + Fortluft	74	70
RLT 6	Abluftöffnung	70	66
RLT 8	Zuluft Gehäuse + Außenluft	73	69
RLT 9	Zuluft Gehäuse + Außenluft	74	70
	Abluft Gehäuse + Fortluft	74	70
RLT Büro	Abluftöffnung	70	66
Die Anlagen und Geräte sind nach dem Stand der Lärmschutztechnik zu errichten. Sie dürfen weder impuls-, ton- noch informationshaltige Geräuschteile enthalten.			

Immissionswirksame Abluft

Quelle	Bestandteil der jeweiligen Sonderabluft	Schallleistungspegel L _{WA} in dB(A)
Q121.1	SQ053.1, SQ102.1, SQ108.2, SQ111.1	74
Q104	SQ052.1	74
Q110.1		74
Q112.1		74
Q120.1	NMP	74
Q117.1		74
Q117.2		74
Q138.1	SQ136.1, SQ136.2, SQ136.3, SQ138.1, SQ138.2, SQ138.3, SQ141.1	74
Q035.1		74
Q125.1		74
Q138.4		74
Q080.1		74
Q090.1		74

Zur Einhaltung der Schallleistungspegel sind gegebenenfalls lärmschutzmindernde Maßnahmen, z. B. Schalldämpfer, vorzusehen.

Trocknungsaggregate und NMP-Kondensationsanlage

Bezeichnung	Quelle	Schallminderungsmaßnahme	L _{WA} in dB(A) am Tag und nachts
NMP1	offene Fassade		83
	je Außen-/Fortluft	ggf. Kulissenschalldämpfer	78
Je Trocknungs- aggre- gat M1 – M7	Außenluft	Kulissenschalldämpfer	70
	Fortluft	Kulissenschalldämpfer	70

Die Aggregate sind körperschallentkoppelt aufzustellen, so dass keine Schallübertragung in das Bauwerk erfolgt.

Rückkühler

Je Rückkühler 1 bis 8	Schallleistungspegel L _{WA} in dB(A)	
	am Tag	nachts
	80	65

Die Aggregate dürfen weder impuls-, ton- noch informationshaltige Geräuschanteile enthalten.

Druckluftzentrale

Bezeichnung	Schallminderungsmaßnahme	L _{WATm} in dB(A)	
		am Tag	nachts
Außenluft Druckluftzentrale	Kulissenschalldämpfer	70	70
Fortluft 1 Druckluftzentrale	Kulissenschalldämpfer	70	70 ^{*)}
Fortluft 2 Druckluftzentrale	Kulissenschalldämpfer	70	70 ^{*)}
Fortluft 3 Druckluftzentrale	Kulissenschalldämpfer	70	70 ^{*)}
Fortluft 4 Druckluftzentrale	Kulissenschalldämpfer	70	70 ^{*)}
<p>*) Stundenmittelwert nach dem Taktmaximalpegelverfahren, Taktdauer 5 sec.</p> <p>Im Falle der Installation der Schalldämpfer außerhalb des Gebäudes ist auch die Nebenwegübertragung über das Schalldämpfergehäuse im Freien zu berücksichtigen.</p> <p><u>Hinweis:</u> Für die Erreichung der festgesetzten Schallminderung sind voraussichtlich Schalldämpferlängen von mindestens 4 – 5 m Länge bzw. spezielle Expansionschalldämpfer erforderlich, die keine Standardlösungen darstellen.</p>			

2.8 Von den Schalleistungspegeln unter der Ziffer II.2.7 sowie den Schalldruckpegeln unter Ziffer II.2.6 kann abgewichen werden, wenn die maximal zulässigen Beurteilungspegel gemäß Ziffer II.2.1 sowie die zulässigen Immissionskontingente außerhalb des Bebauungsplangebietes eingehalten werden. Dies ist durch ein schalltechnisches Gutachten nachzuweisen.

3. Abfallwirtschaft, Anforderungen an die Vermeidung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen

- 3.1 Die beauftragten Firmen zur Errichtung der Anlage sind vertraglich zur getrennten Erfassung der anfallenden Abfälle und Rückstände zu verpflichten und haben die ordnungsgemäße Entsorgung der Bauleitung nachzuweisen.
- 3.2 Dem Landratsamt Ebersberg ist ein entsprechender schriftlicher Nachweis über die erfolgte Registrierung nach § 4 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes über das Inverkehrbringen, die Rücknahme und die umweltverträgliche Entsorgung von Batterien und Akkumulatoren (Batteriegelgesetz – BattG) vorzulegen.
- 3.3 Es ist ein Betriebsbeauftragter für Abfall nach § 59 KrWG zu bestellen.
- 3.4 Spätestens bis zur Inbetriebnahme des Vorhabens ist eine Erzeugernummer für die Zweigniederlassung nach § 28 Abs. 1 NachwV zu beantragen.
- 3.5 Der Betreiber hat zur Aufzeichnung der Betriebsbedingungen und zum Nachweis einer angemessenen Betriebsführung ein Betriebstagebuch zu führen. Das Betriebstagebuch hat alle für den Betrieb der Anlage wesentlichen Daten zu enthalten, insbesondere
 - a) die Nachweise für die abzugebenden Abfälle,
 - b) besondere Vorkommnisse, vor allem Betriebsstörungen einschließlich der möglichen Ursachen und durchgeführter Abhilfemaßnahmen,
 - c) Betriebszeiten und Stillstandzeiten,
 - d) durchgeführte Einweisungen und Unterweisungen des Personals.

Das Betriebstagebuch ist immer auf dem neuesten Stand zu halten. Das Betriebstagebuch ist daher arbeitstäglich fortzuschreiben und vom Betriebsbeauftragten für Abfall oder der verantwortlichen Person (Lagerleiter) mindestens wöchentlich abzuzeichnen. Das Betriebstagebuch kann auch mittels elektronischer Datenverarbeitung geführt werden. Die Formvorgaben der NachwV für die Führung

von Registern in elektronischer und schriftlicher Form sind jedoch einzuhalten. Insbesondere muss das Betriebstagebuch jederzeit einsehbar sein und in Klarschrift vorgelegt werden können.

- 3.6 Das Betriebstagebuch ist über eine Zeitspanne von 5 Jahren aufzubewahren.
- 3.7 Die Dauer der Zwischenlagerung der einzelnen Abfälle darf ein Jahr nicht überschreiten.
- 3.8 Sämtliche in der Anlage anfallenden Abfälle sind ordnungsgemäß und schadlos entsprechend den Vorschriften des KrWG zu entsorgen. Hierbei hat eine vorrangige Verwertung der Abfälle nach Maßgabe der abfallrechtlichen Vorschriften zu erfolgen. Bei der Festlegung der Entsorgungswege ist jeder einzelne Abfall für sich, d. h. getrennt nach Anfallort, zu betrachten. Dies gilt auch dann, wenn Abfälle, die an unterschiedlichen Stellen der Anlage anfallen, denselben Abfallschlüssel aufweisen. Nur Abfälle, für die sich ein gemeinsamer Entsorgungsweg ergibt, dürfen in Verbindung mit dem Entsorgungsnachweis entsprechend der Nachweisverordnung und im Auftrag und nach Maßgabe des Betreibers der vorgesehenen Abfallentsorgungsanlage vermischt entsorgt werden.
- 3.9 Bei der Verwertung und Beseitigung von Abfällen sind die abfallrechtlichen Bestimmungen und Dokumentationspflichten, wie die Nachweisverordnung, die Verpackungsverordnung, die Gewerbeabfallverordnung, die Altölverordnung und das Bay. Abfallwirtschaftsgesetz in der jeweils geltenden Fassung zu beachten. Bei der Beseitigung sind die jeweils geltenden Überlassungspflichten zu beachten.

4. Arbeitsschutz und Anlagensicherheit

- 4.1 Für die Lagerräume 102, 103 und 141 sind die Maßnahmen hinsichtlich der Lagerorganisation gemäß Nr. 5.2, hinsichtlich der Sicherung des Lagergutes nach Nr. 5.3 und hinsichtlich der Maßnahmen zur Alarmierung nach Nr. 5.5 TRGS 510 umzusetzen.
 - 4.2 Für die Lagerräume 102, 103 und 141 sowie für die Lagerung in Sicherheitsschränken in den Räumen 126, 130, 138, 108 und 084 sind die Maßnahmen hinsichtlich der Unterweisung von Beschäftigten nach Nr. 5.4, hinsichtlich der persönlichen Schutzausrüstung nach Nr. 5.6, hinsichtlich der hygienischen Maßnahmen nach Nr. 5.7, hinsichtlich Erste-Hilfe-Maßnahmen nach Nr. 5.8 und hinsichtlich Überprüfung und Kontrollen nach Nr. 5.9 TRGS 510 umzusetzen.
 - 4.3 Türen und Tore der Lagerräume 102 und 108 müssen insbesondere den Anforderungen nach ASR A2.3 und ASR A1.7 erfüllen. Werden die in Raum 108 gelagerten Stoffe in einem zugelassenen Gefahrstoffschränk nach Anhang 1 TRGS 510 gelagert, gelten diese Anforderungen nicht für die bauliche Ausführung des Raumes 108.
 - 4.4 Die genannten Lagerräume 102 und 108 sind mit einem Warnzeichen W021 „Warnung vor feuergefährlichen Stoffen“ zu kennzeichnen.
 - 4.5 Die Lagerräume 102, 103, 108, 136, 138 und 141 müssen nach Nr. 7.2 TRGS 510 von angrenzenden Räumen mindestens feuerhemmend (F 30) abgetrennt sein.
Hinweis: Für die brandschutztechnische Trennung der Räume 102, 103 und 141 sind die Nebenbestimmungen in den Ziffern II.4.10 bzw. II.4.12 zu beachten, die höhere Anforderungen an den Feuerwiderstand der Trennung von anderen Räumen stellen.
- Für die Räume 108, 136 und 138 kann bei Lagerung der Stoffe in zugelassenen Gefahrstoffschränken nach Anhang 1 TRGS 510, die die genannten Anforderungen hinsichtlich des Feuerwiderstands erfüllen, auf die feuerhemmende Ausführung der Trennung von anderen Räumen verzichtet werden (vgl. Nr. 7.1 Abs. 2 TRGS 510).
- 4.6 In den Lagerräumen 102, 103, 108, 136, 138 und 141 gegebenenfalls wasserrechtlich geforderte Auffangräume (in den Räumen 108, 136 und 138 auch innerhalb des ggf. vorhandenen Gefahrstoffschranks) müssen für das Lagergut undurchlässig sein und aus nichtbrennbaren Baustoffen bestehen.
 - 4.7 Die Lagerräume 102, 103, 136 und 138 und 141 dürfen keine Bodenabläufe haben.

- 4.8 Ein Alarmplan mit Angaben zum Verhalten bei Feuer, Unfall, Betriebsstörungen sowie Produktaustritten und Leckagen in den Lagerräumen 102, 103, 108, 136, 138 und 141 ist zu erstellen und an gut zugänglichen Stellen im Lagerraum anzubringen. Der Alarmplan muss mindestens die Angabe nach Nr. 5.4 Abs. 2 TRGS 510 enthalten.
- 4.9 Der Zutritt für unbefugte Personen zum Lager ist zu verhindern, befugte Personen sind regelmäßig zu unterweisen. Auf das Verbot ist mit dem Verbotsschild D-P006 „Zutritt für Unbefugte verboten“ gemäß ASR A1.3 deutlich erkennbar und dauerhaft hinzuweisen.
- 4.10 Die Lagerabschnitte bzw. Lager 103 und 141 sind gegenüber anderen Lagerabschnitten und Räumen durch feuerbeständige Bauteile aus nichtbrennbaren Baustoffen (F90-A) abzutrennen.
- 4.11 Die Lagerräume 108, 084 und 125 müssen von angrenzenden Räumen durch feuerhemmende Bauteile (F30) getrennt sein. Wenn eine Gefährdungsbeurteilung in den angrenzenden Räumen eine Brand- und Explosionsgefahr anzeigt, sind angrenzende Räume durch feuerbeständige Bauteile (F90) zu trennen. Dies gilt für die Räume 108 und 125 nicht, wenn die dort gelagerten Stoffe in einem zugelassenen Gefahrstoffschrank nach Anhang 1 TRGS 510 gelagert werden, der den genannten Anforderungen entspricht. Die Bodenbeläge in diesen Lagerräumen müssen mindestens aus schwerentflammbarem Material ausgeführt werden.
- 4.12 Da im Lagerraum 102 entzündbare Flüssigkeiten in Mengen > 1.000 kg gelagert werden, muss die Abtrennung feuerbeständig (F 90) zu angrenzenden Räumen sein.
- 4.13 Durchbrüche, die in angrenzende Räume des Raumes 102 führen, müssen den gleichen Feuerwiderstand aufweisen wie die durchbrochene Wand oder Decke. In feuerbeständigen Wänden müssen Türen abweichend davon nicht feuerbeständig ausgeführt werden, feuerhemmende Türen sind ausreichend, da der Brandschutz in allen angrenzenden Räumen mit einem Brandschutznachweis nachgewiesen ist.
Eine andere Nutzung ist für den Raum 102 nicht zulässig.
- 4.14 Die Bestandsbelegschaft sowie neu eingestelltes Personal ist über die in den betrachteten Anlagen evtl. auftretenden Gefahren zu unterweisen und mit den zu ihrer Abwendung einzuleitenden Maßnahmen vertraut zu machen. In die Belehrung werden Betriebs- und Bedienungsanweisungen, geltende Standardarbeitsanweisungen sowie Merkblätter und Richtlinien der Berufsgenossenschaften und die Stoffdatenblätter der verwendeten Produkte mit einbezogen. Im Weiteren ist das Personal fortlaufend und wiederkehrend jährlich zum Arbeits- und Brandschutz sowie zum Umgang mit Gefahrstoffen und explosionsschutztechnisch relevanten Stoffen zu unterweisen.
Die arbeitsplatzspezifischen Unterweisungen erfolgen durch den zuständigen Betriebsleiter.

Mitarbeiter von Fremdfirmen sind vor Arbeitsaufnahme durch den zuständigen Leiter der betrachteten Anlagen zu unterweisen.

In die Unterweisungen des Betriebspersonals und der Mitarbeiter von Fremdfirmen sind die erforderlichen Unterweisungen hinsichtlich des Umgangs mit explosionsschutztechnisch relevanten Stoffen auf Basis der erstellten Betriebsanweisungen zu integrieren. Über die durchgeführten Schulungen ist ein Nachweis zu führen.
- 4.15 Für die verschiedenen explosionsschutztechnisch relevanten Arbeitsbereiche sind Betriebsanweisungen zu erstellen. In diesen sind auch die Explosionsgefahren der gehandhabten Stoffe zu integrieren.
- 4.16 Es ist ein Arbeitsfreigabescheinverfahren zu installieren, das insbesondere bei Arbeiten in explosionsgefährdeten Bereichen anzuwenden ist.
- 4.17 Die Vorgehensweise bei Störungen ist in den Betriebsanweisungen gemäß GefStoffV zu dokumentieren und an geeigneter Stelle zu hinterlegen.
- 4.18 Die Umsetzung der Betriebsanweisungen ist durch die jeweilige Betriebsleitung stichprobenartig zu überprüfen.

- 4.19 Die Bereiche mit Explosionsschutz zonen sind dauerhaft und gut sichtbar mit dem Warnzeichen W21 gemäß BGV A8/DGUV-V9 Anlage 2 Nr. 2 bzw. mit dem Warnzeichen D-W021 gemäß ASR A1.3 zu kennzeichnen.
- 4.20 In Bereichen mit Explosionsschutz zonen ist konkret darauf hinzuweisen, dass externe Zündquellen zu vermeiden sind. Dies ist durch gut sichtbare und dauerhafte Beschilderung der betroffenen Bereiche sicherzustellen.
- 4.21 Auf das Verbot von Zündquellen und das Verbot des Zutritts für Unbefugte ist durch Beschilderung P003 und D-P006 gemäß ASR A1.3 hinzuweisen.
- 4.22 Die Durchführung und Dokumentation der Prüfungen für Geräte und Schutzsysteme in explosionsgefährdeten Bereichen hat durch eine befähigte Person zu erfolgen. Die Prüfungen sind in geeigneter Weise zu dokumentieren.
- 4.23 Eine Prüfung gemäß § 15 BetrSichV in Verbindung mit Anhang 2, Abschnitt 3, Nr. 4.1 BetrSichV hat vor Inbetriebnahme zu erfolgen.

Hinweis:

Bei den nachfolgenden Auflagen wird vorausgesetzt, dass die in der Gefährdungsbeurteilung unter Ziffer 7 des antragsgegenständlichen Explosionsschutzkonzeptes der Fa. Müller-BBM GmbH, Bericht Nr. M158530/01, vom 15.01.2021, welches Bestandteil dieses Bescheides ist (vgl. Ziffer I.2.), aufgeführten Schutzmaßnahmen (primär, sekundär, tertiär) umgesetzt werden. Beauftragt werden daher die im Gutachten vorgeschlagenen Zielvorgaben, soweit dies aus rechtlicher Sicht notwendig erscheint:

- 4.24 Im Lagerraum 102 ist eine technische Lüftung mit mindestens 2-facher Luftwechselrate (Technische Lüftung im Sinne von Nr. 2.4.4.3 der TRBS 2152 Teil 2/TRGS 722 und TRGS 510 zu installieren. Die Funktion der Raumlüftung ist zu überwachen (z. B. Strömungswächter) und ein Ausfall der Lüftung ist zu signalisieren (vgl. TRGS 510). Die Lüftung des Lagerraums muss in Bodennähe wirksam sein. Das Verhalten bei Ausfall der Lüftung (Einstellen der Arbeiten) ist in einer entsprechenden Betriebsanweisung festzulegen. Treten, z. B. durch Beschädigung eines Gebindes, größere Mengen an entzündbaren Flüssigkeiten oder brennbare Stäube aus, sind diese unverzüglich zu beseitigen. Dies ist in entsprechenden Betriebsanweisungen festzulegen. Die Reinigung der Anlagenteile und des Raumes hat nach einem Reinigungsplan gemäß Nr. 2.6 TRBS 2152 Teil 2/TRGS 722 zu erfolgen.
- 4.25 Im Analysenraum (121) ist die Handhabung entzündbarer Flüssigkeiten ausschließlich in Abzügen gemäß TRGS 526, Nr. 6.3.1, durchzuführen.
- 4.26 Für den Produktionsraum Dosieren und Mischen (104) ist ein Reinigungsplan gemäß Nr. 2.6 TRBS 2152 Teil 2/TRGS 722 festzulegen, der insbesondere der regelmäßigen Entfernung von Staubablagerungen dient. Es ist eine technische Lüftung im Sinne von Nr. 2.4.4.3 der TRBS 2152 Teil 2/TRGS 722 zu installieren. Es ist eine Objektabsaugung (Objektabsaugung im Sinne von Nr. 2.4.4.4 der TRBS 2152 Teil 2/TRGS 722 für die Sackaufgabe zu installieren. Für die Objektabsaugung ist eine Filtereinheit vorzusehen. Für diese ist ein Überwachungssystem vorzusehen, das einen Filterdurchbruch kurzfristig erkennt. Für den Fall eines Filterdurchbruchs ist eine Betriebsanweisung zu erstellen, die sicherstellt, dass die Anlage unverzüglich abgefahren und instandgesetzt wird. Für die Reinigung und den Tausch der Filtereinheiten ist ein Reinigungsplan und eine Betriebsanweisung zu erstellen.
- 4.27 Bei den Lüftungen in den Trockenräumen 107, 108 und 109 muss neben ihrer Wirksamkeit in Bodennähe auch die Wirksamkeit unterhalb der Decke sichergestellt werden (H₂ ist leichter als Luft).
- 4.28 Für die Filtereinheit aller Objektabsaugungen innerhalb des Anlagenteils Kalandar ist ein Überwachungssystem vorzusehen, das einen Filterdurchbruch kurzfristig erkennt. Für den Fall eines Filterdurchbruchs ist eine Betriebsanweisung zu erstellen, die sicherstellt, dass die Anlage unverzüglich abgefahren und instandgesetzt wird. Für die Reinigung und den Tausch der Filtereinheiten ist ein

- 4.29 Reinigungsplan und eine Betriebsanweisung zu erstellen.
- 4.30 Im Heizungsraum Trockenaggregate ist die Zonenausdehnung der Abblaseleitungen gemäß DVGW G 442 zu bestimmen.

5. Baurecht und abwehrender Brandschutz

- 5.1 Dem Landratsamt Ebersberg ist zum Errichtungsbeginn eine Bescheinigung eines Prüfsachverständigen über die Vollständigkeit und Richtigkeit des Brandschutznachweises (Bescheinigung Brandschutz I) vorzulegen. Den dortigen Prüfaufgaben und -anmerkungen ist nachzukommen.
Hinweis: Die Bescheinigung (Brandschutz I) des Prüfsachverständigen Dr. Rainer Jaspers, Ingenieur & PrüfConsult, Galgheide 12, 41366 Schwalmatal, vom 04.05.2021 wurde dem Landratsamt Ebersberg am 08.09.2021 vorgelegt.

- 5.2 Die immissionsschutzrechtliche Genehmigung wird unter der **aufschiebenden Bedingung** erteilt, dass mit den Bauarbeiten für die Aufstellung der Rückkühlgeräte auf die bestehende Rückkühlbühne, mit der Errichtung der Kamine über Dach für den Betrieb der Produktionsanlagen, sowie allen statisch relevanten Änderungen am Gebäudebestand erst begonnen werden darf, wenn der Standsicherheitsnachweis sowie die eventuell erforderlichen Konstruktionspläne beim Landratsamt Ebersberg (Genehmigungsbehörde) bzw. der Gemeinde Vaterstetten (Bauamt) in zweifacher Ausfertigung vorgelegt und durch den von der Gemeinde Vaterstetten beauftragten Prüfsachverständigen geprüft und freigegeben sind. Die Prüfung und Freigabe kann auch abschnittsweise erfolgen.

Die Bauüberwachung durch den beauftragten Prüfsachverständigen/das beauftragte Prüfamt wird angeordnet.

Sofern der Standsicherheitsnachweis bereits vor Baubeginn geprüft werden soll, ist mit dem am 20.04.2021 von der Gemeinde Vaterstetten bereits zugesandten Formblatt ein entsprechender Antrag zu stellen und die Übernahme der hierfür anfallenden Gebühren zu erklären.

Hinweis: Der Antrag und die Erklärung zur vorzeitigen Prüfung der bautechnischen Nachweise wurde der Gemeinde Vaterstetten am 29.09.2021 vorgelegt und liegt auch der Genehmigungsbehörde vor. Mit der Prüfung der bautechnischen Nachweise (Statik) und der Bauüberwachung beauftragt wurde das Büro Lunkenheimer & Schulte Beratende Ingenieure, Dessauer Straße 6, 55545 Bad Kreuznach.

- 5.3 Folgender Nachweis ist dem Landratsamt Ebersberg vorzulegen:

Vor Aufnahme der Nutzung ist dem Landratsamt Ebersberg eine Bescheinigung eines Prüfsachverständigen über die ordnungsgemäße Bauausführung (Bescheinigung Brandschutz II) vorzulegen.

Hinweis: Aufgrund der bisherigen Befassung in den vorgelagerten Verfahren wird empfohlen, für die Erstellung der erforderlichen Bescheinigungen den Prüfsachverständigen Dr. Rainer Jaspers, Ingenieur & PrüfConsult, Galgheide 12, 41366 Schwalmatal, mit der Erstellung der erforderlichen Bescheinigungen zu beauftragen.

5.4 Abwehrender Brandschutz

- 5.4.1 Der nach Ziffer 5.14.2 IndBauRL erforderliche Feuerwehrplan ist im Einvernehmen mit der Brandschutzdienststelle beim Landratsamt Ebersberg, Tel.: 08092/823-541, Eichthalstraße 5, 85560 Ebersberg, anzufertigen und (bei baulichen/ anlagentechnischen und/oder technologischen Änderungen) regelmäßig fortzuschreiben.

Folgende Sonderpläne als Bestandteil des Feuerwehrplans sind erforderlich, soweit nicht im Übersichts-/Objekt- und/oder in den Geschossdetailplänen darstellbar:

- a) Rauchableitung/Entlüftung
- b) Löschwasserrückhaltung
- c) EX- Zonenplan (Explosionsschutz)
- d) Gefahrstoff-/Gefahrgutkataster

- 5.4.2 Die in der antragsgegenständlichen „Stellungnahme Brandschutz Anlagensicherheit“ der Fa. Müller-BBM GmbH, Bericht Nr. M158525/05, vom 22.03.2021, welche Bestandteil dieses Bescheides ist

(vgl. Ziffer I.2.), unter Ziffer 4.1 genannten Barrieren (mechanisch, pneumatisch und/oder elektrisch angesteuert) müssen bei Havarie (primär im Brandfall) automatisch wirksam werden.

Eine händisch/manuelle Auslösung der Barrieren soll möglich sein.

Ab Einstauhöhen von mehr als 40 cm sind geeignete Überstiegshilfen erforderlich (bevorzugt als fest montierte notwendige Treppen nach DIN 18065).

- 5.4.3 Die Schaumlöschanlage der Räume 102 und 141 ist im Einvernehmen mit der Brandschutzdienststelle beim Landratsamt Ebersberg zu planen und auszuführen; dies gilt auch für „wesentliche Änderungen“ im späteren Gebäudebetrieb. Die Technischen Anschlussbedingungen für Brandmeldeanlagen (TAB) der integrierten Leitstelle EBE/ED/FS sind zu beachten.

Spätestens zum Überprüfungstermin zur Aufschaltung ist ein mangelfreier Prüfbericht der selbsttätigen Feuerlöschanlage im Sinne SPrüfV vorzulegen.

Die Auslösung fallweise vorhandener Strömungswächter/-melder sind einzeln auf dem FAT und vor Ort durch eine optische Anzeige (rot, z. B. als Melder-Parallelanzeige nach DIN 14623 zzgl. Beschriftung nach der TAB Ziffer 10.4) in erkennbarer Höhe zu signalisieren.

In Ergänzung der TAB Ziffer 11 (selbsttätige Feuerlöschanlage): Die Auslösung eines Alarmventils einer Sprinklergruppe bzw. jedes Löschbereichs ist durch eine optische Anzeige (rot, z. B. als Melder-Parallelanzeige nach DIN 14623 zzgl. Beschriftung nach TAB Ziffer 10.4) in unmittelbarer Nähe des Alarmventils/Druckschalters/der VdS- zugelassenen Schnittstelle in der SPZ/SPUZ zu signalisieren. Im Bereich der vorstehenden optischen Anzeige ist eine farbige Kopie der jeweiligen Gruppe/dem jeweiligen Löschbereich zugehörigen Feuerwehrlaufkarte (Rückseite mit Wirkungsbereich) gleichen Formates vorzusehen. Die Kopie ist dauerhaft, lesbar, lagerichtig und vor weiteren äußeren Einflüssen geschützt, anzubringen.

Das für die Bemessungs-/Betriebsdauer der Löschanlage erforderliche Löschmittel (Schaum & Wasser) ist durch den Anlagenbetreiber/-nutzer bereitzustellen. Eine planmäßige Nachspeisung durch die öffentliche Feuerwehr wird nicht erfolgen.

6. Wasserrecht und Bodenschutz

6.1 Löschwasserrückhaltung

Unter Berücksichtigung der TRwS 779, Abschnitt 8.2, und Ziffer 2.1 der LÖRÜRL ist gemäß § 20 AwSV im Brandfall eine Rückhaltung des anfallenden Löschwassers und ggf. austretender wassergefährdender Stoffe sicherzustellen.

Das erforderliche Rückhaltevolumen für das Löschwasser im Bereich des Lagers für Gefahrstoffe, der Produktionsstätte zum Dosieren und Mischen und des Lagers für gefährliche Abfälle ist über die flüssigkeitsundurchlässige Bodenplatte (TRwS 786) und mittels im Brandfall zu schließender Schotts in den Türen sicherzustellen.

Bei einem Löschwasseranfall muss das kontaminierte Löschwasser, bevor es einem fachgerechten Entsorgungsweg zugeführt werden kann, nach Abstimmung mit den zuständigen Behörden (Landratsamt Ebersberg, Wasserwirtschaftsamt Rosenheim) von einem zertifizierten Labor beprobt und analysiert werden.

Feuerlöschmittel, welche Fluortenside enthalten, dürfen nicht eingesetzt werden.

6.2 Lager für Gefahrstoffe, Gefahrstoffschränke, Lager für Aktivmaterial

- 6.2.1 Die Bodenfläche des Lagers für Gefahrstoffe sowie Flächen, die dem Umschlagen von flüssigen wassergefährdenden Stoffen dienen, sind gemäß den Bestimmungen in § 28 Abs. 1 AwSV i. V. m. TRwS 786 flüssigkeitsundurchlässig auszuführen.

- 6.2.2 Lageranlagen müssen dicht, standsicher und gegenüber den zu erwartenden mechanischen, thermischen und chemischen Einflüssen hinreichend widerstandsfähig sein.
- 6.2.3 Austretende wassergefährdende Stoffe müssen schnell und zuverlässig erkannt und zurückgehalten sowie ordnungsgemäß entsorgt werden. Dies gilt auch für betriebsbedingt auftretende Spritz- und Tropfverluste.
- 6.2.4 Das Rückhaltevolumen des Lagers für Gefahrstoffe ist entsprechend den Vorgaben des § 31 AwSV bei einem maßgebenden Gesamtvolumen von $\leq 100 \text{ m}^3$ mit einem Rückhaltevolumen von 10 % des Gesamtvolumens, mindestens jedoch mit dem Rauminhalt des größten Behältnisses auszuführen.
- 6.2.5 Zur Generierung des erforderlichen Rückhaltevolumens dürfen ausschließlich WHG-zugelassene Auffangwannen verwendet werden. Rückhalteeinrichtungen müssen flüssigkeitsundurchlässig sein und dürfen keine Abläufe haben.
- 6.2.6 Die in Fässern und Gebinden gelagerten wassergefährdenden Stoffe dürfen nach § 2 Abs. 10 AwSV ein maximales Volumen von $1,25 \text{ m}^3$ aufweisen. Die Gebinde haben den Vorgaben des § 31 AwSV zu entsprechen und sind während der Lagerung dicht verschlossen zu halten.
- 6.2.7 Umschlagevorgänge von wassergefährdenden Stoffen i. S. d. § 2 Abs. 23 AwSV dürfen ausschließlich im Bereich der flüssigkeitsundurchlässigen Bodenfläche stattfinden.
- 6.2.8 Als Gefahrstoffschränke dürfen lediglich WHG-zugelassene Schränke mit integrierten, abflusslosen Auffangwannen verwendet werden.
- 6.2.9 Die Gebindegrößen im Lager für Aktivmaterial dürfen ein Nennvolumen von 1 m^3 nicht übersteigen. Die Lagerung der festen wassergefährdenden Stoffe hat gegenüber den zu erwartenden mechanischen, thermischen und chemischen Einflüssen hinreichend widerstandsfähig zu sein.

6.3 Tank für Kathodenlösungsmittel

6.3.1 Zur Lagerung des Kathodenlösungsmittels ist ein doppelwandiger Stahltank mit Leckageanzeige zu verwenden. Ein entsprechender bauaufsichtlicher Verwendbarkeitsnachweis (= bauaufsichtliche Zulassung) muss vor der Errichtung vorliegen.

6.3.2 Die Befüllung des Tanks hat über

- > zugelassene doppelwandige Schlauchleitungen, die über eine Leckanzeige überwacht werden, zu erfolgen, oder
- > die Entladefläche ist mit einer Rückhalteeinrichtung nach § 18 Abs. 3 AwSV auszustatten.

Bei der Verwendung von doppelwandigen Schlauchleitungen ist die Kuppelstelle am Tankfahrzeug ebenfalls mit einer ausreichend groß dimensionierten Rückhalteeinrichtung auszuführen. Das erforderliche Rückhaltevolumen ist auf Grundlage des DWA-A 785 zu ermitteln und baulich umzusetzen.

Hinweis:

Das jeweils erforderliche Rückhaltevolumen kann durch die Verwendung technischer Sicherheitseinrichtungen, z. B. eines Aufmerksamkeits-Not-Aus-Systems (ANA) bzw. einer Abfüllschlauch-Sicherung (ASS) oder einer beidseitig selbsttätig schließenden Nottrennkupplung gemäß den Vorgaben des DWA-A 785, reduziert werden.

6.3.3 Der Befüllvorgang des Lagertanks ist durch das Betriebspersonal ständig zu überwachen und mit festen Leitungsanschlüssen unter Verwendung einer WHG-zugelassenen Überfüllsicherung am Lagertank durchzuführen. Das angewendete Verfahren ist in einer Betriebsanweisung verbindlich zu regeln.

6.3.4 Das Ansprechen eines Leckanzeigers ist mit einer automatischen Störungsmitteilung an den Betreiber auszuführen.

Die jeweiligen Rückhalteeinrichtungen für das Kathodenlösungsmittel müssen flüssigkeitsundurchlässig gemäß den Bestimmungen der TRwS 786 sein.

Die Rohrleitungen sind mit medienbeständigem Stahl auszuführen. Die Rohrleitungen zwischen Tank und Dosier- und Mischanlage sind oberirdisch und einsehbar zu verlegen, so dass austretende wassergefährdende Stoffe schnell und zuverlässig erkannt und zurückgehalten werden können.

6.4 Anlage zum Dosieren und Mischen

- 6.4.1 Für die Errichtung der Anlage sind ausschließlich Werkstoffe, Bauteile oder Bauarten zu verwenden, die für den vorgesehenen Zweck eine WHG-Zulassung besitzen und ausreichend beständig sind.
- 6.4.2 Alle Rohrleitungen zum Transport von wassergefährdenden Stoffen sind mit medienbeständigem Stahl auszuführen. Die Rohrleitungen sind durchgehend geschweißt auszuführen. Die Anzahl der Flanschverbindungen ist auf das technisch notwendige Minimum zu begrenzen. Grundsätzlich sind die Rohrleitungen oberirdisch und gut einsehbar zu verlegen, so dass austretende wassergefährdende Stoffe schnell und zuverlässig erkannt werden können.
- 6.4.3 Die Rohrleitungen, Flansche und Armaturen sind auf die maximal im Betrieb auftretenden Pumpendrucke und Temperaturen auszulegen.
- 6.4.4 Die Bodenfläche der Produktionsräume ist flüssigkeitsundurchlässig gemäß den Bestimmungen der TRwS 786 auszuführen.
- 6.4.5 Die Dosierbehälter / Vorlagebehälter müssen eine zweite Barriere mit WHG-Zulassung aufweisen, welche bei Detektion von Leckagen zur vollständigen Aufnahme des jeweiligen Inhalts befähigt ist. Die Befüllung der Dosierbehälter, Mischer und nicht ortsfest benutzbarer Behälter hat mit festen, medienbeständigen Leitungsanschlüssen unter Verwendung einer Überfüllsicherung zu erfolgen. Der Befüllvorgang der Dosierbehälter, Mischer und nicht ortsfest benutzbarer Behälter ist durch das Bedienpersonal ständig zu überwachen. Das angewendete Verfahren ist in einer Betriebsanweisung verbindlich zu regeln.

6.5 Beschichtungsanlage Kathode

- 6.5.1 Die Rohrleitungen zwischen Auffanggefäßen und Auftragswerke sind oberirdisch und gut einsehbar zu verlegen, so dass austretende wassergefährdende Stoffe schnell und zuverlässig erkannt werden können. Bei der Ausführung der Rohrleitungen sind, abgesehen von den Anforderungen der AwSV, die materiellen Vorgaben des Arbeitsblatts DWA-A 780, Teil 1, zu berücksichtigen.
- 6.5.2 Die Auffanggefäße für Anoden- und Kathodenpasten sind einwandig ausgeführt. Beim innerbetrieblichen Transport und während des Beschichtungsvorgangs dürfen diese daher nicht außerhalb von flüssigkeitsundurchlässigen Flächen bewegt oder abgestellt werden.

Die Auffanggefäße müssen mittels Rohrkupplung längskraftschlüssig an die Schlitzdüsenbeschichtungsköpfe (Auftragswerke) angeschlossen sein. Die Auftragswerke selbst sowie die zugehörigen Pufferbehälter und Pumpen sind mit einer Rückhaltung (Edelstahlwanne) auszuführen.

6.6 Lager für Produktionsabwässer

Die Lagerbehälter für Produktionsabwässer müssen für die gelagerten Stoffe geeignet sein und doppelwandig mit einem zugelassenen Leckanzeigesystem ausgeführt werden.

6.7 NMP-Kondensationsanlage

- 6.7.1 Die Rohrleitungen zwischen Kondensationsanlage und IBCs (Intermediate Bulk Container) sind oberirdisch, einsehbar und in Stahl auszuführen. Die Anforderungen des Arbeitsblatts DWA-A 780, Teil 1, sind bei der Ausführung zu berücksichtigen.

- 6.7.2 Um auf eine Rückhaltung verzichten zu können dürfen sich die einwandigen IBCs (11x 1.000 l/WGK 1) lediglich auf flüssigkeitsundurchlässig ausgebildeten Flächen befinden.
- 6.7.3 Die IBCs müssen dicht, standsicher und gegenüber den zu erwartenden mechanischen, thermischen und chemischen Einflüssen hinreichend widerstandsfähig sein. Mögliche Undichtigkeiten müssen schnell und zuverlässig erkennbar sein.
- 6.8 Tank für gebrauchtes Kathodenlösungsmittel
- 6.8.1 Der Tank ist doppelwandig mit einem Leckageanzeigesystem und einer Überfüllsicherung auszuführen. Ein entsprechender bauaufsichtlicher Verwendbarkeitsnachweis (= bauaufsichtliche Zulassung) muss vorliegen. Die Aufstellungsfläche des Tanks ist flüssigkeitsundurchlässig auszuführen.
- 6.8.2 Das Ansprechen eines Leckanzeigers ist mit einer automatischen Störungsmitteilung an den Betreiber auszuführen.
- 6.8.3 Die Rohrleitungen zwischen Kondensationsanlage und Tank sind oberirdisch, einsehbar und in Stahl auszuführen. Die Anforderungen des Arbeitsblatts DWA-A 780, Teil 1, sind bei der Ausführung zu berücksichtigen.
- 6.8.4 Die Rohrleitungen dürfen aufgrund ihrer lediglich einwandigen Ausführung nur über flüssigkeitsundurchlässig ausgeführte Bodenflächen (TRwS 786) geführt werden. Mögliche Undichtigkeiten müssen schnell und zuverlässig erkennbar sein.
- 6.8.5 Für die Entleerung des Tanks sind zugelassene doppelwandige Schlauchleitungen, die über eine Leckanzeige überwacht werden, zu verwenden oder die Entladefläche ist mit einer Rückhalteeinrichtung, die den Anforderungen des § 18 Abs. 3 AwSV entspricht, auszustatten.
Bei der Verwendung von doppelwandigen Schlauchleitungen ist die Kuppelstelle am Tankfahrzeug ebenfalls mit einer ausreichend groß dimensionierten Rückhalteeinrichtung auszuführen. Das erforderliche Rückhaltevolumen ist auf Grundlage des Arbeitsblatts DWA-A 785 zu ermitteln und baulich umzusetzen.
- Hinweis:
Das jeweils erforderliche Rückhaltevolumen kann durch die Verwendung technischer Sicherheitseinrichtungen, wie z. B. eines Aufmerksamkeits-Not-Aus-Systems (ANA) bzw. einer Abfüllschlauch-Sicherung (ASS) oder einer beidseitig selbsttätig schließenden Nottrennkupplung, gemäß den Vorgaben des Arbeitsblatts DWA-A 785, reduziert werden.
- 6.8.6 Die Entleerung des Lagertanks ist durch Betriebspersonal ständig zu überwachen und mit festen Leitungsanschlüssen am Lagertank durchzuführen. Das angewendete Verfahren ist in einer Betriebsanweisung festzulegen.
- 6.8.7 Die jeweiligen Rückhalteeinrichtungen für das gebrauchte Kathodenlösungsmittel müssen flüssigkeitsundurchlässig entsprechend den Vorgaben der TRwS 786 sein.
- 6.9 Elektrolytbefüllung
- 6.9.1 Durch Kapselung der Anlage zur Befüllung der Batteriezellen mit Elektrolyt ist sicherzustellen, dass kein Austritt von wassergefährdenden Stoffen stattfinden kann.
- 6.9.2 Die Rohrleitungen dürfen nur über flüssigkeitsundurchlässig ausgeführte Bodenflächen entsprechend den Vorgaben der TRwS 786 geführt werden. Mögliche Undichtigkeiten müssen schnell und zuverlässig erkennbar sein. Bei der Ausführung der Rohrleitungen sind die Vorgaben des Arbeitsblatts DWA-A 780, Teil 1, zu berücksichtigen.
- 6.9.3 Die Fässer (2x 200 l) mit dem Elektrolyt an der Station der Befüllanlage sind innerhalb einer WHG-zugelassenen Auffangwanne mit einem Mindestvolumen von 200 l aufzustellen.
- 6.10 Elektrolyt-Zwischenlager und Ausgangslager

- 6.10.1 Die Bodenflächen der Produktionsräume sind flüssigkeitsundurchlässig gemäß TRwS 786 auszuführen.
 - 6.10.2 Die Fässer (4x 200 l) mit dem Elektrolyt im Bereitstellungslager /-regal sind innerhalb einer WHG-zugelassenen Auffangwanne mit einem Mindestvolumen von 200 l aufzustellen.
 - 6.10.3 Im Ausgangslager dürfen ausschließlich fertig produzierte, normgerechte und qualitätsgeprüfte Batteriezellen (Fassungsvermögen Elektrolyt je Batteriezelle ca. 150 ml < 0,22 m³) zwischengelagert werden.
- 6.11 Lager für gefährliche Abfälle
- 6.11.1 Die eingelagerten Gebinde dürfen nach § 2 Abs. 10 AwSV lediglich über ein maximales Nennvolumen von 1,25 m³ verfügen.
 - 6.11.2 Die zum Einsatz kommenden Regale des Lagers für Gefahrstoffe müssen über eine WHG-Zulassung verfügen.
Die zur Lagerung von flüssigen wassergefährdenden Stoffen vorgesehenen Regalplätze müssen über Auffangwannen mit WHG-Zulassung verfügen.
 - 6.11.3 Das erforderliche Rückhaltevolumen des Lagers für Gefahrstoffe ist entsprechend § 31 AwSV bei einem maßgebenden Volumen ≤ 100 m³ mit einem Volumen von 10 % des Gesamtlagervolumens wenigstens jedoch mit dem Rauminhalt des größten Behältnisses auszuführen.
 - 6.11.4 Die Gebinde müssen nach § 31 AwSV entweder über eine gefahrgutrechtliche Zulassung verfügen oder gegen die gelagerten Stoffe beständig und gegen Beschädigungen geschützt sein. Die Gebinde sind während der Lagerung stets dicht verschlossen zu halten.
 - 6.11.5 Die Bodenfläche des Lagers für gefährliche Abfälle sowie Flächen, die dem Umschlagen von flüssigen wassergefährdenden Stoffen dienen, sind gemäß § 28 Abs. 1 AwSV i. V. m. den Bestimmungen der TRwS 786 flüssigkeitsundurchlässig auszuführen.
 - 6.11.6 Umschlagevorgänge von wassergefährdenden Stoffen dürfen ausschließlich im Bereich der flüssigkeitsundurchlässigen Bodenfläche stattfinden.
- 6.12 Kühlaggregate
- 6.12.1 Die Aufstellung der Kühlaggregate hat auf einer befestigten Fläche zu erfolgen (dies kann auch eine Technikbühne auf einem Dach sein).
 - 6.12.2 Die Sicherung des Glykol-Wasserkreislaufs der Kältemaschinen ist durch selbsttätige Überwachungs- und Sicherheitseinrichtungen sicherzustellen, so dass im Falle von Leckagen die Umwälzpumpen sofort abgeschaltet werden und der Betreiber über die Gebäudeleittechnik informiert wird.
- 6.13 Bereitstellung Löschschaumbildner
- 6.13.1 Die beiden Tanks zur Bereitstellung der Löschschaumbildner sind gemäß DIN 6608 doppelwandig mit einem Leckanzeigesystem und Überfüllsicherung auszuführen. Alternativ ist auch die Verwendung einwandiger Behälter (z. B. PE 100) mit Leckwarnsystem zulässig, wenn der Sekundärschutz durch einen flüssigkeitsundurchlässigen Auffangraum (oder Auffangwanne) geschaffen wird, der für das Volumen der jeweiligen Lagerbehälter ausgelegt ist. Ein entsprechender bauaufsichtlicher Verwendbarkeitsnachweis (= bauaufsichtliche Zulassung) muss vorliegen.
 - 6.13.2 Das Ansprechen eines Leckanzeigers ist mit einer automatischen Störungsmitteilung an den Betreiber auszuführen.
 - 6.13.3 Die Rohrleitungen zwischen den Tanks und der Schaumlöschanlage sind oberirdisch, einsehbar und in Stahl auszuführen. Die Anforderungen des Arbeitsblatts DWA-A 780, Teil 1, sind bei der Ausführung zu berücksichtigen.

- 6.13.4 Der Befüllvorgang der Tanks ist durch fachkundiges Personal ständig zu überwachen und mit festen Leitungsanschlüssen am Lagertank durchzuführen. Das angewendete Verfahren ist in einer Betriebsanweisung verbindlich zu regeln.

Hinweise:

Organisatorische und technische Maßnahmen

Maßnahmen zur Eigenüberwachung sind i. S. d. § 46 Abs. 1 AwSV vom Betreiber zu dokumentieren.

Neben der Anlagendokumentation i. S. d. § 43 AwSV hat der Betreiber für die Anlagen ab Gefährdungsstufe B gemäß § 44 AwSV eine Betriebsanweisung vorzuhalten, welche einen Überwachungs-, Instandhaltungs- und Notfallplan enthält. Für die Anlagen der Gefährdungsstufe A ist das Merkblatt zu Betriebs- und Verhaltensvorschriften beim Umgang mit wassergefährdenden Stoffen nach Anlage 4 AwSV an gut sichtbaren Stellen in der Nähe der Anlage dauerhaft anzubringen.

Gemäß § 46 Abs. 2 i. V. m. Anlage 5 AwSV hat der Betreiber für bestimmte Anlagentypen Sachverständigenprüfungen zu veranlassen.

Demnach sind alle oberirdischen Anlagen zum Umgang mit flüssigen wassergefährdenden Stoffen der Gefährdungsstufe B, C und D (Lager für Gefahrstoffe / Gefahrstoffschränke / Lager für Aktivmaterial / Anlagen zum Dosieren und Mischen / Beschichtungsanlage Kathode / Lager für Produktionsabwässer / Lager für gefährliche Abfälle) vor Inbetriebnahme und die der Gefährdungsstufe C und D (Lager für Gefahrstoffe / Lager für Aktivmaterial / Anlage zum Dosieren und Mischen / Lager für Produktionsabwässer / Lager für gefährliche Abfälle) vor Inbetriebnahme und danach widerkehrend alle 5 Jahre durch einen Sachverständigen nach § 47 AwSV prüfen zu lassen.

Gemäß § 45 Abs. 1 Nr. 2 AwSV dürfen oberirdische Anlagen der Gefährdungsstufe C und D nur von Fachbetrieben i. S. d. § 62 AwSV errichtet, von innen gereinigt, instandgesetzt und stillgelegt werden.

6.14 Eignungsfeststellungspflichtige Anlagen und Anlagenteile

Hinweis:

Die wasserrechtliche Eignung für die Dichtungsbahn „AGRU Kunststofftechnik GmbH vom 04.04.2017 i. V. m. der Änderung der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung/allgemeinen Bauartgenehmigung vom 21. Februar 2018“ mit der DIBt-Zulassungsnummer Z-59.21-372 unter Einhaltung aller Bestimmungen aus der o. g. Zulassung – siehe II, Nummer 3 ff. – i. V. m. dem vorgelegten „Gutachten zur Eignung und Befahrbarkeit einer Dichtfläche mit PE-HD Dichtungsbahnen nach § 63 WHG, für Bauvorhaben VGP Park München, Halle A2 am Gewerbepark 1, 85599 Vaterstetten / Parsdorf, der Industrieboden Dr. Meyer GmbH vom 17.06.2021“ wird nach Maßgabe der nachfolgenden Nebenbestimmungen festgestellt:

- 6.14.1 Für den Aufbau der gesamten Fläche (= Dichtfläche), auf der die Anlage zur Fertigung von Lithium-Ionen-Zellen errichtet werden soll, ist antragsgemäß als Abdichtungsmittel der Auffangwanne/des Auffangraums zum Lagern und zur Verwendung von wassergefährdenden Stoffen die Dichtungsbahn „AGRU-PE-Liner M – Auffangwanne“ mit der DIBt-Zulassungsnummer Z-59.21-372 zu verwenden. Die wasserrechtliche Eignung gemäß § 63 WHG wird hierbei für die erforderliche Boden-/Dichtflächenausführung für die Anlagen Nr. 1 (Lager für Gefahrstoffe), Nr. 3 (Lager für Aktivmaterialien) und Nr. 13 (Lager für gefährliche Abfälle) festgestellt. Die Feststellung der Eignung gilt auch für eine Standortveränderung der genannten Anlagen innerhalb der Dichtfläche.
- 6.14.2 Der Aufbau der Dichtfläche ist baulich wie folgt umzusetzen:

- Stahlfaserbeton mind. C 30/37, d = 18 cm
- PE Folie als Gleitschicht
- Geotextilvlies 400 g/m²
- ARGU PE-Liner M - Auffangwanne, 2 mm, Z-59.21-372
- Geotextilvlies 400 g/m²
- Tragschicht (Sand-Kies-Gemisch, verdichtet; steinfreie Auflagerschicht)

- 6.14.3 Beim Verlegen der Auffangwanne in Erdbauwerken ist ein steinfreies, verdichtetes und abgewalztes Rohplanum mit einem Verdichtungsgrad von 95 % der einfachen Proctordichte herzustellen (vgl. Bestimmungen für die Anwendung des Zulassungsgegenstandes der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung mit der DIBt-Zulassungsnummer Z-59.21-372).
- 6.14.4 Der ausführende Betrieb, einschließlich seiner Fachkräfte, muss vom Zulassungsinhaber für die in der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung genannten Tätigkeiten geschult und autorisiert sein.
- 6.14.5 Die Dichtungsbahn ist lose und spannungsfrei mit einer Mindestüberdeckung an den Rändern von 10 cm zu verlegen. Die Verbindungen sind so auszuführen, dass keine Kreuzstöße entstehen und T-Stöße minimiert werden. Bei Montagearbeiten auf der Dichtungsbahn ist dafür zu sorgen, dass eine Beschädigung der Dichtungsbahn ausgeschlossen wird.
- 6.14.6 Für die Durchführung der Fügearbeiten sind die Richtlinien des Deutschen Verbandes für Schweißen und verwandte Verfahren e.V. (DVS-Richtlinien) anzuwenden. Das Schweißen der Dichtungsbahn hat nach der DVS-Richtlinie 2225-410 mittels Heizkeil- oder Warmgasextrusionsschweißen zu erfolgen.
- 6.14.7 Für die Schweißarbeiten darf nur Personal eingesetzt werden, welches über eine gültige Prüfbescheinigung gemäß DVS-Richtlinie 2212-311, Untergruppe III-1 bzw. III-3, verfügt.
- 6.14.8 Die Schweißnähte sind gemäß DVS-Richtlinie 2225-410 zu prüfen; die Ergebnisse sind zu protokollieren. Die Protokolle über die Prüfung der Schweißnähte sind dem Landratsamt Ebersberg, Wasserrecht, unverzüglich vorzulegen.
- 6.14.9 Vor dem Einbringen der Bodenplatte ist die Dichtschicht durch einen Sachverständigen nach § 47 AwSV auf deren fachgerechten Einbau zu überprüfen. Der Sachverständige ist bereits frühzeitig heranzuziehen und über den Fortgang der Arbeiten stets zu informieren.

Als wesentlichen Bestandteil des Abnahmeprotokolls hat der Sachverständige eine Fotodokumentation zu erstellen, die nachvollziehbar und plausibel alle wesentlichen Schritte des Einbaus und der Prüfung der Dichtungsbahn „AGRU-PE-Liner-M – Auffangwanne“ beinhaltet.

Grundlage der Prüfung ist die plangerechte Ausführung des Abdichtungssystems auf Übereinstimmung mit den Anforderungen des Zulassungsgegenstandes (DIBt-Zulassung Z-59.21-372). Bei der Prüfung ist vor allem die Beschaffenheit der Oberfläche des Abdichtungssystems durch Inaugenscheinnahme der Oberfläche, sämtlicher Bereiche der jeweiligen Dichtkonstruktion, sowie die Stärke der verlegten Dichtungsbahnen zu kontrollieren. Darüber hinaus sind dem Sachverständigen alle Schweißprotokolle vorzulegen (= Prüfung der fehlerfreien Ausführung der Fugestellen).

Das erforderliche Abnahmeprotokoll des Sachverständigen ist unverzüglich dem Landratsamt Ebersberg, Wasserrecht, vorzulegen.

Es sind alle möglichen Mängel zu beheben, die bei der Prüfung durch den Sachverständigen festgestellt wurden. Mit dem Einbringen der Tragschicht darf erst begonnen werden, wenn eine möglicherweise erforderliche Nachprüfung bzw. die Abnahme durch den Sachverständigen „keine Mängel“ ergeben hat und dem Landratsamt Ebersberg, Wasserrecht, das finale Abnahmeprotokoll des Sachverständigen zur abschließenden Bewertung vorgelegt wurde.

- 6.14.10 Um die Funktionsfähigkeit der WHG-Dichtungsschicht langfristig sicherzustellen ist der Zustand der Hallensohle **wiederkehrend alle 5 Jahre von einem privaten Sachverständigen** nach § 47 AwSV in Augenschein zu nehmen. Mögliche Risse, Setzungen usw. sind dabei nachvollziehbar zu dokumentieren. Werden bei den wiederkehrenden Prüfungen Beschädigungen am Abdichtungssystem bzw. Beschädigungen der Hallensohle festgestellt, sind entsprechende Maßnahmen zur Mängelbeseitigung im Prüfprotokoll darzulegen.

6.15 Abwasserbeseitigung/Indirekteinleitung

- 6.15.1 Der Abwasserteilstrom Aw₄ Zellwaschanlage ist wöchentlich in einer qualifizierten Stichprobe auf Nickel und Lithium zu untersuchen. Die mit dem Abwasserteilstrom zu Ableitung gelangenden

Konzentrationen und Frachten an Nickel und Lithium sind in zusammengefasster Form in einem Jahresbericht darzustellen. Dem Gemeinsamen Kommunalunternehmen Ver- und Entsorgung München Ost (VEMO) und dem Landratsamt Ebersberg ist jeweils **bis zum 31.03. des Folgejahres dazu ein Jahresbericht** vorzulegen.

Hinweis:

Nach § 12 Abs. 5 der Entwässerungssatzung des Gemeinsamen Kommunalunternehmens Ver- und Entsorgung München Ost (VEMO) ist es den Mitarbeitern der VEMO gestattet, zusätzlich Abwasserproben im Zuge der Überwachung der Grundstückentwässerungsanlagen zu nehmen.

- 6.15.2 Hinsichtlich der Einleitbedingungen des Schmutzwassers aus dem Abwasserteilstrom der Anodenbeschichtung (Aw₂) ist im Falle des Einsatzes des Einsatzstoffes E1.6 Aquacharge Binder der Eintrag von Methanol in der maximalen Konzentration von 3,08 g/l Abwasser in das Schmutzwasserkanalssystem zulässig. Darüber hinausgehende Konzentrationen bedürfen der vorherigen Abstimmung mit der VEMO.

Hinweis:

Nach § 12 Abs. 5 der Entwässerungssatzung des Gemeinsamen Kommunalunternehmens Ver- und Entsorgung München Ost (VEMO) ist es den Mitarbeitern der VEMO gestattet, zusätzlich Abwasserproben im Zuge der Überwachung der Grundstückentwässerungsanlagen zu nehmen.

- 6.15.3 Das anfallende Niederschlagswasser der Flächen, auf denen Kühlaggregate von Kälteanlagen im Freien aufgestellt werden, und ggf. anfallendes Kondenswasser ist dem Schmutzwasserkanal zuzuführen.

6.16 **Ausschluss von Boden- und Gewässerverunreinigungen/Grundwassermonitoring**

- 6.16.1 Zur Detektion möglicher austretender wassergefährdender Stoffe sind im Abstrombereich der Batteriezellproduktion Prototypen insgesamt drei vollausgebaute Grundwasserbeobachtungspegel entlang der nördlichen Gebäudeaußenwand zu errichten. Darüber hinaus ist im Zustrombereich an der Südseite der Gebäudeaußenwand ein vollausgebauter Grundwasserbeobachtungspegel (= Nullpegel) zu errichten.
- 6.16.2 Als Grundlage der genauen Position des Zu- und der drei Abstrompegel ist das „Konzept zur Verortung der Messstellen“, erstellt durch die Krämer Brunnenbau & Energie GmbH, in Form der Planzeichnung vom 10.11.2021 (sh. S. 6 der „Stellungnahme Grundwassermonitoring“, erstellt von der Müller-BBM GmbH mit der Bericht Nr.: M158531/04 vom 03.12.2021, Bestandteil dieses Bescheides) einschlägig und nach Maßgabe der wasserrechtlichen Bohrfreigabe des Landratsamtes Ebersberg vom 24.01.2022, Az. 44/642-1/2 Vaterstetten/VGP Park-BMW-GWM-GWM, zu beachten.
- 6.16.3 Um bei einem möglichen Schadensfall eine aussagekräftige Detektion möglicher Schadstoffe und deren Schadstofffahnen sicherstellen zu können, sind im An- sowie Abstrombereich ausschließlich vollausgebaute Messstellen zu errichten.
- 6.16.4 Alle 4 Grundwasserbeobachtungspegel sind **halbjährlich zu beproben**. Spätestens einen Monat nach Betriebsaufnahme hat die erste Probenahme zu erfolgen. Der Betreiber hat unaufgefordert und unverzüglich nach jeder Probenahme und darauffolgender labortechnischer Analyse die Ergebnisse dem Landratsamt Ebersberg vorzulegen.

Hinweis:

Sollten die detektierten Werte keine Schwellenwerte überschreiten und eine plausible Kontinuität aufweisen, besteht aus Sicht des Landratsamtes Ebersberg die Möglichkeit, das Messintervall nach insgesamt mindestens sechs aufeinanderfolgenden halbjährlichen Probenahmen auf ein jährliches Beprobungsintervall im Freigabeverfahren anzupassen.

- 6.16.5 Mit der Durchführung der Beprobungen aller Grundwassermessstellen sowie mit der labortechnischen Analytik ist vom Betreiber ein zertifiziertes Fachbüro/-labor zu beauftragen.

6.16.6 Der Parameterumfang für die einzelnen Beprobungen wird wie folgt festgelegt:

Anorganischen Analyseparameter:

Lithium (Li), Nickel (Ni), Cobalt (Co), Mangan (Mn), Ammonium (NH⁺₄), Fluor (F), Sulfat (SO₄²⁻ / HSO₄⁻)

Organische Analyseparameter:

N-Methylpyrrolidon, Aceton, Isopropanol, Methanol, Dimethylcarbonat, Ethylmethylcarbonat, Fluorpolymere, Na-CMC, Glykol, Mineralöle, Löschaumbildner

Weitere Analyseparameter:

██████████

Daneben sind die bei Grundwassermessstellenbeprobungen üblichen Vor-Ort-Parameter zu erfassen.

Die Analytik richtet sich grundsätzlich nach den in den Tabellen 1- 3 der „Stellungnahme Grundwassermonitoring“, erstellt von der Müller-BBM GmbH mit der Bericht Nr.: M158531/04 vom 03.12.2021, genannten Normen in der jeweils geltenden Fassung. Auf Vorschlag des beauftragten zertifizierten Prüflabors kann auf geeignete fortgeschriebene oder alternative Normen zurückgegriffen werden.

7. Sonstige Nebenbestimmungen

- 7.1 Die Genehmigung erlischt, wenn mit der Errichtung des Vorhabens nicht innerhalb von zwei Jahren sowie mit dem Betrieb des Vorhabens nicht innerhalb von drei Jahren ab Bestandskraft dieses Bescheides begonnen wird.
- 7.2 Nachdem die Betriebsbereitschaft des Vorhabens hergestellt ist, haben Sie uns unaufgefordert zur Vereinbarung eines Schlussabnahmetermins zu verständigen (möglichst vor Inbetriebnahme).
- 7.3 Regelungen zum Jahresbericht nach § 31 Abs. 1 BImSchG

Jährlich, jeweils zum Ende des ersten Quartals (31.03.), sind dem Landratsamt Ebersberg für das jeweilige Vorjahr **in Form eines Jahresberichtes nach Maßgabe der nachfolgenden Anforderungen** eine Zusammenfassung der Ergebnisse der Emissionsüberwachungen sowie der Daten vorzulegen, die erforderlich sind, um die Einhaltung der Genehmigungsanforderungen gemäß § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG zu überprüfen:

- Darstellung der Menge der eingesetzten Lösemittel bei der Oberflächenbehandlung in kg/h und t/a
- Darstellung der eingesetzten Mengen an akut toxischen Stoffen der Kategorie 2 in t/a
- Darstellung der eingesetzten Stoffe und Gemische nach Nr. 30 des Anhangs 2 der 4. BImSchV
- Art und Menge der gehandhabten Stoffe (vgl. Ziffer I.3. dieses Bescheides) bzw. Betriebs- und Hilfsstoffe mit den spezifischen Verbrauchsdaten
- Prüfungs-/Wartungsplan und Dokumentation der durchgeführten Prüfungen/Wartungen für folgende Anlagenteile und Prozesseinheiten:
Partikelfilteranlagen, Abgasbehandlungs- bzw. Aktivkohlefilteranlagen, sonstige Abgasreinigungsanlagen
Zu- und Abluftsysteme
Flanschverbindungen
Regel- und Absperrorgane sowie Pumpen

- Dokumentation über den Ausfall von Abluftreinigungsanlagen und eingeleiteter Maßnahmen (kontrollierte Einstellung von Beschichtungsvorgängen)
- Dokumentation der Messpflichten und Emissionswerte bzw. Messberichte mit Darstellung der Emissionsquellen (gemäß abgestimmtem Messstellenverzeichnis) und der jeweils letzten Messergebnisse
- Ergebnisse des Energiebilanzberichtes

Die definierten Anforderungen an den zu erstellenden Jahresbericht können formlos im Einvernehmen zwischen Genehmigungsbehörde und Betreiber geändert und angepasst werden, soweit sich dies infolge der Erfahrungen aus den Überwachungen als zweckmäßig oder notwendig erweist.

III. Kostenentscheidung

1. Sie haben die Kosten (Gebühren und Auslagen) des Verfahrens zu tragen.
2. Für diesen Bescheid wird eine Gebühr in Höhe von 461.538,00 EUR erhoben. Die Auslagen betragen 438,68 EUR. Soweit im Zusammenhang mit diesem Verfahren angefallene Auslagen zum Zeitpunkt des Erlasses dieses Bescheides noch nicht bekannt waren, bleibt eine Nacherhebung vorbehalten. Dies gilt insbesondere für die Kosten der Statikprüfung.
3. Die **bereits berücksichtigte Ermäßigung** i. H. v. 170.085,00 EUR bei der unter Ziffer III.2. festgesetzten Gebühr (vgl. Begründung unter Ziffer II.6.) wird nacherhoben, wenn dem Landratsamt Ebersberg nicht innerhalb von 2 Jahren nach der Inbetriebnahme der Fertigungsanlage für Lithium-Ionen-Zellen für Hybrid- und Elektroantriebe (Batteriezellproduktion Prototypen) ein schriftlicher Nachweis darüber vorgelegt wird, dass die Anlage Teil eines nach der Verordnung (EG) Nr. 1221/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. November 2009 über die freiwillige Teilnahme von Organisationen an einem Gemeinschaftssystem für Umweltmanagement und Umweltbetriebsprüfung und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 761/2001, sowie der Beschlüsse der Kommission 2001/681/EG und 2006/193/EG, registrierten Unternehmens ist.

Gründe:

I.

1. Sie betreiben nördlich von Parsdorf in der Gemeinde Vaterstetten im Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 176 „Parsdorf, Gewerbepark nördlich der BAB 94, Logistikzentrum und großflächiges produzierendes Gewerbe“ eine bauaufsichtlich zugelassene Logistikhalle mit Büro- und Sozialtrakt, Pförtnergebäude, Parkhaus und Sprinklerzentrale (Halle A 1-5), am Betriebsstandort Am Gewerbepark 1, 85599 Parsdorf, Fl.Nr. 131/11 der Gemarkung Parsdorf.

Am 22.01.2021 beantragten Sie unter Beifügung entsprechender Antragsunterlagen, welche am 15.04.2021 (Stand: 24.03.2021) geändert und ergänzt wurden, die Erteilung einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung nach § 6 Abs. 1 BImSchG im förmlichen Verfahren nach § 10 BImSchG für die geplante Errichtung und den Betrieb einer Fertigungsanlage für Lithium-Ionen Zellen für Hybrid- und Elektroantriebe (Batteriezellproduktion Prototypen) mit Nebeneinrichtungen am o. g. Betriebsstandort auf der Fl.Nr. 131/11 der Gemarkung Parsdorf.

Beantragt werden im Rahmen der Konzentrationswirkung nach § 13 BImSchG auch die Baugenehmigung nach Art. 55 Abs. 1, 68 BayBO für die Errichtung der Anlage und die wasserrechtliche Eignungsfeststellung für die AwSV-Anlagen Nr. 1 (Lager für Gefahrstoffe, Raum 102), Nr. 3 (Lager für Aktivmaterialien, Raum 103) und Nr. 13 (Lager für gefährliche Abfälle, Raum 141) nach § 63 WHG. Die konkretisierenden Unterlagen zur wasserrechtlichen Eignungsfeststellung wurden am 06.07.2021 vorgelegt.

Mit dem Genehmigungsantrag wurde weiterhin die Zulassung des vorzeitigen Errichtungsbeginns gemäß § 8a BImSchG für die Errichtung der baulichen Anlagen beantragt. Der vorzeitige Errichtungsbeginn wurde mit Bescheid vom 21.09.2021 weitgehend zugelassen. Ausgenommen wurde lediglich die

die Aufstellung der Rückkühlgeräte auf die bestehende Rückkühlbühne sowie die Errichtung der Kamine über Dach für den Betrieb der Produktionsanlagen und aller statisch relevanten Änderungen am Gebäudebestand, soweit für diese eine Sachverständigenprüfung der Statik einschließlich Feuerwiderstandsdauer tragender Bauteile erforderlich ist. Für diese Maßnahmen wurde im Einvernehmen mit der unteren Bauaufsichtsbehörde bei der Gemeinde Vaterstetten eine Zug-um-Zug-Freigabe nach Prüfungsfortschritt durch den behördlich beauftragten Prüferingenieur und die Genehmigungsbehörde festgelegt.

2. Bereits am 30.04.2020 erhielten wir eine Erstinformation zu dem geplanten Vorhaben durch die Gemeinde Vaterstetten, in deren Folge die Durchführung eines gemeinsamen Scoping-Termins (Antragskonferenz) zu den erforderlichen Bauleitplanverfahren und zum immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren vereinbart wurde. Hierzu lud die Gemeinde Vaterstetten in Abstimmung mit uns am 22.05.2020 für den 19.06.2020 in die Turnhalle der Grundschule Vaterstetten ein. Das Protokoll des Landratsamtes Ebersberg hierzu wurde am 09.07.2020 an die Beteiligten versandt.

In der Folge wurde die Genehmigungsplanung durch Ihr Haus und die von Ihnen beauftragte Müller-BBM Projektmanagement GmbH gemäß den in der Antragskonferenz vom 19.06.2020 erfolgten Abstimmungen vorbereitet.

Am 30.11.2020 erhielten wir eine Entwurfsfassung der Antragsunterlagen, die vereinbarungsgemäß einer ersten Durchsicht im Hinblick auf Vollständigkeit durch die Genehmigungsbehörde unterzogen wurde. An diesem Prozess beteiligt waren der Technische Umweltschutz beim Landratsamt Ebersberg, die Fachkundige Stelle Wasserwirtschaft beim Landratsamt Ebersberg, das Staatliche Abfallrecht beim Landratsamt Ebersberg, das Bauamt der Gemeinde Vaterstetten und die Brandschutzdienststelle beim Landratsamt Ebersberg. Die Rückmeldungen hierzu wurden Ihnen am 17.12.2020 und am 21.12.2020 zugeleitet.

3. Nach einer entsprechenden Überarbeitung der Unterlagen beantragten Sie am 22.01.2021 unter Vorlage entsprechender Antragsunterlagen (jeweils 3 Ordner) in 20-facher Ausfertigung (davon 4 für die Auslegung im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung) die immissionsschutzrechtliche Genehmigung für das geplante Vorhaben.
Nach der Vorlage der Anträge haben wir mit E-Mail vom 22.01.2021 den Eingang der Anträge bestätigt.

Nach Durchführung der Vollständigkeitsprüfung unter Beteiligung der relevanten Fachstellen haben wir Ihnen am 02.03.2021 die nachzureichenden und zu ergänzenden Unterlagen für das Genehmigungsverfahren mitgeteilt. Nach Vorlage der nachgeforderten Unterlagen am 15.04.2021 haben wir mit E-Mail vom 19.04.2021 gemäß § 7 Abs. 2 der 9. BImSchV die Vollständigkeit der Antragsunterlagen bestätigt und den geplanten weiteren Ablauf des Genehmigungsverfahrens mitgeteilt.

4. Nach der Vervollständigung des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsantrages haben wir die allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls, ob das Gesamtvorhaben der Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung bedarf, abgeschlossen. Die allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls wurde mit der Dokumentation nach § 7 Abs. 7 UVPG des Landratsamtes Ebersberg vom 19.04.2021 mit dem Ergebnis abgeschlossen, dass keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung für das Vorhaben besteht. Das Feststellungsergebnis wurde gemäß § 5 Abs. 2 UVPG am 30.04.2021 im UVP Portal der Länder (<https://www.uvp-verbund.de/startseite>) der Öffentlichkeit bekannt gegeben.
5. Mit Schreiben vom 06.05.2021 haben wir gemäß § 10 Abs. 5 BImSchG die Träger öffentlicher Belange am immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren und am Verfahren zum vorzeitigen Errichtungsbeginn beteiligt, deren Aufgabenbereich durch das beantragte Vorhaben berührt sein könnte.

Darüber hinaus wurden mit Schreiben vom 20.05.2021 folgende anerkannte Umweltschutzvereinigungen eingeladen, sich an dem Verfahren zu beteiligen und Gelegenheit zur Äußerung eingeräumt:

- BUND Naturschutz in Bayern e.V.
- Landesbund für Vogelschutz in Bayern e.V.
- Schutzgemeinschaft Deutscher Wald, Landesverband Bayern e.V.

Ebenso wurde die Öffentlichkeitsbeteiligung im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren bewirkt durch Bekanntmachung des Vorhabens im Amtsblatt des Landkreises Ebersberg Nr. 30/2021

vom 21.05.2021, im Internetauftritt des Landratsamtes Ebersberg am 20.05.2021, sowie durch ortsübliche Bekanntmachung in den Gemeinden Poing (am 19.05.2021), Vaterstetten (am 20.05.2021) und Kirchheim b. München (am 20.05.2021).

Der Genehmigungsantrag und die Antragsunterlagen zum Vorhaben lagen bei den genannten Stellen während der Auslegungsfrist in der Zeit vom 31.05.2021 bis einschließlich 30.06.2021 aus und waren im Internetauftritt des Landratsamtes Ebersberg darüber hinaus während der Auslegungsfrist und der Einwendungsfrist bis einschließlich 02.08.2021 vollständig veröffentlicht und in digitaler Form zugänglich.

Da während der Einwendungsfrist gegen das Vorhaben keine Einwendungen erhoben wurden, wurden Sie als Antragstellerin und die Öffentlichkeit mit Bekanntmachung vom 12.08.2021, welche am 13.08.2021 im Amtsblatt des Landkreises Ebersberg Nr. 38/2021 vom 13.08.2021 und im Internetauftritt des Landratsamtes Ebersberg veröffentlicht wurde, über den Wegfall des bereits bestimmten Erörterungstermins nach § 10 Abs. 6 BImSchG auf Basis unserer Entscheidung vom 11.08.2021 informiert. Ortsübliche Bekanntmachungen zum Wegfall des bereits bestimmten Erörterungstermins erfolgten auch in den Gemeinden Poing (am 01.09.2021), Vaterstetten (am 12.08.2021) und Kirchheim b. München (am 19.08.2021).

Die fachlichen Stellungnahmen bzw. Vorschläge für Inhalts- und Nebenbestimmungen der am Verfahren beteiligten Träger öffentlicher Belange haben wir Ihnen jeweils nach Erhalt zugeleitet.

Alle am Genehmigungsverfahren beteiligten Fachbehörden haben der Erteilung der beantragten Genehmigung zugestimmt, zum Großteil mit Vorschlägen für Auflagen und Nebenbestimmungen, welche in der nachfolgenden materiellen Begründung unter der Ziffer II. näher erläutert und rechtlich begründet werden.

Die angeschriebenen Umweltschutzvereinigungen haben von Ihrem Beteiligungsrecht nicht Gebrauch genommen.

6. Mit Bescheid vom 22.06.2022 wurde der Rechtsvorgängerin der Antragstellerin (VGP Park München GmbH), auch im Zusammenhang mit dem antragsgegenständlichen Vorhaben, durch das Landratsamt Ebersberg die wasserrechtliche Erlaubnis für die thermische Nutzung von oberflächennahem Grundwasser mit Nutzung für Brauchwasserzwecke erteilt.

Mit Schreiben vom 24.01.2022 wurde der Rechtsvorgängerin der Antragstellerin (VGP Park München GmbH) im Zusammenhang mit dem antragsgegenständlichen Vorhaben durch das Landratsamt Ebersberg die wasserrechtliche Bohrfreigabe für die Errichtung von vier Grundwassermessstellen auf dem Betriebsgelände erteilt. Das Erfordernis hierfür ergibt sich aus dem im Rahmen der wasserrechtlichen Eignungsfeststellung für die AwSV-Anlagen nach § 63 WHG in Verbindung mit den Bestimmungen der Anlagenverordnung abgeleiteten Anforderungen an die Beschaffenheit des befahrbaren Untergrundes. Zunächst wurden nach einer konstruktiven fachlichen Diskussion der materiellen Anforderungen die Unterlagen zur wasserrechtlichen Eignungsfeststellung am 06.07.2021 in konkretisierter und auf gutachtlicher Basis erstellter Form vorgelegt. Aus dem hieraus abgeleiteten Erfordernis einer Grundwasserüberwachung zur Sicherstellung der Überwachbarkeit der Dichtheit der Flächen entwickelte die Antragstellerin in fachlicher Abstimmung mit der Fachkundigen Stelle Wasserwirtschaft und der Genehmigungsbehörde ein Konzept für ein Grundwassermonitoring am Betriebsstandort, das dem Landratsamt Ebersberg am 13.12.2021 vorgelegt und durch die Fachkundige Stelle Wasserwirtschaft als amtlichen Sachverständigen fachlich geprüft wurde.

7. Die bestehende Logistikhalle A, in deren östlichen Teil (Hallenteile 4 und 5) die Lithium-Ionen-Zellen-Fertigung eingebaut werden soll, befindet sich innerhalb des vorhabenbezogenen Bebauungsplans des Gewerbeparks Parsdorf im nördlichen Bereich des Gemeindegebietes Vaterstetten. Südlich, in einem Abstand von ca. 1 km, verläuft die BAB 94, östlich wird das Grundstück von der Kreisstraße EBE 17 begrenzt. Die unmittelbare Umgebung in einem Radius von ca. 600 m ist, mit Ausnahme eines im Nordosten (östlich der Kreisstraße EBE 17) befindlichen Logistikzentrums im Gemeindegebiet Poing, landwirtschaftlich geprägt.

Den nächst besiedelten Raum stellt Grub in der Gemeinde Poing im Norden dar, der Abstand beträgt ca. 600 m. Die umliegenden Orte Heimstetten im Westen, Parsdorf im Süden und Poing im Nordosten weisen eine Entfernung von mindestens 1 km auf, wobei es sich in allen Fällen um gewerblich geprägte Siedlungsflächen handelt. Das Gelände liegt ca. 520 m über NN und ist eben.

Die Zufahrt zum Vorhaben (sowie zu den anderen innerbetrieblichen Einrichtungen) mündet von der östlich gelegenen Kreisstraße EBE 17 in die gebietsinterne Straße Am Gewerbepark und von dort auf

das nördlich gelegene Grundstück.

Im Rahmen der Umnutzung des östlichen Teils der bestehenden Logistikhalle A zu einer Anlage zur Fertigung von Lithium-Ionen-Zellen sind zwei Entwicklungsstufen geplant. In der ersten Entwicklungsstufe entsteht der Bau einer Pilotanlage zur Fertigung von einer maximalen Jahres-Kapazität von 0,1 GWh. In der zweiten Entwicklungsstufe soll die Produktion auf 2,0 GWh/a aufgestockt werden.

Die geplante Anlage soll werktags von 00:00 Uhr bis 24:00 Uhr in 48 Wochen pro Jahr betrieben werden, so dass eine Produktion an max. 288 Tagen pro Jahr erfolgen soll.

Antragsgegenstand sind beide Entwicklungsstufen.

In der geplanten Zellenfertigung werden Lithium-Ionen-Zellen produziert. Die hochautomatisierte Linie besteht aus der Elektrodenfertigung, Zellmontage (Assemblierung) und Zellformierung. Die Anlage wird auf einen maximalen Einsatz von Lösungsmitteln von bis zu 2.000 Tonnen pro Jahr ausgelegt.

Am Standort soll der Prozess der Kathodendispersion sowie der Beschichtung und der Elektrolytfüllung der Batterien einschließlich der Verpackung und des Verladens der gefertigten Zellen erfolgen.

Die Herstellung einer Lithium-Ionen-Batteriezelle umfasst grundsätzlich drei Hauptprozessschritte, nämlich Elektrodenfertigung, Zellassemblierung und Formierung und wird durch diverse logistische Nebenprozesse ergänzt.

Im Übrigen wird auf die Erläuterungen und Beschreibungen in den Antragsunterlagen verwiesen.

II.

Wir sind gemäß Art. 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 und Abs. 2 des Bayerischen Immissionsschutzgesetzes (BaylmschG) i. V. m. Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG) sachlich und örtlich zum Erlass dieses Bescheides zuständig.

1. Die Errichtung und der Betrieb von Anlagen, die aufgrund ihrer Beschaffenheit oder ihres Betriebes in besonderem Maße geeignet sind, schädliche Umwelteinwirkungen hervorzurufen oder in anderer Weise die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft zu gefährden, erheblich zu benachteiligen oder erheblich zu belästigen, bedürfen gemäß § 4 Abs. 1 Satz 1 BImSchG einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung. Die Anlagen, die einer Genehmigung bedürfen, sind in der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) abschließend bestimmt (§ 4 Abs. 1 Satz 3 BImSchG). Das geplante Vorhaben der Batteriezellproduktion Prototypen in den Hallenteilen 4 und 5 der bestehenden Halle A unterliegt gemäß § 4 Abs. 1, § 10 BImSchG i. V. m. §§ 1 und 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Buchst. b) der 4. BImSchV und den Nrn. 5.1.1.1, 9.3.1 und 9.3.2 des Anhangs 1 zur 4. BImSchV der immissionsschutzrechtlichen Genehmigungspflicht im förmlichen Verfahren (mit Öffentlichkeitsbeteiligung).

Die Anlage zur Herstellung von Lithium-Ionen-Zellen ist genehmigungsrechtlich einzustufen als

- eine Anlage zur Oberflächenbehandlung mit organischen Stoffen (hier: Beschichten mit mehr als 150 kg je Stunde bzw. mehr als 200 Tonnen je Jahr), immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftig gemäß § 4 Abs. 1 BImSchG i. V. m. § 1 Abs. 1 Satz 1 der 4. BImSchV und Nr. 5.1.1.1 des Anhangs 1 der 4. BImSchV als Anlage nach Artikel 10 i. V. m. Anhang I der Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. November 2010 über Industrieemissionen (integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung); vgl. § 3 der 4. BImSchV,

mit den genehmigungspflichtigen Nebeneinrichtungen zur Oberflächenbehandlung i. S. d. § 1 Abs. 2 Nr. 2 der 4. BImSchV

- eine Anlage zur Lagerung von akut toxischen Stoffen der Kategorie 2 mit einer Lagerkapazität von mehr als 20 Tonnen, immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftig gemäß § 4 Abs. 1 BImSchG i. V. m. § 1 Abs. 1 Satz 1 der 4. BImSchV und Nr. 9.3.1 des Anhangs 1 der 4. BImSchV i. V. m. Nr. 29 des Anhangs 2 der 4. BImSchV,
- eine Anlage zur Lagerung von Stoffen und Gemischen mit einer Lagerkapazität von mehr als 10 Tonnen und weniger als 200 Tonnen, immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftig gemäß § 4 Abs. 1 BImSchG i. V. m. § 1 Abs. 1 Satz 1 der 4. BImSchV und Nr. 9.3.2 des Anhangs 1 der

4. BlmSchV i. V. m. Nr. 30 des Anhangs 2 der 4. BlmSchV.

Die o. g. das immissionsschutzrechtliche Genehmigungsbedürfnis auslösenden Schwellen werden durch das beantragte Vorhaben erreicht, weil der rechtlich und tatsächlich mögliche Betriebsumfang (§ 1 Abs. 1 Satz 4 der 4. BlmSchV) bei der Oberflächenbehandlungsanlage bei einem Lösemitelein-satz von 2.000 t/a, bei der Lagerung von akut toxischen Stoffen der Kategorie 2 bei 21 t und bei der Lagerung von Stoffen und Gemischen nach Nr. 30 des Anhangs 2 der 4. BlmSchV bei 27 t liegen sol-len.

Da die Oberflächenbehandlungsanlage als Hauptanlage genehmigungsbedürftig ist und die beiden Läger als Nebeneinrichtungen zur Oberflächenbehandlung jeweils gesondert immissionsschutzrecht-lich genehmigungsbedürftig sind, bedarf das Gesamtvorhaben lediglich einer Genehmigung (§ 1 Abs. 4 der 4. BlmSchV).

2. Aufgrund der Konzentrationswirkung des § 13 BlmSchG schließt die immissionsschutzrechtliche Ge-nehmigung auch die Baugenehmigung nach Art. 55 Abs. 1 und Art. 68 der Bayerischen Bauordnung (BayBO) für die Errichtung der Anlage im Rahmen der Nutzungsänderung eines Teils der bestehen- den Logistikhalle und die wasserrechtliche Eignungsfeststellung für die AwSV-Anlagen Nr. 1 (Lager für Gefahrstoffe, Raum 102), Nr. 3 (Lager für Aktivmaterialien, Raum 103) und Nr. 13 (Lager für ge-fährliche Abfälle, Raum 141), sowie ggf. weiterer erforderlicher Bereiche nach § 63 des Wasserhaus-haltsgesetzes (WHG) ein.
Das im Antragsschreiben vom 22.01.2021 noch aufgeführte wasserrechtliche Genehmigungserforder-nis nach § 58 WHG für die Indirekteinleitung produktionsbedingt anfallender Abwässer in die öffentli-che Kanalisation hat sich im späteren Verfahren auch aufgrund der Stellungnahme des amtlichen Sachverständigen (Wasserwirtschaftsamt Rosenheim) vom 26.05.2021 nicht bestätigt. Durch das Vorhaben werden nach derzeitiger Rechtslage keine Tatbestände aktiviert, die den Anwendungsbe-reich der Abwasserverordnung respektive der Anhänge dieser Verordnung eröffnen.
Gemäß § 13 BlmSchG nicht erfasst von der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung ist der Brauchwasserbrunnen für die Entnahme von Grundwasser für die Prozesswassernutzung und für Kühlzwecke (thermische Nutzung), für das beim Landratsamt Ebersberg ein gesondertes wasser-rechtliches Erlaubnisverfahren nach Art. 15 des Bayerischen Wassergesetzes (BayWG) beantragt wurde. Mit Bescheid vom 22.06.2022 wurde hierzu der Rechtsvorgängerin der Antragstellerin (VGP Park München GmbH) durch die Untere Wasserrechtsbehörde beim Landratsamt Ebersberg die was-serrechtliche Erlaubnis für die thermische Nutzung von oberflächennahem Grundwasser mit Nutzung für Brauchwasserzwecke erteilt.
3. Das antragsgegenständliche Neuvorhaben unterliegt dem Anwendungsbereich des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG), weil mit der Errichtung und dem Betrieb der Batteriezell-produktion die Errichtung und der Betrieb von Nebeneinrichtungen verbunden sind, die der Lagerung von im Anhang 2 (Stoffliste zu Nummer 9.3 Anhang 1) der 4. BlmSchV genannten Stoffen mit einer relevanten Lagerkapazität dienen (§ 1 Abs. 1 Nr. 1 UVPG i. V. m. Nr. 9.3 der Anlage 1 zum UVPG). Die beiden oben aufgeführten Lagerbereiche bilden dabei ein kumulierendes Vorhaben i. S. d. § 10 Abs. 4 UVPG, bei dem das Zusammenwirken mit der Produktionsanlage selbst zu berücksichtigen ist. Da das Lager für akut toxische Stoffe der Kategorie 2 für sich alleine betrachtet als Lager i. S. d. Nr. 9.3.2 der Anlage 1 zum UVPG mit einer zugelassenen Lagerkapazität von 21 Tonnen und zusammen mit dem übrigen Gefahrstofflager i. S. d. der Nr. 9.3.3 der Anlage 1 zum UVPG die Mengenschwelle der Nr. 9.3.2 der Anlage 1 zum UVPG überschreitet, aber beide Lagerbereiche gemeinsam die Men-genschwelle der Nr. 9.3.1 der Anlage 1 zum UVPG erheblich unterschreiten, war gemäß § 10 Abs. 2 UVPG i. V. m. § 7 Abs. 1 UVPG und Nr. 9.3.2 der Anlage 1 zum UVPG eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls hinsichtlich des Erfordernisses einer Umweltverträglichkeitsprüfung für das Gesamt-vorhaben durchzuführen.
Die allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls wurde mit der Dokumentation nach § 7 Abs. 7 UVPG des Landratsamtes Ebersberg vom 19.04.2021 mit dem Ergebnis abgeschlossen, dass keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung für das Vorhaben besteht. Das Feststellungser-gebnis wurde gemäß § 5 Abs. 2 UVPG am 30.04.2021 im UVP Portal der Länder (<https://www.uvp-verbund.de/startseite>) der Öffentlichkeit bekannt gegeben.

Somit unterliegt das geplante Vorhaben gemäß § 4 Abs. 1, § 6 und § 10 BlmSchG i. V. m. §§ 1 und 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Buchst. b) der 4. BlmSchV und Nrn. 5.1.1.1, 9.3.1 und 9.3.2 des Anhangs 1 zur 4. BlmSchV

der immissionsschutzrechtlichen Genehmigungspflicht im förmlichen Verfahren mit Öffentlichkeitsbeteiligung.

4. Verfahren

Die Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 10 Abs. 3 BImSchG i. V. m. § 8 Abs. 1 der 9. BImSchV im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren wurde bewirkt durch die Bekanntmachung des Vorhabens im Amtsblatt des Landkreises Ebersberg Nr. 30/2021 vom 21.05.2021, im Internetauftritt des Landratsamtes Ebersberg am 20.05.2021, sowie durch ortsübliche Bekanntmachung in den Gemeinden Poing, Vaterstetten und Kirchheim b. München.

Der Genehmigungsantrag und die Antragsunterlagen zum Vorhaben lagen bei den genannten Stellen während der Auslegungsfrist in der Zeit vom 31.05.2021 bis einschließlich 30.06.2021 aus und waren im Internetauftritt des Landratsamtes Ebersberg darüber hinaus während der Auslegungsfrist und der Einwendungsfrist bis einschließlich 02.08.2021 vollständig veröffentlicht und in digitaler Form zugänglich.

Da während der Einwendungsfrist gegen das Vorhaben keine Einwendungen erhoben wurden, wurden Sie als Antragstellerin und die Öffentlichkeit mit Bekanntmachung gemäß § 12 Abs. 1 Satz 5 der 9. BImSchV vom 12.08.2021, welche am 13.08.2021 im Amtsblatt des Landkreises Ebersberg Nr. 38/2021 vom 13.08.2021, im Internetauftritt des Landratsamtes Ebersberg am 13.08.2021, sowie durch ortsübliche Bekanntmachung in den Gemeinden Poing, Vaterstetten und Kirchheim b. München veröffentlicht wurde, über den Wegfall des bereits bestimmten Erörterungstermins auf Basis unserer Entscheidung gemäß § 10 Abs. 6 BImSchG i. V. m. § 12 Abs. 1 Satz 3 der 9. BImSchV vom 11.08.2021 informiert.

Darüber hinaus wurden unter Berücksichtigung des § 10 Abs. 3a BImSchG mit Schreiben vom 20.05.2021 folgende anerkannte Umweltschutzvereinigungen eingeladen, sich an dem Verfahren zu beteiligen und Gelegenheit zur Äußerung eingeräumt:

- BUND Naturschutz in Bayern e.V.
- Landesbund für Vogelschutz in Bayern e.V.
- Schutzgemeinschaft Deutscher Wald, Landesverband Bayern e.V.

Die beteiligten Umweltschutzvereinigungen haben von der Beteiligungsmöglichkeit nicht Gebrauch gemacht.

Mit Schreiben vom 06.05.2021 haben wir gemäß § 10 Abs. 5 BImSchG folgende Träger öffentlicher Belange am immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren und am Verfahren zum vorzeitigen Errichtungsbeginn beteiligt:

- Fachkundige Stelle für Wasserwirtschaft beim Landratsamt Ebersberg
- Wasserwirtschaftsamt Rosenheim
- Technischer Immissionsschutz beim Landratsamt Ebersberg
- Untere Bauaufsichtsbehörde bei der Gemeinde Vaterstetten
- Gemeinde Vaterstetten
- Staatliches Abfallrecht beim Landratsamt Ebersberg
- Gewerbeaufsichtsamt bei der Regierung von Oberbayern
- Brandschutzdienststelle beim Landratsamt Ebersberg
- Gemeinsames Kommunalunternehmen Ver- und Entsorgung München Ost (VEMO)
- Gemeinde Poing
- Gemeinde Kirchheim b. München
- Amt für Ernährung Landwirtschaft und Forsten Ebersberg

Soweit seitens der beteiligten Stellen verfahrensrelevante Äußerungen abgegeben bzw. Vorschläge für Nebenbestimmungen unterbreitet wurden, wird auf diese in der nachfolgenden materiellen Begründung eingegangen. Ablehnende Äußerungen von den beteiligten Trägern öffentlicher Belange oder den am Verfahren beteiligten Umweltschutzvereinigungen liegen nicht vor.

5. Nach dem Ergebnis der Überprüfung des Antrages ist die Genehmigung für das o. g. Vorhaben gemäß § 6 Abs. 1 BImSchG zu erteilen, weil durch Bedingungen und Auflagen nach § 12 Abs. 1 Satz 1 BImSchG die Einhaltung der Genehmigungsvoraussetzungen des § 6 BImSchG sichergestellt ist. Voraussetzung für die Erteilung der Genehmigung nach § 6 Abs. 1 BImSchG ist, dass die sich aus § 5 BImSchG und der aufgrund des § 7 BImSchG erlassenen Rechtsverordnungen ergebenden Pflichten erfüllt werden und andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes der Errichtung und dem Betrieb der Anlage nicht entgegen stehen.

Dies ist hier der Fall, insbesondere können die sich aus § 5 BImSchG ergebenden Betreiberpflichten

- zum Schutz der Allgemeinheit und Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen und sonstigen Gefahren, erheblichen Nachteilen und erheblichen Belästigungen,
- zur Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen, insbesondere durch die dem Stand der Technik entsprechenden Maßnahmen,
- zur Vermeidung von Abfällen, zur Verwertung nicht zu vermeidender Abfälle und zur ordnungsgemäßen Beseitigung nicht zu verwertender Abfälle ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit,
- zur sparsamen und effizienten Energieverwendung

von der BMW AG erfüllt werden.

Die Betreiberpflichten werden durch die aufgrund der §§ 7 und 48 BImSchG ergangenen Rechtsverordnungen (insbesondere Verordnung zur Begrenzung der Emissionen flüchtiger organischer Verbindungen bei der Verwendung organischer Lösemittel in bestimmten Anlagen – 31. BImSchV, Störfall-Verordnung – 12. BImSchV), Bekanntmachungen durch sachverständige Stellen und Verwaltungsvorschriften (insbesondere Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm – TA Lärm, 6. BImSchVwV, Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft – TA Luft, 1. BImSchVwV), VDI-Richtlinien (insbesondere VDI 3781 Blatt 4 – Umweltmeteorologie Ableitbedingungen für Abgase Kleine und mittlere Feuerungsanlagen sowie andere als Feuerungsanlagen vom Juli 2017) konkretisiert und nachfolgend noch näher erläutert und begründet.

Da die beantragte Oberflächenbehandlungsanlage, wie bereits ausgeführt, nach § 3 der 4. BImSchV der Industrieemissions-Richtlinie i. S. d. Artikel 10 in Verbindung mit Nr. 6.7 des Anhangs I der Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. November 2010 über Industrieemissionen (integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung) (Neufassung) (ABl. L 334 vom 17.12.2010, S. 17) unterliegt, dürfen nach § 7 Abs. 1a BImSchG bei der Festlegung von Emissionsgrenzwerten die Emissionen unter normalen Betriebsbedingungen die in den einschlägigen BVT-Schlussfolgerungen genannten Emissionsbandbreiten nicht überschreiten.

Einschlägige BVT-Schlussfolgerung i. S. d. § 3 Abs. 6b BImSchG ist folgendes Dokument: DURCHFÜHRUNGSBESCHLUSS (EU) 2020/2009 DER KOMMISSION vom 22. Juni 2020 über Schlussfolgerungen zu den besten verfügbaren Techniken (BVT) gemäß der Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates über Industrieemissionen in Bezug auf die Behandlung von Oberflächen unter Verwendung von organischen Lösungsmitteln, einschließlich der Konservierung von Holz und Holzzeugnissen mit Chemikalien, veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen Union ABl. L 414/19 vom 09.12.2020.

Emissionsbandbreiten i. S. d. § 3 Abs. 6c BImSchG sind dort für das antragsgegenständliche Verfahren in BVT 18 zur Verringerung der Staubemissionen in Abgasen aus der Aufbereitung, dem Schneiden, der Beschichtung und der Veredelung von Substratoberflächen aufgeführt. Die BVT-assozierten Emissionswerte von $< 1 - 3 \text{ mg/Nm}^3$ in Abgasen als Tagesmittelwert oder Mittelwert über den Zeitraum der Probenahme haben bei der Bestimmung des Standes der Technik und den Auflagen zur Emissionsbegrenzung Berücksichtigung gefunden. Zur Beurteilung des Standes der Technik wurden im Rahmen der fachlichen Überprüfung und Sachverständigenbegutachtungen alle weiteren BVT aus den Schlussfolgerungen berücksichtigt, soweit relevant. Hierauf wird in der nachfolgenden Begründung unter Ziffer II.5. noch näher eingegangen.

5.1 Nach Maßgabe der Nebenbestimmungen unter den Ziffern II.1., II.2. und II.3. dieses Bescheides wird sichergestellt, dass die Genehmigungsvoraussetzungen des § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG erfüllt sind.

5.1.1 Die Beurteilung des beantragten Neuvorhabens hinsichtlich der Genehmigungsfähigkeit bezüglich der Luftreinhaltung beruht, soweit nicht speziellere VDI-Richtlinien oder Merkblätter des Bayer. Landesamtes für Umwelt herangezogen wurden, auf der Verordnung zur Begrenzung der Emissionen flüchtiger organischer Verbindungen bei der Verwendung organischer Lösemittel in bestimmten Anlagen (31. BImSchV), der Verordnung über kleine und mittlere Feuerungsanlagen (1. BImSchV) und auf der nach § 48 BImSchG erlassenen Ersten Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz, der Technischen Anleitung zur Reinhaltung der Luft – TA Luft – vom 18.08.2021. Die Heranziehung der Neufassung der TA Luft, die am 01.12.2021 in Kraft getreten ist, beruht auf einer Vereinbarung mit der Antragstellerin im Rahmen der immissionsschutzfachlichen Prüfung des Vorhabens im Genehmigungsverfahren.

Gemäß der Übergangsregelung in Ziffer 8 der neugefassten TA Luft hätte das Genehmigungsverfahren nach der bisher geltenden TA Luft von 2002 zu Ende geführt werden können, da der Genehmigungsantrag vor dem 01.12.2021 vollständig gestellt wurde. Die Vollständigkeit des Genehmigungsantrages wurde mit E-Mail vom 19.04.2021 bestätigt.

Zur Konkretisierung des Standes der Technik wurde darüber hinaus, wie bereits ausgeführt, der Durchführungsbeschluss (EU) 2020/2009 der Kommission vom 22. Juni 2020 über Schlussfolgerungen zu den besten verfügbaren Techniken (BVT) gemäß der Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates über Industrieemissionen in Bezug auf die Behandlung von Oberflächen unter Verwendung von organischen Lösungsmitteln, einschließlich der Konservierung von Holz und Holzzeugnissen mit Chemikalien, herangezogen und die einschlägigen BVT geprüft.

Beim Betrieb der Batteriezellproduktion Prototypen mit der Oberflächenbehandlungsanlage treten folgende luftverunreinigende Stoffe auf, die als Emissionen, unterteilt nach Emissionsquellen, beurteilt werden:

Lösemittelhaltige Prozessabgase

Emissionsquelle	Bezeichnung	Emissionen nach TA Luft (Nr. der TA Luft)
Q 104.1	Dosieren und Mischen	Gesamtstaub (5.2.1) staubförmige anorg. Stoffe (5.2.2 Kl. II) Gesamt-C (5.2.5) Org. Stoffe nach Anhang 3 (5.2.5 Kl. I) Reproduktionstox. Stoffe (5.2.7.1.3)
Q 121.1	Kathodentrocknung NMP-Kondensationsanlage und Analysenraum	Gesamtstaub (5.2.1) staubförmige anorg. Stoffe (5.2.2 Kl. II) Gesamt-C (5.2.5) Org. Stoffe nach Anhang 3 (5.2.5 Kl. I) Reproduktionstox. Stoffe (5.2.7.1.3)
Q 136.1	Formierung Stufe 1	Gesamtstaub (5.2.1) Gesamt-C (5.2.5) Org. Stoffe nach Anhang 3 (5.2.5 Kl. I) Reproduktionstox. Stoffe (5.2.7.1.3)
Q 138.1	Formierung Stufe 2	Gesamtstaub (5.2.1) Gesamt-C (5.2.5) Org. Stoffe nach Anhang 3 (5.2.5 Kl. I) Reproduktionstox. Stoffe (5.2.7.1.3)
SQ 117.3	Havarieöffnung NMP-Kondensationsanlage	Gesamtstaub (5.2.1) Gesamt-C (5.2.5) Org. Stoffe nach Anhang 3 (5.2.5 Kl. I) Reproduktionstox. Stoffe (5.2.7.1.3)
SQ 138.4	Havarieöffnung Formierung	Gesamtstaub (5.2.1) staubförmige anorg. Stoffe (5.2.2 Kl. II) Gesamt-C (5.2.5) Org. Stoffe nach Anhang 3 (5.2.5 Kl. I) Reproduktionstox. Stoffe (5.2.7.1.3)

Verbrennungsabgase

Emissionsquelle	Bezeichnung	Emissionen nach 1. BImSchV
Q 117.1	2 Gasheizkessel für Anoden- und Kathoden-Trocknung, 500 kW und 800 kW	NO _x , SO _x , CO, Gesamtstaub
Q 035.1	Gasbrennwertheizung für Prozesswärme	NO _x , SO _x , CO, Gesamtstaub
Q 080.1	Heizungsquellen Trockenraum Halle 4	NO _x , SO _x , CO, Gesamtstaub
Q 090.1	Heizungsquellen Trockenraum Halle 5	NO _x , SO _x , CO, Gesamtstaub

Wasserdampf

Emissionsquelle	Bezeichnung	Emissionen nach TA Luft (Nr. der TA Luft)
Q 117.2	Abluft aus Anoden-Trocknung	Wasserdampf Org. Stoffe nach Anhang 3 (5.2.5 Kl. I) (Methanol)

Die wesentlichen Emissionen beim Betrieb der Anlage zur Fertigung von Lithium-Ionen-Zellen stellen Staub und organische Lösemittel dar:

Staub:

Zur Pastenherstellung werden die Zuschlagstoffe Binder Kathode (flüssig und Pulver), Binder Anode (flüssig), Lösungsmittel Kathode (flüssig), Leitadditiv (Pulver/Granulat/Pellets und flüssig), Aktivmaterial (Pulver), über Dosieranlagen in das System eingebracht. Das pulverförmige Aktivmaterial wird in Säcken mit hermetischer Barriere mit der Aufgabevorrichtung luftdicht verbunden. Die Mischapparaturen sind gegen die Umwelt hermetisch abgeschlossen. Zum Druckausgleich wird an mehreren Stellen im Prozess Stickstoff als Intertisierungsgas zugeführt. Die Abluft aus dem Inertisierungsprozess, die auch Staubpartikel enthalten kann, wird über einen Staub- und, bei Belastung mit organischen Lösungsmitteln, über einen Aktivkohlefilter an die Emissionsquelle Q 104 (Dosieren und Mischen) abgegeben.

Des Weiteren kann bei jedem Folgeschritt (Elektrodenherstellung, Assemblierung) bei der Ver- und Bearbeitung der eingesetzten Werkstoffe und Zwischenprodukte Staub entstehen. Dieser (bei der Nachbearbeitung freiwerdende Staub) wird an den Entstehungsstellen erfasst, über einen Partikelfilter gereinigt und in den jeweiligen Arbeitsraum zurückgeführt. Abgase, die nach außen geleitet werden, werden über Aktivkohlefilteranlagen den Emissionsquellen Q 121.1 (NMP-Kondensationsanlage und Analysenraum) und 136.1/138.1 (Formierung Stufe 1 und Stufe 2) zugeführt. Bei einer Betriebsstörung der NMP-Anlage wird die Sonderabluft über die Emissionsquelle SQ 117.3 ungefiltert abgeführt. Bei einer Havarie in den Formier-Towern wird die Sonderabluft über einen H 14 Partikelfilter an die Emissionsquelle SQ 138.4 nach außen abgegeben.

Organische Stoffe:

Organische Stoffe bestehen aus Kohlenwasserstoffen, an denen zusätzlich Sauerstoff, Stickstoff, Schwefel und Phosphor angelagert sein können. Die Summe dieser Stoffe (wobei lediglich das C-Atom nach dem FID-Verfahren gezählt wird) wird als Gesamt-C zusammengefasst.

Neben herkömmlichen organischen Stoffen innerhalb dieser zusammengefassten Gruppe kommen bei der Herstellung von Lithium-Ionen-Zellen auch Stoffe zum Einsatz, die aufgrund ihrer Wirkungen auf Umwelt und Menschen einer strengeren Bewertung nach TA Luft unterliegen und der Nr. 5.2.5 Klasse I der TA Luft zugeordnet und als Einzelstoffkomponenten dargestellt werden (Anhang 3 Tabelle 18 der TA Luft). Zu den Stoffen nach Nr. 5.2.5 Kl. I TA Luft zählen bei dem Vorhaben Oxalsäure und Methanol.

Reproduktionstoxische Stoffe:

Stoffe mit der gefahrstoffrechtlichen CLP-Einstufung H360D, H360FD und H360 nach der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2008 über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen werden als reproduktionstoxisch eingestuft. Folgende Komponenten zur Herstellung von Lithium-Ionen-Zellen beinhalten reproduktionstoxische Stoffe:

Binder Kathode (flüssig, H360D) und Binder Anode (flüssig, H360), Lösungsmittel Kathode (flüssig, H360D), Leitadditiv (flüssig, H360), Elektrolyt (flüssig, H360), Aktivmaterial Kathode (Pulver, H360) sowie der Stoff zur Wasserbestimmung (flüssig, H360FD).

Die Gefahrenhinweise bedeuten:

H360: Kann die Fruchtbarkeit beeinträchtigen oder das Kind im Mutterleib schädigen.

H360D: Kann das Kind im Mutterleib schädigen.

H360FD: Kann die Fruchtbarkeit beeinträchtigen. Kann das Kind im Mutterleib schädigen.

Geruch:

Relevante Geruchsemissionen sind aufgrund des geringen Massenstromes unbehandelter Abgasströme sowie örtlicher Gegebenheiten bei bescheidsgemäßer Betriebsweise nach plausibler Einschätzung des Gutachtens zu den Belangen Luftreinhaltung, Abfälle, Energienutzung der Müller-BBM GmbH vom 22.01.2021, Bericht Nr. M156175/04, nicht zu erwarten.

Anforderungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen (§ 6 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. § 5 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG i. V. m. Nr. 4 der TA Luft):

In den Nummern 4.2 bis 4.5 der TA Luft sind Immissionswerte für bestimmte Schadstoffe festgelegt. Die Immissionswerte dienen

- dem Schutz der menschlichen Gesundheit,
- dem Schutz vor erheblichen Belästigungen oder erheblichen Nachteilen durch Staubbiederschlag,
- dem Schutz vor erheblichen Nachteilen, insbesondere dem Schutz der Vegetation und dem Schutz von Ökosystemen und
- dem Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Schadstoffdepositionen.

Bei Schadstoffen, für die Immissionswerte in den Nummern 4.2 bis 4.5 der TA Luft festgelegt sind, soll nach Nr. 4.1 Buchst. a) i. V. m. Nr. 4.6.1.1 der TA Luft von der Bestimmung von Immissionskenngrößen abgesehen werden, wenn es sich um geringe Emissionsmassenströme (Bagatellmassenströme) handelt, d.h.

- wenn die nach Nr. 5.5 der TA Luft abgeleiteten Emissionen (Massenströme) die in Tabelle 7 festgelegten Bagatellmassenströme nicht überschreiten und
- wenn die nicht nach Nr. 5.5 der TA Luft abgeleiteten Emissionen (diffuse Emissionen) 10 vom Hundert der in Tabelle 7 festgelegten Bagatellmassenströme nicht überschreiten.

In diesen Fällen kann nach Nr. 4.1 der TA Luft davon ausgegangen werden, dass schädliche Umwelteinwirkungen durch die Anlage nicht hervorgerufen werden können, es sei denn, dass trotz geringer Massenströme hinreichende Anhaltspunkte für eine Sonderfallprüfung nach Nr. 4.8 der TA Luft vorliegen.

Für das antragsgegenständliche Vorhaben betrifft dies die Stoffe Stickstoffoxide (festgelegter Bagatellmassenstrom: 15 kg/h) und Staub (festgelegter Bagatellmassenstrom: 1,0 kg/h). Aus den Tabellen 1, 2 und 3 auf den Seiten 23, 24 und 25 des Gutachtens zu den Belangen Luftreinhaltung, Abfälle, Energienutzung der Müller-BBM GmbH vom 22.01.2021, Bericht Nr. M156175/04, ergeben sich die Emissionen und Ableitbedingungen der relevanten Emissionsquellen. Für Staub errechnet sich ein Massenstrom von 0,039 kg/h und für Stickoxide ein Massenstrom von 0,34 kg/h. Damit liegen die zu erwartenden Emissionsmassenströme deutlich unter den Bagatellmassenströmen der Tabelle 7 der TA Luft; somit liegen geringe Emissionsmassenströme i. S. d. Nr. 4.6.1.1 der TA Luft vor.

Der Gutachter kommt anhand der errechneten Staubstoffströme zu dem Ergebnis, dass aufgrund geringer Massenströme und fehlender Anhaltspunkte für eine Sonderfallprüfung nach Nr. 4.8 TA Luft keine schädlichen Umwelteinwirkungen durch den Betrieb des Vorhabens hervorgerufen werden können. Auf die Bestimmung von Immissionskenngrößen (für Staub, Stickoxide und organische Stoffe) kann somit verzichtet werden.

Die gutachtlichen Schlussfolgerungen sind aus der Sicht der Genehmigungsbehörde fachlich plausibel und nachvollziehbar.

Anforderungen zur Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen (§ 6 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. § 5 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG i. V. m. Nr. 5 der TA Luft):

Emissionsbegrenzende Anforderungen (Nr. 5.2 der TA Luft unter Berücksichtigung der BVT)

In Abschnitt 5.2 der TA Luft sind allgemeine Anforderungen zur Emissionsbegrenzung und in Nr. 5.4 der TA Luft sind besondere Regelungen für bestimmte Anlagenarten festgelegt. Sie dienen der Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen. Die Anforderungen folgender Ziffern der TA Luft sind für das antragsgegenständliche Vorhaben zu beachten und wurden gemäß § 12 Abs. 1 Satz 1 BImSchG unter der Ziffer II.1.3 dieses Bescheides verfügt:

- **Nr. 5.2.2 Klasse II (Staubförmige anorganische Stoffe)**

Die Emissionen an staubförmigen anorganischen Stoffen dürfen, auch beim Vorhandensein mehrerer Stoffe derselben Klasse, insgesamt folgende Massenkonzentrationen oder Massenströme im Abgas nicht überschreiten; für Cobaltverbindungen, angegeben als Co

den Massenstrom 2,5 g/h

oder

die Massenkonzentration 0,5 mg/m³,

Die Massenstromschwelle für eine kontinuierliche Überwachung beträgt nach Nr. 5.3.3.2 TA Luft das 5-fache des Massenstromes (= 12,5 g/h für staubförmige anorganische Stoffe der Klasse 2). Voraussetzung ist, dass geeignete Messeinrichtungen zur Verfügung stehen.

- **Nr. 5.2.5 (Organische Stoffe)**

Die Emissionen an organischen Stoffen dürfen

den Massenstrom 0,50 kg/h

oder

die Massenkonzentration 50 mg/m³,

jeweils angegeben als Gesamtkohlenstoff,

insgesamt nicht überschreiten.

Die Massenstromschwelle für eine kontinuierliche Überwachung beträgt nach Nr. 5.3.3.2 TA Luft 2,5 kg/h.

- **Nr. 5.2.5 Klasse I (Organische Stoffe nach Anhang 3)**

Die Emissionen an organischen Stoffen dürfen innerhalb des Massenstroms oder der Massenkonzentration für Gesamtkohlenstoff, ausgenommen staubförmige organische Stoffe, jeweils angegeben als Masse der organischen Stoffe

den Massenstrom 0,10 kg/h

oder

die Massenkonzentration 20 mg/m³,

insgesamt nicht überschreiten.

Die Massenstromschwelle für eine kontinuierliche Überwachung beträgt nach Nr. 5.3.3.2 TA Luft 1 kg/h.

- **Nr. 5.2.7.1.3 (Reproduktionstoxische Stoffe)**

Reproduktionstoxische Stoffe (H360D, H360) dürfen

den Massenstrom 2,5 g/h

oder

die Massenkonzentration 1 mg/m³

nicht überschreiten.

Soweit diese Emissionswerte nicht mit verhältnismäßigem Aufwand eingehalten werden können, sind die Emissionen im Abgas unter Beachtung des Emissionsminimierungsgebotes zu begrenzen.

Die Massenstromschwelle für eine kontinuierliche Überwachung beträgt nach Nr. 5.3.3.2 TA Luft das 5-fache des Massenstromes (= 12,5 g/h für reproduktionstoxische Stoffe). Voraussetzung ist, dass geeignete Messeinrichtungen zur Verfügung stehen.

- **Nr. 5.4.5.1 TA Luft (Gesamtstaub)**

Besondere Regelungen für Anlagen zur Behandlung von Oberflächen von Stoffen, Gegenständen oder Erzeugnissen einschließlich der zugehörigen Trocknungsanlagen unter Verwendung von organischen Lösungsmitteln.

Staubförmige Emissionen (Lackpartikel) dürfen den Massenstrom 15 g/h

oder

die Massenkonzentration 3 mg/m³

nicht überschreiten.

Die Massenstromschwelle für eine kontinuierliche Überwachung beträgt nach Nr. 5.3.3.2 TA Luft 1 – 3 kg/h. Ab 1 kg/h ist eine kontinuierliche qualitative Überwachung und ab 3 kg/h eine kontinuierliche Messung erforderlich.

Die genannten Emissionsbegrenzungen beziehen sich auf das trockene Abgas im Normzustand (101,3 kPa, 273, 15 K).

Schlussfolgerungen zu den besten verfügbaren Techniken (BVT) gemäß der Richtlinie 2010/75/EU BVT 18

BVT-assoziierte Emissionswerte für Staubemissionen in Abgasen

Parameter	Verfahren	BVT-assoziierte Emissionswerte (Tagesmittelwert oder Mittelwert über den Zeitraum der Probenahme)
Staub	Aufbereitung (z.B. Schleifen, Spritzbeschichten)	< 1 – 3 mg/Nm ³

Anforderungen beim Verarbeiten, Fördern, Umfüllen oder Lagern von flüssigen organischen Stoffen

Die Anforderungen beim Verarbeiten, Fördern, Umfüllen oder Lagern von flüssigen organischen Stoffen, die bei einer Temperatur von 293,15 K einen Dampfdruck von 1,3 kPa oder mehr haben oder einen Massengehalt von mehr als 1 Prozent an Stoffen nach Nr. 5.2.5 Klasse I der TA Luft oder Nr. 5.2.7.1.3 der TA Luft enthalten, ergeben sich aus den unter den Nrn. 5.2.6.1 bis 5.2.6.7 der TA Luft genannten Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung der Emissionen (vgl. Nr. 5.2.6 der TA Luft). Da das eingesetzte Lösemittel NMP unter die Nr. 5.2.7.1.3 der TA Luft einzustufen ist, gelten die aus den genannten Bestimmungen sich ergebenden Anforderungen, welche gemäß § 12 Abs. 1 Satz 1 BImSchG unter der Ziffer II.1.2 dieses Bescheides beauftragt wurden. Zudem verweist auch § 3 Abs. 6 Satz 2 der 31. BImSchV auf die genannten Anforderungen der TA Luft.

Ableitung von Abgasen

Gemäß § 7 Abs. 2 der 31. BImSchV finden für die Ableitung gefasster Abgase von immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftigen Anlagen, die dem Anwendungsbereich der 31. BImSchV unterliegen, die Anforderungen der TA Luft Anwendung.

Nach Nr. 5.5.1 der TA Luft sind Abgase über Kamine so abzuleiten, dass ein ungestörter Abtransport mit der freien Luftströmung ermöglicht wird. In der Regel ist eine Ableitung über Schornsteine erforderlich, deren Höhen vorbehaltlich besserer Erkenntnisse nach den Nummern 5.5.2.2 bis 5.5.2.3 der TA Luft zu bestimmen sind. Auch gemäß § 7 Abs. 2 der 31. BImSchV sind die gefassten Abgase von genehmigungsbedürftigen Anlagen, die, wie hier, dem Anwendungsbereich der 31. BImSchV unterliegen, nach den Anforderungen der TA Luft abzuleiten, so dass auch diese Regelung auf die Nr. 5.5 der TA Luft verweist.

In der VDI 3781 Blatt 4 (Ausgabe Juli 2017) wird der unbestimmte Rechtsbegriff „ungestörter Abtransport mit der freien Luftströmung“ konkretisiert. Darüber hinaus stellt die Norm auch sicher, dass eine ausreichende Verdünnung des Abgases i. S. d. Nr. 5.5.1 Satz 1 der TA Luft gewährleistet wird. Bereits mit Schreiben des Bayer. Staatsministeriums für Umwelt und Verbraucherschutz vom

12.08.2019 wurde die Berücksichtigung der Richtlinie VDI 3781 Blatt 4 (Ausgabe Juli 2017) im Vorgriff auf die zum damaligen Zeitpunkt zu erwartende Neufassung der TA Luft empfohlen. Wie oben bereits ausgeführt, ist die Neufassung der TA Luft am 01.12.2021 in Kraft getreten. Nach Nr. 5.5.2.1 der TA Luft soll die Lage und Höhe der Schornsteinmündungen den Anforderungen der Richtlinie VDI 3781 Blatt 4 (Ausgabe Juli 2017) genügen. Damit ist impliziert, dass nur in atypischen Einzelfällen von dieser Vorgabe abgewichen werden kann.

Demnach soll der Schornstein mindestens eine Höhe von 10 m über dem Grund und eine den Dachfirst um 3 m überragende Höhe haben und die Oberkanten von Zuluftöffnungen, Fenstern und Türen der zum ständigen Aufenthalt von Menschen bestimmten Räume in einem Umkreis von 50 m um 5 m überragen. Darüber hinaus muss die Schornsteinhöhe den Anforderungen der Nummern 5.5.2.2 (Bestimmung der Schornsteinhöhe) und 5.5.2.3 (Berücksichtigung von Bebauung und Bewuchs sowie unebenem Gelände) genügen.

Bei Emissionsquellen mit geringen Emissionsmassenströmen sowie in Fällen, in denen nur innerhalb weniger Stunden aus Sicherheitsgründen Abgase emittiert werden, kann die erforderliche Schornsteinhöhe im Einzelfall festgelegt werden. Dabei sind die ausreichende Verdünnung und ein ungestörter Abtransport der Abgase mit der freien Luftströmung anzustreben.

Vorgehensweise des antragsgegenständlichen Sachverständigengutachtens (Gutachten zu den Belangen Luftreinhaltung, Abfälle, Energienutzung der Müller-BBM GmbH vom 22.01.2021, Bericht Nr. M156175/04):

Die Emissionsmassenströme galten bezüglich der Kaminhöhenberechnung nach TA Luft 2002 als gering, wenn der Quotient aus Q/S kleiner 10 kg/h war (Merkblatt Schornsteinhöhenberechnung zur TA Luft 2002 – überarbeitete Version unter Berücksichtigung der Richtlinie VDI 3781 Blatt 4 (Ausgabe Juli 2017)). Unterhalb dieses Quotienten konnte keine Kaminhöhe mehr aus dem Nomogramm ermittelt werden. In der Nr. 5.5.2, letzter Absatz der TA Luft 2002, wurde im Falle geringer Emissionsmassenströme bei anderen als Feuerungsanlagen auf die VDI 2080 bzw. VDI 3781 Blatt 4 (Ausgabe November 1980) verwiesen.

Laut Gutachten wurden für andere als Feuerungsanlagen geringe Emissionsmassenströme für nachfolgende Quellen wie folgt ermittelt:

Q 121.1 und Q138.1: $10 \text{ kg/h} > Q/S > 1 \text{ kg/h}$

Q 104.1 und Q136.1: $1 \text{ kg/h} > Q/S$

Mit Erscheinen der VDI-Richtlinie 3781 Blatt 4 (Juli 2017) und der in Kapitel 0 zitierten LAI-Empfehlung entsprachen die Vorgaben der in Nr. 5.5.2 Absatz 5 der TA Luft 2002 genannten Richtlinien nicht mehr dem Stand der Technik. Die Kaminhöhe wurde im Sachverständigengutachten daher bereits mit der VDI-Richtlinie 3781 Blatt 4 (Juli 2017) für die Quellen Q104.1, Q121.1, Q136.1 und Q138.1 berechnet und beurteilt. Ergänzend dazu wurden die Kaminhöhen der Quellen Q121.1 und Q138.1 separat nach VDI 2280 ermittelt.

Die TA Luft 2021 sieht ebenso wie die TA Luft 2002 bei geringen Emissionsmassenströmen eine zu den Nummern 5.5.2.2 und 5.5.2.3 (bzw. 5.5.2 und 5.5.3 TA Luft 2002) abweichende Vorgehensweise vor, wobei die ausreichende Verdünnung und ein ungestörter Abtransport der Abgase mit der freien Luftströmung anzustreben sind. Damit wird, ohne die VDI 3781 Blatt 4 (Ausgabe Juli 2017) explizit zu nennen, auf die Anwendung der VDI 3781 Blatt 4 für die Betrachtung der ausreichenden Verdünnung und des ungestörten Abtransportes der Abgase verwiesen, da sie sowohl den ungestörten Abtransport als auch die ausreichende Verdünnung der Abgase betrachtet.

Das überarbeitete Merkblatt „Schornsteinhöhenberechnung zur TA Luft 2002“ wurde bei der Weitergabe an die Behörden mit folgendem Rotstempel versehen:

Mit dem 01. Dezember 2021 ist die Neufassung der TA Luft vom 18. August 2021 in Kraft getreten.

Die in diesem Merkblatt beschriebenen Methoden beziehen sich auf die TA Luft in der Fassung vom 24. Juli 2002 und sind somit formal ungültig.

Die Nutzung als fachliche Erkenntnisquelle ist möglich. Die Verantwortung dafür liegt beim Anwender.

Darauf basierend hat die immissionsschutzfachliche Bewertung unserer Umweltschutzingenieurin folgende Beurteilung ergeben:

Die rechnerische Vorgehensweise des Sachverständigengutachtens bei der Kaminhöhenberechnung nach TA Luft 2002 ist ebenso auf die TA Luft 2021 anzuwenden. Da es sich bei den ermittelten Emis-

sionsmassenströmen um geringe Emissionsmassenströme entsprechend dem Merkblatt Schornsteinhöhenberechnung zur TA Luft 2002 handelt, wurde seitens der Umweltschutzingenieurin beim Landratsamt Ebersberg eine Einzelfallbetrachtung vorgenommen mit dem Ergebnis, dass es sich auch nach Lesart der TA Luft 2021 um geringe Massenströme handelt. Somit ist die Anwendung der VDI 3781 Blatt 4 (2017) hinsichtlich der ausreichenden Verdünnung und des ungestörten Abtransportes der Abgase bei der Kaminhöhenberechnung nach Nr. 5.5.2.1 letzter Absatz der TA Luft 2021 fachlich und rechtlich geboten. Die vorgenommene Kaminhöhenberechnung entspricht somit auch den Vorgaben der TA Luft 2021.

Zusammenfassend kann daher festgestellt werden, dass die Regelungen in den Nrn. 5.5.2.2 und 5.5.2.3 der TA Luft zur Bestimmung der Schornsteinhöhe den Maßstab für eine ausreichende Verdünnung der Abgase bilden und eine ausreichende Berücksichtigung von Bebauung und Bewuchs sowie unebenem Gelände sicherstellen. Im vorliegenden Fall führen die gutachtlichen Betrachtungen (Gutachten zu den Belangen Luftreinhaltung, Abfälle, Energienutzung der Müller-BBM GmbH vom 22.01.2021, Bericht Nr. M156175/04 und verfahrensgegenständliche Stellungnahme der Umweltschutzingenieurin des Landratsamtes Ebersberg) zu dem Ergebnis, dass die maßgebliche Höhe der Schornsteinmündungen, ausgenommen der Feuerungsanlagen, aus den Anforderungen der Richtlinie VDI 3781 Blatt 4 (Ausgabe Juli 2017) abzuleiten sind. Für die Feuerungsanlagen sind die Ableitbedingungen aus der 1. BImSchV relevant. Die in Ziffer II.1.4 dieses Bescheides verfügten Ableitbedingungen wurden demzufolge gemäß § 12 Abs. 1 Satz 1 BImSchG auf Basis dieser Regelungen festgelegt, um die Genehmigungsvoraussetzungen nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG hierzu sicherzustellen.

Messung und Überwachung der Emissionen

Gemäß § 6 Satz 1 der 31. BImSchV finden für die Messung und Überwachung der Emissionen von immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftigen Anlagen, die dem Anwendungsbereich der 31. BImSchV unterliegen, die Anforderungen der TA Luft Anwendung.

Nach der Nr. 5.3.2.1 der TA Luft sollen nach Errichtung und anschließend wiederkehrend von Stellen, die nach § 29b BImSchG in Verbindung mit der 41. BImSchV für den Tätigkeitsbereich der Gruppe I Nummer 1 und für die jeweiligen Stoffbereiche gemäß der Anlage 1 der 41. BImSchV bekannt gegeben worden sind, die Emissionen aller luftverunreinigenden Stoffe, für die im Genehmigungsbescheid Emissionsbegrenzungen festzulegen sind, festgestellt werden.

Wiederkehrende Messungen sollen jeweils nach Ablauf von drei Jahren gefordert werden.

Nach Nr. 5.3.4 der TA Luft soll bei Anlagen mit Emissionen an Stoffen nach Nr. 5.2.5 Klasse I der TA Luft oder Nr. 5.2.7 der TA Luft gefordert werden, dass täglich die Massenkonzentration dieser Stoffe im Abgas als Tagesmittelwert, bezogen auf die tägliche Betriebszeit, ermittelt wird, wenn das 10-fache der dort festgelegten Massenströme überschritten wird und keine Festlegungen zur kontinuierlichen Überwachung in Nummer 5.3.3.2 getroffen sind. Unterliegen die Tagesmittelwerte nur geringen Schwankungen, kann die Ermittlung der Massenkonzentration dieser Stoffe im Abgas als Tagesmittelwert auch in größeren Zeitabständen erfolgen. Auf die Ermittlung der Emissionen besonderer Stoffe kann verzichtet werden, wenn durch andere Prüfungen, z.B. durch kontinuierliche Funktionskontrolle der Abgasreinigungseinrichtungen, mit ausreichender Sicherheit festgestellt werden kann, dass die Emissionsbegrenzungen nicht überschritten werden.

Die einschlägigen Schlussfolgerungen zu den besten verfügbaren Techniken (BVT) gemäß der Richtlinie 2010/75/EU sehen in BVT 11 für die Überwachung der Emissionen in Abgasen in der angegebenen Mindesthäufigkeit und unter Einhaltung maßgeblicher EN-Normen folgende Messpflicht vor:

Parameter	Quellen	Norm(en)	Mindesthäufigkeit der Überwachung
Staub	Beschichtung von Metall- und Kunststoffoberflächen - Spritzbeschichtung	EN 13284-1	Einmal jährlich

Bei der Umsetzung der Messungen sind die Anforderungen an die Messplätze (Nr. 5.3.1 der TA Luft), Messplanung (Nr. 5.3.2.2 der TA Luft), Auswahl von Messverfahren (Nr. 5.3.2.3 der TA Luft) und Auswertung und Beurteilung der Messergebnisse (Nr. 5.3.2.4 der TA Luft) zu berücksichtigen.

Die unter Ziffer II.1.5 dieses Bescheides getroffenen Regelungen zu den Emissionsmessungen beruhen daher auf § 28 Satz 1 BImSchG i. V. m. Nr. 5.3.2.1 der TA Luft und auf § 12 Abs. 1 Satz 1 BImSchG i. V. m. mit den o. g. Anforderungen an die Messplätze, Messplanung, Auswahl von Messverfahren und Auswertung und Beurteilung der Messergebnisse.

Ein Erfordernis für die Beauftragung kontinuierlicher Messungen i. S. d. Nr. 5.3.3 der TA Luft wird nicht gesehen, weil sich derzeit keine Hinweise darauf ergeben, dass einschlägige Massenstromschwellen nach Nr. 5.3.3.2 der TA Luft überschritten werden.

Stand der Technik und Umsetzung der besten verfügbaren Techniken

Neben den Regelungen der 31. BImSchV hat die antragsgegenständliche Batteriezellproduktion als Anlage nach der Industrieemissions-Richtlinie i. S. d. § 3 der 4. BImSchV den Durchführungsbeschluss (EU 2020/2009) vom 22. Juni 2020 über Schlussfolgerungen zu den besten verfügbaren Techniken (BVT) gemäß der Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates über Industrieemissionen in Bezug auf die Behandlung von Oberflächen unter Verwendung von organischen Lösungsmitteln, einschließlich der Konservierung von Holz und Holzzeugnissen mit Chemikalien, veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen Union ABI. L 414/19 vom 09.12.2020, zu erfüllen, soweit einschlägig (vgl. § 6 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. § 5 Abs. 1 Nr. 2, § 7 Abs. 1a und Abs. 4 BImSchG). Im antragsgegenständlichen Gutachten zu den Belangen Luftreinhaltung, Abfälle, Energienutzung der Müller-BBM GmbH vom 22.01.2021, Bericht Nr. M156175/04, wurden insbesondere die BVT der o. g. Richtlinie in Bezug auf luftgetragene Schadstoffe, die Abgasnachbehandlung, Abfall, Abwasser und Energieeffizienz beurteilt. Hierbei wurde nachvollziehbar und plausibel dargelegt, dass durch die in den Antragsunterlagen dargestellten Maßnahmen und unter Berücksichtigung der Auflagenvorschläge, welche vollinhaltlich insbesondere unter Ziffer II.1. dieses Bescheides umgesetzt wurden, eine Erfüllung der BVT sichergestellt werden kann.

Weiterführend gelten die allgemeinen Anforderungen nach § 3 der 31. BImSchV.

Wegen der reproduktionstoxischen Wirkung des eingesetzten N-Methylpyrrolidons (NMP) und der Zuordnung des Gefahrenhinweises H360D nach der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2008 über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen ist das grundsätzliche Substitutionsgebot des § 3 Abs. 2 der 31. BImSchV einschlägig.

Die Reinigung eingesetzter Maschinen findet in einem gegen die Umwelt geschlossenen Raum statt. Die Abluft wird gereinigt und über die Emissionsquelle Q 104.1 nach Außen abgeleitet. Das Abfallmanagement und die Überwachung sind gewährleistet. Die Rückgewinnung und die Wiederverwertung von Lösungsmitteln erfolgt über eine Kondensationsanlage, so dass zu 98 % eine Wiederverwertung aus der Abluft erzielt werde.

Da derzeit eine Substitution nicht möglich ist, sind die Emissionsgrenzwerte gemäß § 3 Abs. 2 der 31. BImSchV durch die geplante Anlage einzuhalten. Die Emissionen an flüchtigen organischen Verbindungen, die als karzinogen, keimzellmutagen oder reproduktionstoxisch eingestuft sind, dürfen, auch beim Vorhandensein mehrerer dieser Verbindungen, im gefassten Abgas eine Massenkonzentration von 1 Milligramm je Kubikmeter nicht überschreiten, was in den Emissionsbegrenzungen unter Ziffer II.1.3.2 entsprechend beauftragt wurde.

- 5.1.2 Die antragsgegenständliche Batteriezellproduktion Prototypen unterliegt nicht dem Anwendungsbereich der Störfall-Verordnung (12. BImSchV), weil kein Betriebsbereich i. S. d. § 3 Abs. 5a BImSchG der unteren oder oberen Klasse vorliegt (§ 1 Abs. 1, § 2 Nrn. 1 und 2 der 12. BImSchV).

Wie in der antragsgegenständlichen gutachterlichen Stellungnahme zur Prüfung der Anwendbarkeit der 12. BImSchV (StörfallV) der Müller-BBM GmbH vom 14.01.2021, Bericht Nr. M156175/01, nachvollziehbar dargelegt wird, werden die einschlägigen Mengenschwellen in den Spalten 4 und 5 der Stoffliste in Anhang I zur 12. BImSchV durch das Vorhaben auch unter Berücksichtigung der Quotientenregel in Nr. 5 des Anhangs I zur 12. BImSchV unterschritten.

5.1.3 Die Beurteilung des beantragten Neuvorhabens hinsichtlich der Genehmigungsvoraussetzungen (§ 6 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. § 5 Abs. 1 Nr. 4 BImSchG) bzgl. der Anforderungen zur sparsamen und effizienten Energieverwendung führt zu folgendem Ergebnis:

Neben der regelmäßigen Wartung und Modernisierung der elektrischen Verbraucher werden folgende energiesparende Maßnahmen getroffen:

- Der aus der Kondensationsanlage rücklaufende Luftstrom wird zur Abkühlung der NMP-haltigen Prozessabluft verwendet und damit für den weiteren Einsatz in der Trocknungsanlage vorgeheizt.
- Die wasserdampfhaltige Abluft aus dem Anodenbeschichter wird mittels Wärmetauscher abgekühlt und die daraus gewonnene Wärme zur Aufheizung der frischen Zuluft für den Trocknungsprozess verwendet.
- Im Bereich der Formierung wird ein Teil der Entladeenergie der Zellen zur Wiederaufladung verwendet. Die verbleibende nutzbare Wärmeenergie aus dem elektrischen Lade-/Entlade-Prozess wird über das Hydraulikaggregat an die Aging-Räume zur Beheizung geleitet.

In Übereinstimmung mit dem antragsgegenständlichen Gutachten zu den Belangen Luftreinheit, Abfälle, Energienutzung der Müller-BBM GmbH vom 22.01.2021, Bericht Nr. M156175/04, kann die Betreiberpflicht zur effizienten Energienutzung gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 4 BImSchG bei antragsgemäßer Errichtung und antragsgemäßigem Betrieb als erfüllt angesehen werden.

5.1.4 Die Beurteilung des beantragten Neuvorhabens hinsichtlich der Genehmigungsvoraussetzungen (§ 6 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. § 5 Abs. 1 Nrn. 1 und 2 BImSchG) bzgl. der Anforderungen zum Lärmschutz beruht auf der nach § 48 BImSchG erlassenen TA Lärm vom 26.08.1998 in der seit 09.06.2017 geltenden Fassung.

Gemäß Nr. 3.2.1 der TA Lärm ist der Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Geräusche (§ 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BImSchG) bei Anlagenlärm vorbehaltlich der Regelungen in den Absätzen 2 bis 5 der Nr. 3.2.1 der TA Lärm sichergestellt, wenn die Gesamtbelastung am maßgeblichen Immissionsort die Immissionsrichtwerte nach Nr. 6 der TA Lärm nicht überschreitet. Die Gesamtbelastung im Sinne der TA Lärm ist die Belastung eines Immissionsortes, die von allen einwirkenden Anlagen hervorgerufen wird, für die die TA Lärm gilt (Nr. 2.4 Abs. 3 der TA Lärm).

Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen durch Geräusche (§ 5 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG) wird getroffen, wenn die dem Stand der Technik zur Lärminderung entsprechenden Maßnahmen zur Emissionsbegrenzung vorgesehen sind (vgl. Nr. 3.3 der TA Lärm).

Die antragsgegenständliche schalltechnische Untersuchung der Müller-BBM GmbH vom 23.02.2021, Bericht Nr. M158308/02, welche aus dem Bebauungsplanverfahren zur Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 176 heraus fortgeschrieben wurde, hat folgende Prüfinhalte nach behördlicher Abstimmung gemäß § 13 Abs. 2 Satz 2 der 9. BImSchV bearbeitet, so dass dieses als Sachverständigengutachten i. S. d. § 13 Abs. 1 der 9. BImSchV gewertet wird:

- Die vom Betrieb ausgehenden Geräuschimmissionen nach TA Lärm (bei Vollausbau von 2 GWh)
- Einhaltung der im Bebauungsplan festgesetzten flächenbezogenen Emissionskontingente; falls erforderlich: Vorschlag von geräuschmindernden Maßnahmen
- Verbleibendes Lärmkontingent für den vorhandenen Logistikbetrieb und Einhaltung dessen

Bei der Beurteilung der Einhaltung der Immissionswerte werden zwei Bereiche von Immissionsorten unterschieden. Zum einen handelt es sich um Immissionsorte außerhalb des Bebauungsplanumgriffs (IO 1 – 20) mit den nach Bebauungsplan rückzuschließenden einzuhaltenden Immissionskontingenten und zum anderen werden die maßgeblichen Immissionsorte innerhalb des Bebauungsplans (IO 21 – 22) mit den nach TA Lärm vorgegebenen Immissionsrichtwerten in unmittelbarer Nachbarschaft des Vorhabens betrachtet.

Die Ermittlung der Emissionskontingente richtet sich nach den vorgegebenen Planwerten. Diese werden anhand der Situation am betrachteten Immissionsort (Einstufung, Vorbelastung, Vorsorgewert) festgelegt. Aus den Planwerten und den Grundstücksgrößen ergeben sich die Emissionskontingente bzw. Immissionskontingente.

Immissionsorte 1 – 22

Nr. IO	Lage	Einstufung BauNVO
IO 1	Marsstraße 3, 2. OG	GE
IO 2	Saturnstraße 2, 1. OG	GE
IO 3	Poinger Str. 60, DG	WA
IO 4	Dr.-Johanna-Decker Str. 2, DG	WA
IO 3B	Gde Kirchheim/Heimstetten	WA
IO 4B	Gde Kirchheim/Heimstetten	WR
IO 5	Senator-Gerauer-Str. 23a, 1. OG	GE
IO 6	Professor-Zorn-Str. 2, 1. OG	WA
IO 7	Parsdorfer Str. 5, 1. OG	GE
IO 8	Parsdorfer Str. 13, 1. OG	GE
IO 9	Hohenstaufering 23, DG	WR
IO 10	Posthalterring 16	GE
IO 11	Gruber Str. 9, DG	MI
IO 12	Posthalterring 1, DG	GE
IO 13	Heimstettener Str. 12, 2. OG	GE
IO 14	Am Haselweg 1, DG	WA
IO 15	Neufarner Str. 16, DG	WA
IO 16	Gruber Str. 5a, DG	MI
IO 17	Tannenweg 6, DG	WA
IO 18	Tannenweg 16, DG	WA
IO 19	Münchener Str. 4a, DG	MI
IO 20	Heimstettener Str. 9, 1. OG	MI
IO 21	Produktionseinheit B Nordfassade, Westende Bürogebäude, 3. OG	GE
IO 22	Produktionseinheit B Nordfassade, Mitte Bürogebäude, 3. OG	GE

Einzuhaltende Immissionskontingente (aus Tabelle 3 der schalltechnischen Untersuchung)

Die Werte nach der Summationsregel sind grau hinterlegt.

Bezeichnung	LIK, SO 2 neu		LIK, pGE TF 5		LIK, SO 2 neu + pGE TF 5	
	Tag dB(A)	Nacht dB(A)	Tag dB(A)	Nacht dB(A)	Tag dB(A)	Nacht dB(A)
IO 1	39,9	23,9	33,8	17,8	40,8	24,8
IO 2	38,6	22,6	32,9	16,9	39,7	23,7
IO 3	36,5	20,5	31,5	15,5	37,7	21,7
IO 3B	38,0	22,0	32,8	16,8	39,1	23,1
IO 4	37,0	21,0	32,1	16,1	38,2	22,2
IO 4B	36,1	20,1	31,6	15,6	37,5	21,5
IO 5	40,4	24,4	37,2	21,2	42,1	26,1
IO 6	37,8	21,8	35,2	19,2	39,7	23,7
IO 7	39,3	23,3	37,0	21,0	41,3	25,3
IO 8	40,5	24,5	38,8	22,8	42,8	26,8
IO 9	30,7	14,7	28,2	12,2	32,6	16,6
IO 10	34,7	18,7	30,6	14,6	36,1	20,1
IO 11	34,5	18,5	30,8	14,8	36,1	20,1
IO 12	33,6	17,6	29,7	13,7	35,1	19,1
IO 13	33,7	17,7	30,0	14,0	35,2	19,2
IO 14	32,8	16,8	29,4	13,4	34,4	18,4
IO 15	32,7	16,7	29,2	13,2	34,3	18,3
IO 16	33,0	17,0	29,3	13,3	34,6	18,6
IO 17	33,0	17,0	29,0	13,0	34,4	18,4

IO 18	33,0	17,0	29,0	13,0	34,4	18,4
IO 19	33,2	17,2	29,9	13,9	34,9	18,9
IO 20	39,5	23,5	34,2	18,2	40,6	24,6

Durch die 1. Änderung des Bebauungsplans wird die vormalige Bezugsfläche SO 2 in die Teilflächen „SO 2 neu“ und produzierendes Gewerbe TF5 (kurz „pGE TF5“) aufgeteilt.

Einzuhaltender Immissionsrichtwert nach TA Lärm innerhalb des Bebauungsplans

Bezeichnung	Immissionsrichtwert nach TA Lärm für Büros im GE	
	Tag in dB(A)	Nacht in dB(A)
IO 21	65	65
IO 22	65	65

Aufgrund der Festsetzungen des Bebauungsplanes dürfen die Beurteilungspegel nach TA Lärm

- für den Betrieb des BMW Logistikzentrums die o. g. Immissionskontingente für die Teilfläche „SO 2 neu“ und
- für den Betrieb der Fertigungsanlage für Lithium-Ionen-Zellen die o. g. Immissionskontingente für die Teilfläche „pGE TF5“

nicht maßgeblich überschreiten.

Aufgrund der besonderen Festsetzungen des Bebauungsplanes (Regelungen zur Summation) kann der Nachweis der Einhaltung bei Bedarf auch über beide Teilflächen geführt werden.

Das Sachverständigengutachten kommt bei der Beurteilung anhand der ermittelten Rechenergebnisse für die Immissionsorte **außerhalb** des Bebauungsplanumgriffs (IO 1 – 20) zu folgendem Ergebnis:

In der Gesamtschau beider Anlagen (Logistikzentrum und Batteriezellproduktion Prototypen; „Summationsregel“) können die Anforderungen des Bebauungsplanes mit einer Ausnahme an allen Immissionsorten sicher eingehalten werden. In der Nacht verbleiben nur am Immissionsort IO 8 Überschreitungen um 1,1 dB. Diese geringen Überschreitungen können aus der Sicht des Gutachters und der Genehmigungsbehörde ohne weitere Schallschutzmaßnahmen akzeptiert werden, da

- Die Richtwerte der TA Lärm durch die Anlagengeräusche noch erheblich um mehr als 22 dB unterschritten werden,
- die Planwerte für die Emissionskontingentierung des gesamten Bebauungsplanes Nr. 176 von einer pauschalen Geräuschvorbelastung ausgehen, die an diesem Immissionsort ziemlich sicher nicht erreicht wird und
- die ausnahmsweise in einem Gewerbegebiet zulässige Betriebswohnung am IO 8 bisher nicht errichtet wurde und von daher mit einer angemessenen Planung der Wohnung noch auf die einwirkenden Immissionen reagiert werden kann.

Die Beurteilungspegel für die Immissionsorte **innerhalb** des Bebauungsplans für die Fertigungsanlage für Lithium-Ionen-Zellen unterschreiten den Tagesimmissionsrichtwert der TA Lärm für Büroräume um mindestens 8 dB. Der schalltechnischen Untersuchung ist des Weiteren zu entnehmen, dass die Beurteilungspegel für den Logistikbetrieb den Tagesimmissionsrichtwert um mindestens 10 dB unterschreiten. Die Summe der Beurteilungspegel für beide Anlagen (Logistikzentrum und Batteriezellproduktion Prototypen) unterschreiten den Tagesimmissionsrichtwert um mindestens 6 dB. Weitere relevante Emissionsquellen sind zudem nicht ersichtlich.

Geräusche durch Verkehr auf öffentlichen Straßen (Nr. 7.4 der TA Lärm)

Die zum Bebauungsplan Nr. 176 erstellten Verkehrsuntersuchungen lassen den Schluss zu, dass weder im Prognose-Planfall auf den Hauptstraßen der benachbarten Ortslagen mit einer unzulässig hohen Verkehrslärmzunahme um 3 dB oder mehr noch mit einer Überschreitung der Immissionsgrenzwerte der 16. BImSchV am Gebäude Heimstettener Straße 9 (IO 9) zu rechnen ist. Im Sachverständigengutachten wird dazu ausgeführt, dass mit Blick auf das antragsgegenständliche Genehmigungs-

verfahren festgestellt werden kann, dass dessen zuzurechnendes Verkehrsaufkommen auf der sicheren Seite liegend nicht dazu geeignet ist, eine nach Nr. 7.4 der TA Lärm relevante Verkehrslärmzunahme von 3 dB oder mehr auf den benachbarten öffentlichen Straßen zu generieren.

Aufgrund der durchgeführten schalltechnischen Sachverständigenbegutachtung kann daher davon ausgegangen werden, dass

- die vom beantragten Vorhaben ausgehenden Geräusche keine schädlichen Umwelteinwirkungen hervorrufen werden und
- Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen durch Geräusche getroffen wird, insbesondere durch die dem Stand der Technik zur Lärminderung entsprechenden Maßnahmen zur Emissionsbegrenzung, sofern die unter der Ziffer II.2. dieses Bescheides nach § 12 Abs. 1 Satz 1 i. V. m. § 5 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG beauftragten Maßnahmen umgesetzt werden.

Mit diesen erfüllt das antragsgegenständliche Vorhaben die Grundpflichten an den Schallschutz nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. § 5 Abs. 1 Nrn. 1 und 2 BImSchG unter Berücksichtigung der Nr. 3.1 der TA Lärm.

Gemäß § 28 Satz 1 i. V. m. § 26 BImSchG kann die Genehmigungsbehörde bei einer genehmigungsbedürftigen Anlage für den Zeitpunkt nach erfolgter Inbetriebnahme voraussetzungslos eine Lärm-messung (an den Immissionsorten) anordnen.

Im vorliegenden Fall wird jedoch aufgrund der dargestellten Ergebnisse der schalltechnischen Untersuchung, die in jeder Hinsicht nachvollziehbar sind und die im tatsächlichen Betrieb keine Überschreitung der zulässigen Immissionsrichtwerte erwarten lassen, das behördliche Ermessen für eine solche Befugnis dahingehend ausgelegt, dass hierfür derzeit kein Handlungsbedarf gesehen wird.

5.1.5 Die in Ziffer II.3. dieses Bescheides getroffenen Nebenbestimmungen ergeben sich aus der in § 5 Abs. 1 Nr. 3 BImSchG normierten Betreiberpflicht in Verbindung mit den Bestimmungen des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) und den hierzu erlassenen Verordnungen.

Grundsätzlich sind die abfallrechtlichen Betreiberpflichten weitgehend abschließend gesetzlich bzw. untergesetzlich geregelt. Soweit darüber hinausgehend, auch aus deklaratorischen Gründen, erforderlich, ist bezogen auf das beantragte Vorhaben gemäß § 12 Abs. 1 Satz 1 BImSchG in den Auflagen der Nrn. II.3.1 bis II.3.9 eine Konkretisierung erfolgt.

Sämtliche in der Anlage anfallenden Abfälle sind ordnungsgemäß und schadlos entsprechend den Vorschriften des KrWG zu entsorgen. Hierbei hat eine vorrangige Verwertung der Abfälle nach Maßgabe der abfallrechtlichen Vorschriften zu erfolgen. Bei der Festlegung der Entsorgungswege ist jeder einzelne Abfall für sich, d. h. getrennt nach Anfallort, zu betrachten. Dies gilt auch dann, wenn Abfälle, die an unterschiedlichen Stellen der Anlage anfallen, denselben Abfallschlüssel aufweisen. Nur Abfälle, für die sich ein gemeinsamer Entsorgungsweg ergibt, dürfen in Verbindung mit dem Entsorgungsnachweis entsprechend der Nachweisverordnung und im Auftrag und nach Maßgabe des Betreibers der vorgesehenen Abfallentsorgungsanlage vermischt entsorgt werden.

Bei der Verwertung und Beseitigung von Abfällen sind die abfallrechtlichen Bestimmungen und Dokumentationspflichten, wie die Nachweisverordnung (NachwV), die Verpackungsverordnung, die Gewerbeabfallverordnung, die Altölverordnung, das Batteriegesetz (BattG) und das Bay. Abfallwirtschaftsgesetz in der jeweils geltenden Fassung zu beachten. Bei der Beseitigung sind die jeweils geltenden Überlassungspflichten zu beachten.

Ausweislich der Antragsunterlagen sollen die Abfälle der „Außenstellen“ (auch Niederlassung Parsdorf) in regelmäßigen Sammeltouren mit eigenen Fahrzeugen der Abteilung „Entsorgungslogistik“ über die zentrale Sammelmüllbereitstellungsstelle im Werk München entsorgt werden. Die Dokumentation der transportierten Mengen für die Zwischentransporte soll gemäß Antragsunterlagen mit internen Belegen gewährleistet werden. Der eigentliche Abfalltransport zur GSB würde damit erst bei der zentralen Sondermüllbereitstellungsstelle beginnen. Dies entspricht nicht den geltenden Regelungen der Nachweisverordnung. Eine mögliche Freistellung nach § 26 NachwV zum Zwischenlager ist/wäre beim Bayer. Landesamt für Umwelt (LfU) als zuständiger Behörde zu beantragen. Dies bedeutet, dass ohne eine Freistellung ein sogenanntes „2-stufiges Nachweisverfahren“ zu führen ist (Nachweis zum Zwischenlager und weiterer Entsorgungsweg).

5.1.6 Nach § 10 Abs. 1a BImSchG hat ein Antragsteller, der beabsichtigt, eine Anlage nach der Industrieemissions-Richtlinie zu betreiben, in der relevante gefährliche Stoffe verwendet, erzeugt oder freigesetzt werden, mit den Antragsunterlagen einen Bericht über den Ausgangszustand vorzulegen, wenn und soweit eine Verschmutzung des Bodens oder des Grundwassers auf dem Anlagengrundstück durch die relevanten gefährlichen Stoffe möglich ist. Die Möglichkeit einer Verschmutzung des Bodens oder des Grundwassers besteht nicht, wenn auf Grund der tatsächlichen Umstände ein Eintrag ausgeschlossen werden kann.

Beim antragsgegenständlichen Vorhaben, das aufgrund der vorgesehenen Oberflächenbehandlung mit organischen Stoffen gemäß § 3 der 4. BImSchV der Industrieemissions-Richtlinie unterliegt (s. o., Begründung unter Nr. II.1.), werden relevante gefährliche Stoffe i. S. d. § 3 Abs. 10 BImSchG verwendet.

Zu Prüfung der Notwendigkeit der Erstellung eines vollumfänglichen Ausgangszustandsberichts (AZB) wurde von der Antragstellerin, nach vorheriger Abstimmung mit der Genehmigungsbehörde, eine gutachterliche Stellungnahme eines Sachverständigen nach § 18 BBodSchG des Ingenieurbüros Müller-BBM GmbH, Bericht-Nr. M158525/02, vom 22.01.2021 vorgelegt, welche auf Basis der mit Schreiben des Bayer. Staatsministeriums für Umwelt und Verbraucherschutz vom 02.11.2020, Az. 59b-U8772.2-2011/1-393, eingeführten Arbeitshilfe der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Bodenschutz (LABO) in Zusammenarbeit mit der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Wasser (LAWA) und der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Immissionsschutz (LAI) zum Ausgangsbericht für Boden und Grundwasser in der Fassung vom 16.08.2018, zu der Bewertung kommt, dass aufgrund der für die geplanten AwSV-Anlagen vorgesehenen Schutzvorkehrungen am Betriebsstandort sowie aufgrund der Art und Menge der gehandhabten Stoffe ein Eintrag der anlagenspezifischen relevanten gefährlichen Stoffe in Boden und Grundwasser vernünftigerweise ausgeschlossen werden kann.

Gemäß den Antragsunterlagen und den gutachterlichen Aussagen werden insgesamt 63 verschiedene Stoffe oder Gemische am Betriebsstandort der Batteriezellfertigung gelagert bzw. gehandhabt, die für die Prüfung im Rahmen eines AZB in Betracht gezogen werden müssen. Die Prüfung auf stoffliche Relevanz und Mengenrelevanz ergab eine positive Relevanzprüfung nach der LABO/LAWA-Arbeitshilfe für 20 der gehandhabten oder gelagerten Stoffe und Gemische. Diese sind damit relevante gefährliche Stoffe i. S. d. § 3 Abs. 10 BImSchG.

Für diese relevanten gefährlichen Stoffe wurde durch den Gutachter eine Überschreitung der Mengenschwellen für oberirdische AwSV-Anlagen in insgesamt 13 Fällen festgestellt, wonach hier eine Einzelfallprüfung der Lager- und Handhabungsbedingungen durchgeführt wurde. Diese Einzelfallprüfung ergab, dass für die Stoffe auf Grund der geplanten Sicherungsmaßnahmen sowie unter Berücksichtigung und Umsetzung von insgesamt 5 Zielvorgaben eine Verschmutzungsmöglichkeit von Boden und Grundwasser vernünftigerweise ausgeschlossen werden kann. Die dabei definierten Zielvorgaben beinhalten jeweils die physische Überprüfung der vorgesehenen Sicherungsmaßnahmen hinsichtlich des Nachweises der Qualität der Ausführung, idealerweise durch Sachverständigenabnahmen nach der AwSV. Die notwendigen Sachverständigenabnahmen wurden, wie nachfolgend bei der Begründung der wasserwirtschaftlichen Nebenbestimmungen noch näher ausgeführt wird, gemäß § 6 Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. § 12 Abs. 1 Satz 1 BImSchG unter der Ziffer II.6., insbesondere unter der Ziffer II.6.14 dieses Bescheides beauftragt und darüber hinaus als wiederkehrende Sachverständigenprüfungen definiert.

Als zusätzliche (überobligatorische) Maßnahme wurde seitens der Antragstellerin der Nachweis der wasserrechtlichen Eignung der Boden- und Dichtflächenausführung nicht auf die eignungsfeststellungspflichtigen Bereiche (Lager für Gefahrstoffe, Lager für Aktivmaterialien, Lager für gefährliche Abfälle) beschränkt, sondern zum Standard für den gesamten Produktionsbereich erhoben. Neben der damit geschaffenen betrieblichen Flexibilität bei künftigen Änderungen der Anlagenkonfiguration, welche bei einer Prototypenherstellung nahe liegend erscheint, hat dieser technische Aufwand die vorteilhafte Konsequenz, dass auf der gesamten antragsgegenständlichen Betriebsfläche ein technisch dichter Bodenaufbau geschaffen wird, der zudem einer wiederkehrenden Sachverständigenüberwachung unterliegt, mit dem ein Durchdringen des Bodens mit wassergefährdenden Stoffen vernünftigerweise technisch ausgeschlossen werden kann. Damit ist dieses hohe Schutzniveau nicht nur für die neuralgischen Bereiche der Produktion, wie gesetzlich vorgeschrieben, gewährleistet, sondern auch für die Bereiche der Betriebsstätte, die diesen hohen gesetzlichen Schutzanspruch nicht erfüllen müssen. Der gesamte Produktionsbereich wird daher mit Inbetriebnahme der Anlage im Bodenbereich über zwei technisch dichte Barrieren verfügen, die wiederkehrend einer Eigen- und Sachverständigenüberwachung unterliegen werden.

Neben den plausiblen und methodisch exakt an den Vorgaben der eingeführten LABO/LAWA-Arbeitshilfe orientierten gutachterlichen Darlegungen und der beauftragten Umsetzung der gutachterlich definierten Zielvorgaben lässt vor allem die geplante und eignungsgeprüfte überwiegend überobligatorische technisch dichte Ausführung des Bodenaufbaus als 2-Barrieren-System zuverlässig erwarten, dass aufgrund der tatsächlichen Umstände in der Betriebsphase ein Eintrag von gefährlichen Stoffen in Boden und Grundwasser dauerhaft ausgeschlossen werden kann.

Im Einführungserlass des Bayer. Staatsministeriums für Umwelt und Verbraucherschutz vom 02.11.2020, Az. 59b-U8772.2-2011/1-393, ist dezidiert dargelegt, dass im Falle der Gewährleistung einer sekundären Sicherheit durch redundante technische Schutzvorkehrungen, wie beim antragsgegenständlichen Vorhaben vorgesehen, von einem dauerhaften Ausschluss von Grundwasser- und Bodenverschmutzungen ausgegangen werden kann. Darüber hinaus kann demnach auch von einem entsprechenden Ausschluss ausgegangen werden, wenn höherwertige Sicherungsvorrichtungen verwendet werden, obwohl geringwertigere Sicherungsvorrichtungen bereits die wasserrechtlichen Anforderungen erfüllen würden.

Somit liegt beim antragsgegenständlichen Vorhaben der gesetzliche Ausnahmetatbestand nach § 10 Abs. 1a Satz 2 BImSchG vor, wonach von der Vorlage eines vollumfänglichen Ausgangszustandsberichtes abgesehen werden kann, weil eine Verschmutzung des Bodens oder des Grundwassers auf dem Anlagengrundstück durch die gehandhabten relevanten gefährlichen Stoffe vernünftigerweise ausgeschlossen werden kann.

Zu dieser Bewertung der Genehmigungsbehörde steht nicht im Widerspruch, dass unter der Ziffer II.6.16 dieses Bescheides ein Grundwassermonitoring angeordnet wurde. Dieses dient, wie noch näher bei der Begründung der wasserwirtschaftlichen Auflagen dargelegt wird, vorrangig der Substitution der sensorischen Überwachung der Auffangwanne als zweite Barriere.

- 5.1.7 Die unter Ziffer II.7.3 getroffenen Regelungen zur Konkretisierung der jährlichen Berichtspflichten der Antragstellerin als Betreiberin einer Anlage nach § 3 der 4. BImSchV beruht auf § 31 Abs. 1 Satz 1 i. V. m. § 12 Abs. 1 Satz 1 BImSchG.

§ 31 Abs. 1 Satz 1 BImSchG verpflichtet den Betreiber einer Anlage nach der Industrieemissions-Richtlinie zur Vorlage eines jährlichen Berichts. Wie bereits dargelegt, unterliegt die beantragte Batteriezellproduktion als Oberflächenbehandlungsanlage mit organischen Stoffen der Industrieemissions-Richtlinie. Die genannte Vorschrift dient der Umsetzung des Art. 14 Abs. 1 lit. d RL 2010/75/EU. Sie bewirkt eine Verbreiterung des Informationsstandes der Behörde und kann diese bei entsprechendem Berichtsinhalt zu weiterem Vorgehen veranlassen (BeckOK UmweltR, BImSchG § 31 Rn. 1, beck-online).

Die Vorlagepflicht besteht lediglich „nach Maßgabe der Nebenbestimmungen der Genehmigung oder auf Grund von Rechtsverordnungen“. Somit war eine Konkretisierung der Berichtspflichten in der Ziffer II.7.3 dieses Bescheides erforderlich. Da die Berichtspflichten dynamisch ausgelegt sind und sich einzelfallbezogen abhängig von der tatsächlichen Betriebspraxis erweisen, wurde abschließend geregelt, dass die definierten Anforderungen an den zu erstellenden Jahresbericht formlos im Einvernehmen zwischen Genehmigungsbehörde und Betreiber geändert und angepasst werden, soweit sich dies infolge der Erfahrungen aus den Überwachungen als zweckmäßig oder notwendig erweisen sollte.

- 5.2 Nach Maßgabe der Nebenbestimmungen unter den Ziffern II.4., II.5. und II.6. dieses Bescheides wird sichergestellt, dass auch die Genehmigungsvoraussetzungen des § 6 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG erfüllt sind.

- 5.2.1 Belange des Arbeitsschutzes und der Anlagensicherheit stehen bei antragsgemäßer Umsetzung des Vorhabens und Einhaltung der Nebenbestimmungen unter Ziffer II.4. dieses Bescheides der Errichtung und dem Betrieb der Batteriezellproduktion Prototypen nicht entgegen (§ 6 Abs. 1 Nr. 2, § 12 Abs. 1 BImSchG i. V. m. den jeweiligen Bestimmungen des Arbeitsschutzgesetzes (§§ 5, 6 ArbSchG), der Arbeitsstättenverordnung, der Betriebssicherheitsverordnung (§§ 3, 15 – 16 BetrSichV) sowie der berufsgenossenschaftlichen Vorschriften (Unfallverhütungsvorschriften) und der Regeln für Sicherheit und Gesundheit bei der Arbeit (ASR, BGV, BGR, BGI, BGG)). Für die Anlagensicherheit sind die Technischen Regeln für Betriebssicherheit (TRBS 2152) und die einschlägigen Technischen Regeln für Gefahrstoffe (insbesondere TRGS 510 „Lagerung von Gefahrstoffen in ortsbeweglichen Behältern“, TRGS 722 „Vermeidung oder Einschränkung gefährlicher explosionsfähiger Gemische“)

zu beachten.

Die notwendigen Nebenbestimmungen wurden unter der Ziffer II.4. dieses Bescheides auf Basis des § 12 Abs. 1 Satz 1 BImSchG in Verbindung mit den in den jeweiligen Nebenbestimmungen genannten Rechtsvorschriften und Regelwerken angeordnet. Grundlage hierfür sind die antragsgegenständlichen Gutachten „Stellungnahme Brandschutz Anlagensicherheit“ der Müller-BBM GmbH vom 22.03.2021, Bericht Nr. M158525/05, und das Explosionsschutzkonzept der Müller-BBM GmbH vom 15.01.2021, Bericht Nr. M158530/01, sowie die jeweils dort formulierten Zielvorgaben.

- 5.2.2 Aufgrund der Konzentrationswirkung des § 13 BImSchG schließt die immissionsschutzrechtliche Genehmigung die nach Art. 55 Abs. 1 BayBO erforderliche Baugenehmigung für das Vorhaben ein. Aus bauplanungs- und bauordnungsrechtlicher Sicht liegen die Genehmigungsvoraussetzungen des § 6 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG nach Maßgabe der Nebenbestimmungen (§ 12 Abs. 1 Satz 1 BImSchG) unter Ziffer II.5. dieses Bescheides vor; die Voraussetzungen für die Erteilung der inkludierten Baugenehmigung sind erfüllt.

Die untere Bauaufsichtsbehörde bei der Gemeinde Vaterstetten hat mit Schreiben vom 24.06.2021 die bauplanungs- und bauordnungsrechtliche Zulässigkeit des Vorhabens festgestellt und dem Vorhaben nach Maßgabe der Nebenbestimmungen unter den Ziffern II.5.1 bis II.5.3 dieses Bescheides zugestimmt.

Darüber hinaus erteilte die Gemeinde Vaterstetten mit Schreiben vom 24.06.2021 auf Basis eines entsprechenden Beschlusses des Bau- und Straßenausschuss der Gemeinde Vaterstetten das nach § 36 Abs. 1 Satz 2 BauGB erforderliche gemeindliche Einvernehmen zu dem Vorhaben.

Das beantragte Vorhaben befindet sich nördlich von Parsdorf im Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 176 „Parsdorf, Gewerbepark nördlich der BAB 94, Logistikzentrum und großflächiges produzierendes Gewerbe“. Die planungsrechtliche Zulässigkeit richtet sich nach § 30 Abs. 2 BauGB.

Das antragsgegenständliche Vorhaben befindet sich auf der Teilfläche SO Logistik, die mit einer Logistikhalle mit Büro- und Sozialtrakt, Pfortnergebäude, Parkhaus und Sprinklerzentrale (Halle A 1-5) bebaut ist.

Für die bauplanungsrechtliche Genehmigungsfähigkeit der geplanten Nutzungsart musste der im September 2019 in Kraft getretene vorhabenbezogene Bebauungsplan Nr. 176 zur Errichtung einer Logistikhalle (Halle A) mit Parkhaus und Büros (BMW) und von vier Hallen (Hallen B-E) mit Parkhaus und Büros eines großflächigen produzierenden Betriebs (Krauss Maffei Technologies) in dem betreffenden Teilbereich geändert werden. In der Sitzung des Gemeinderats am 25.06.2020 wurden die entsprechenden Änderungen des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans beschlossen.

Der Gemeinderat der Gemeinde Vaterstetten hat in seiner Sitzung am 20.05.2021 den Feststellungsbeschluss für die Änderung des Flächennutzungsplans „32. Änderung des Flächennutzungsplans für das Gebiet „Westlich der Gruber Straße und nördlich Am Gewerbepark“ gefasst. Die Flächennutzungsplanänderung wurde mit Bescheid vom 23.06.2021 durch das Landratsamt Ebersberg genehmigt und am 23.07.2021 durch die Gemeinde Vaterstetten bekannt gemacht. Der Satzungsbeschluss zur Bebauungsplanänderung 1. Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 176 mit integriertem Grünordnungsplan für den Teilbereich "Westlich der Gruber Straße und nördlich Am Gewerbepark" ist in der Sitzung des Gemeinderats am 24.06.2021 erfolgt. Der vorhabenbezogene Bebauungsplan in der Fassung der 1. Änderung ist zwischenzeitlich rechtskräftig.

Das beantragte Vorhaben entspricht den Festsetzungen des geänderten vorhabenbezogenen Bebauungsplans und ist folglich nach § 30 Abs. 2 BauGB bauplanungsrechtlich zulässig.

Bei dem Vorhaben handelt es sich um einen Sonderbau gemäß Art. 2 Abs. 4 Nrn. 3, 19 BayBO. Der Antrag war daher bauordnungsrechtlich in entsprechender Anwendung des Art. 60 BayBO zu prüfen. Der Brandschutznachweis muss daher antragsgemäß von einem Prüfsachverständigen für Brandschutz bescheinigt werden (Art. 62 b Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 BayBO). Belange des Brandschutzes stehen dem Vorhaben nach Maßgabe der unter Ziffer II.5. verfügten Nebenbestimmungen (vgl. § 12 Abs. 1 BImSchG) nicht entgegen.

Bei baulichen Anlagen, die Sonderbauten sind, muss der Standsicherheitsnachweis durch die Bauaufsichtsbehörde, einen Prüfenieur oder ein Prüfamt geprüft sein (Art. 62a Abs. 2 Satz 2 BayBO). Aus diesem Grund wurde gemäß § 12 Abs. 1 Satz 1 BImSchG unter Ziffer II.5.2 eine entsprechende aufschiebende Bedingung in den Bescheid aufgenommen und die Bauüberwachung nach Art. 77

BayBO durch den Prüfstatiker angeordnet. Den entsprechenden vorzeitigen Prüfantrag haben Sie am 29.09.2021 bei der Gemeinde Vaterstetten vorgelegt. Am 30.09.2021 erfolgte im Wege der Amtshilfe in Abstimmung mit der Genehmigungsbehörde durch die Gemeinde Vaterstetten die Beauftragung des Prüfstatikers.

Die unter der Ziffer II.5.4 dieses Bescheides verfügten Nebenbestimmungen zum abwehrenden Brandschutz beruhen auf § 6 Abs. 1 Nr. 2, § 12 Abs. 1 BImSchG i. V. m. Art. 3, 5, 12, 54 Abs. 3 und 4 und Art. 78 BayBO sowie den in den Nebenbestimmungen zitierten DIN – Vorschriften und Regelungen des untergesetzlichen Regelwerks.

- 5.2.3 Belange des Wasserrechts und des Bodenschutzrechts stehen bei antragsgemäßer Durchführung des Vorhabens und Einhaltung der Nebenbestimmungen unter Ziffer II.6. dieses Bescheides der Errichtung und dem Betrieb der Batteriezellproduktion Prototypen nicht entgegen (§ 6 Abs. 1 Nr. 2, § 12 Abs. 1 BImSchG i. V. m. §§ 5, 32 Abs. 2, 48 Abs. 2, 54, 55, 61, 62 und 63 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) und den jeweiligen Bestimmungen der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) sowie den einschlägigen, in den Nebenbestimmungen benannten Technischen Regeln wassergefährdende Stoffe (TRwS), insbesondere der TRwS 779 und der TRwS 786).

Die notwendigen Nebenbestimmungen wurden unter der Ziffer II.6. dieses Bescheides auf Basis des § 12 Abs. 1 Satz 1 BImSchG in Verbindung mit den o. g. und in den jeweiligen Nebenbestimmungen genannten Rechtsvorschriften und Regelwerken angeordnet. Grundlage hierfür sind die durch die Fachkundige Stelle Wasserwirtschaft beim Landratsamt Ebersberg geprüften antragsgegenständlichen Gutachten „Fortschreibung der AwSV-Stellungnahme“ vom 17.03.2021 der Müller-BBM GmbH vom 22.03.2021, Bericht Nr. M158531/01, „Gutachterliche Stellungnahme zur Eignungsfeststellung“ der Müller-BBM GmbH vom 30.06.2021, Bericht Nr. M158531/02, „Gutachterliche Stellungnahme zur Eignung und Befahrbarkeit einer Dichtfläche mit PE-HD Dichtungsbahnen nach § 63 WHG“ der Industrieboden Dr. Meyer GmbH vom 17.06.2021 und „Gutachterliche Stellungnahme zum Grundwassermonitoring“ der Müller-BBM GmbH vom 03.12.2021, Bericht Nr. M158531/04, sowie die jeweils dort formulierten Zielvorgaben nach Maßgabe der Vorschläge für Nebenbestimmungen der Fachkundigen Stelle Wasserwirtschaft beim Landratsamt Ebersberg. Darüber hinaus wurden die im Rahmen der Verfahrensbeteiligungen zusätzlich ergangenen Auflagenvorschläge des Wasserwirtschaftsamtes Rosenheim und des Gemeinsamen Kommunalunternehmens Ver- und Entsorgung München Ost (VEMO) zur Abwasserbeseitigung berücksichtigt.

Aufgrund der Konzentrationswirkung des § 13 BImSchG schließt die immissionsschutzrechtliche Genehmigung die nach § 63 Abs. 1 WHG erforderliche Eignungsfeststellung der flüssigkeitsundurchlässigen Ausführung der Bodenplatte für die in Ziffer II.6.14.1 dieses Bescheides genannten Lageranlagen ein.

Aus wasser- und anlagenrechtlicher Sicht liegen die Genehmigungsvoraussetzungen des § 6 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG nach Maßgabe der Nebenbestimmungen (§ 12 Abs. 1 Satz 1 BImSchG) unter Ziffer II.6.14 dieses Bescheides vor; die Voraussetzungen für die Erteilung der inkludierten wasserrechtlichen Eignungsfeststellung für die erforderliche flüssigkeitsundurchlässige Boden-/Dichtflächenausführung für die in Ziffer II.6.14.1 dieses Bescheides genannten Anlagen sind erfüllt.

Nach § 63 Abs. 1 WHG dürfen Anlagen zum Lagern, Abfüllen oder Umschlagen wassergefährdender Stoffe nur errichtet oder betrieben werden, wenn ihre Eignung von der zuständigen Behörde festgestellt wurde.

Für Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen sind grundsätzlich die Regelungen der AwSV zu beachten. Im Rahmen des beantragten Anlagenbetriebs sollen sowohl feste als auch flüssige wassergefährdende Stoffe gelagert (LAU-Anlage), abgefüllt (LAU-Anlage) und verwendet (HBV-Anlage) werden. Es werden jedoch keine wassergefährdenden Stoffe umgeschlagen, behandelt oder hergestellt. Die relevanten AwSV-Anlagen (vgl. § 2 Abs. 9 AwSV i. V. m. § 14 Abs. 2 AwSV), deren maßgebliches Volumen sowie die daraus resultierenden Gefährdungsstufen nach § 39 Abs. 1 AwSV sind in nachfolgender Tabelle (orientiert an der Tabelle 2 des antragsgegenständlichen AwSV-Gutachtens mit Fortschreibungsstand vom 17.03.2021) dargestellt:

Nummer	Art der Anlage	Anlage	WGK	Volumen [m3] oder Masse [t]	Gefährdungsstufe nach § 39 Abs. 1 AwSV
1	LAU-Anlage	Lager für Gefahrstoffe	2	46	C
2	LAU-Anlage	Gefahrstoffschränke	3	1	B
3	LAU-Anlage	Lager für Aktivmaterialien	3	21	D
4	LAU-Anlage	Tank für Kathodenlösmittel	1	11	A
5	HBV-Anlage	Anlage zum Dosieren & Mischen	3	ca. 25	D
6	HBV-Anlage	Beschichtungsanlage Kathode	3	1	B
7	LAU-Anlage	Lager für Produktionsabwässer	3	je 10	C
8	HBV-Anlage	NMP-Kondensationsanlage	1	11	A
9	LAU-Anlage	Tank für Kathodenlösmittel	1	11	A
10	HBV-Anlage	Elektrolyt-Befüllung	2	0,4	A
11	LAU-Anlage	Elektrolyt-Zwischenlager	2	0,8	A
12	LAU-Anlage	Ausgangslager	2	< 0,2	-
13	LAU-Anlage	Lager für gefährliche Abfälle	3	18	D
14	HBV-Anlage	Kühlaggregate	1	je 20	A
15	LAU-Anlage	Bereitstellung Löschschaumbildner	1	8	A

Kein Erfordernis der Eignungsfeststellung:

Für die AwSV-Anlagen Nr. 2 (Gefahrstoffschränke) und Nr. 7 (Lager für Produktionsabwässer) ist auf Grund vorhandener primärer und sekundärer Sicherheit keine Eignungsfeststellung nach § 63 WHG erforderlich.

Bei den AwSV-Anlagen Nrn. 5, 6, 8, 10 und 14 handelt es sich um Anlagen zur Verwendung von wassergefährdenden Stoffen (HBV-Anlagen). Hier besteht keine Verpflichtung zur Eignungsfeststellung.

Bei den AwSV-Anlagen Nr. 4, 9, 11 und 15 handelt es sich um Anlagen zum Lagern von wassergefährdenden Stoffen der Gefährdungsstufe A, für welche gemäß § 41 Abs. 1 Nr. 1 AwSV keine Eignungsfeststellungspflicht besteht.

Erforderliche Eignungsfeststellungen:

Die BMW AG beantragt gemäß § 63 WHG eine Eignungsfeststellung für die Ausführung der Boden- / Dichtflächen für die AwSV-Anlagenbereiche **Nr. 1** (Lager für Gefahrstoffe), **Nr. 3** (Lager für Aktivmaterialien) und **Nr. 13** (Lager für gefährliche Abfälle); maßgebende materielle Vorgaben zur flüssigkeitsundurchlässigen Ausführung macht hierzu die TRwS 786 Abschnitt 5.

AwSV-Anlagen müssen die „Allgemeinen Anforderungen“ nach §§ 17 bis 24 AwSV, die „Weiteren Anforderungen“ nach §§ 18 bis 24 AwSV und die „Besonderen Anforderungen“ nach §§ 25 bis 38 AwSV erfüllen. Darüber hinaus sind nach §§ 39 bis 48 AwSV noch die materiellen Anforderungen an AwSV-Anlagen in Abhängigkeit von ihren Gefährdungsstufen einschlägig.

Nach § 46 Abs. 1 AwSV hat der Betreiber darüber hinaus regelmäßig die Dichtheit der Anlage und die Funktionsfähigkeit der Sicherheitseinrichtungen zu kontrollieren.

Gemäß § 46 Abs. 2 i. V. m. Anlage 5 AwSV hat der Betreiber für bestimmte Anlagentypen notwendige Sachverständigenprüfungen zu veranlassen. Demnach sind alle oberirdischen Anlagen zum Umgang mit flüssigen wassergefährdenden Stoffen der Gefährdungsstufen B, C und D (Nummern: 1, 2, 3, 5, 6, 7 und 13) vor Inbetriebnahme sowie AwSV-Anlagen der Gefährdungsstufen C und D (Nummern: 1, 3, 5, 7, und 13) danach wiederkehrend alle 5 Jahre durch einen Sachverständigen nach § 47 AwSV zu überprüfen.

Für einen Teil der AwSV-Anlagen (Anlagen 1, 3, 13), die den materiellen Anspruch der AwSV nicht einhalten, ist gemäß den Vorgaben des § 63 Abs. 1 WHG durch die Genehmigungsbehörde in Abstimmung mit dem amtlichen Sachverständigen (Fachkundige Stelle Wasserwirtschaft beim Landratsamt Ebersberg) die Eignung festzustellen, weil für die beantragte flüssigkeitsundurchlässige Ausführung der Bodenplatte der Halle, welche für einen Teil der AwSV-Anlagen eine technische Schutzvorkehrung darstellt, kein Nachweis zur Ausnahme von dem Erfordernis der Eignungsfeststellung nach § 41 Abs. 2 AwSV vorliegt. Zu diesem Zweck wurde ein Gutachten eines Sachverständigen i. S. d. § 2 Abs. 33 AwSV gemäß § 42 AwSV gefordert (Gutachterliche Stellungnahme zur Eignungsfeststellung der Müller-BBM GmbH vom 30.06.2021, Bericht Nr. M158531/02).

Aus der Sicht der Genehmigungsbehörde ist im Rahmen der erforderlichen Eignungsfeststellung auf die folgende Betrachtung abzustellen:

- Prüfung der Erfüllung der Anforderungen nach § 41 Abs. 2 Satz 1 AwSV für die jeweiligen Anlagen zum Lagern, Abfüllen oder Umschlagen (LAU-Anlagen) der Gefährdungsstufen B (Gefahrstoffschränke) und C (Lager für Gefahrstoffe / Lager für Produktionsabwässer):
Gesetzliche Ausnahme von dem Erfordernis einer Eignungsfeststellung
- Prüfung der vorgelegten Nachweise nach § 42 AwSV auf Erfüllung der gewässerschutzrechtlichen Anforderungen nach § 62 WHG für die Anlagen zum Lagern, Abfüllen oder Umschlagen (LAU-Anlagen) der Gefährdungsstufe D (Lager für Aktivmaterial / Lager für gefährliche Abfälle) sowie der AwSV-Anlagen ohne vollständigen Nachweis nach § 41 Abs. 2 AwSV:
Flüssigkeitsundurchlässige Ausführung der Bodenplatte
- Prüfung der Erfüllung der gewässerschutzrechtlichen Anforderungen nach § 62 WHG für die Anlagen zum Herstellen, Behandeln und Verwenden (HBV-Anlagen; hier: Anlage zum Mischen und Dosieren / WGK 3 / 24,75 m³ / Gefährdungsstufe D) unabhängig von einem Erfordernis einer Eignungsfeststellung für HBV-Anlagen; da diese teilweise die Bodenplatte der Halle als sekundäre Barriere nutzt, wurde amtlich festgesetzt, dass auch für diesen Anlagenbereich die Eignung des geplanten Bodenaufbaus hinsichtlich der Erfüllung der gewässerschutzrechtlichen Anforderungen nach § 62 WHG zu prüfen ist:
Flüssigkeitsundurchlässige Ausführung der Bodenplatte

Der geplante Bodenaufbau der gesamten Fläche, auf der die Anlage zur Fertigung von Lithium-Ionen-Zellen errichtet wird, soll gemäß TRwS 786, Abschnitt 8, Tabelle 3, Lfd. Nr. 12, mit einer Schutzabdeckung ausgeführt werden. An den Rändern wird die Folie entsprechend den Anforderungen an das zurückzuhaltende Löschwasser an den Wänden hochgezogen. Der konkrete Aufbau des Bodens ergibt sich aus der Nebenbestimmung in Ziffer II.6.14.2 dieses Bescheides.

Da die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung der Dichtungsbahn ARGU PE-Liner M, 2 mm, Z-59.21-372, nur den Einsatzzweck der Begehbarkeit, nicht jedoch den der Befahrbarkeit beinhaltet, wird das Erfordernis der Feststellung der Eignung ausgelöst.

Das antragsgegenständliche „Gutachten zur Eignung und Befahrbarkeit einer Dichtfläche mit PE-HD Dichtungsbahnen nach § 63 WHG, für Bauvorhaben VGP Park München, Halle A2 am Gewerbepark 1, 85599 Vaterstetten / Parsdorf“ der Industrieboden Dr. Meyer GmbH vom 17.06.2021 legt unter Bezugnahme auf die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung der Dichtungsbahn ARGU PE-Liner M, 2 mm mit der Zulassungsnummer Z-59.21-372 plausibel und nachvollziehbar dar, dass

- sich keine Bedenken gegenüber der Befahrbarkeit und Dichtheit der bewerteten Dichtungsbahn im Gefüge des Bodenschichtenaufbaus der Halle ergeben,

- im vorliegenden Fall auf Grund der maximal zulässigen Dehnung der Dichtschicht von ca. 12 % bzw. 120 mm/m und den maximal zu erwartenden Dehnungen der Dichtungsbahn aus den Setzungsberechnungen, bei einwandfreiem Zustand der Schutz- und Verschleißschicht gemäß TRwS 786, Tabelle 3, Lfd. Nr. 12, auch auf einen einwandfreien Zustand der Dichtschicht geschlossen werden kann.

Die wasserrechtliche Eignung für die Dichtungsbahn „AGRU Kunststofftechnik GmbH vom 04.04.2017 i. V. m. der Änderung der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung / allgemeinen Bauartgenehmigung vom 21. Februar 2018“ mit der DIBt-Zulassungsnummer Z-59.21-372 kann aus Sicht des amtlichen Sachverständigen unter Einhaltung aller Bestimmungen aus der o. g. Zulassung (sh. Ziffer II, Nummer 3 ff) i. V. m. dem vorgelegten „Gutachten zur Eignung und Befahrbarkeit einer Dichtfläche mit PE-HD Dichtungsbahnen nach § 63 WHG, für Bauvorhaben VGP Park München, Halle A2 am Gewerbepark 1, 85599 Vaterstetten / Parsdorf“ der Industrieboden Dr. Meyer GmbH vom 17.06.2021 festgestellt werden. Dies jedoch nach Maßgabe der Nebenbestimmungen unter Ziffer II.6.14.1 – II.6.14.10 dieses Bescheides (vgl. § 12 Abs. 1 Satz 1 BImSchG).

In diesem Kontext ist auch das unter Ziffer II.6.16. dieses Bescheides gemäß § 12 Abs. 1 Satz 1 BImSchG i. V. m. §§ 16 Abs. 2 und 46 Abs. 1 Satz 1 AwSV angeordnete Grundwassermonitoring zu sehen, welches in diesem Fall (auch) eine zusätzliche und erforderliche Sicherungsmaßnahme zur Kompensierung des Fehlens einer elektronischen Überwachungssensorik bei der PE-Folie darstellt. Bei der Bauausführung wird unterhalb der Bodenplatte eine Dichtungsbahn (PE-Folie) verbaut. Der geplante Bodenaufbau der gesamten Fläche, auf der die Anlage zur Fertigung von Lithium-Ionen-Zellen errichtet wird, soll gemäß TRwS 786, Abschnitt 8, Tabelle 3, Lfd. Nr. 12, mit einer Schutzabdeckung ausgeführt werden. Die Verwendung der Folie unterliegt dabei den Überwachungs- und Prüfpflichten des Betreibers nach § 46 AwSV bzw. auch einer wiederkehrenden Prüfpflicht durch einen Sachverständigen nach § 2 Abs. 33 AwSV. Auf Grund der Überdeckung mit Ortbeton kann im vorliegenden Fall die Dichtheit der Folie (= Dichtschicht) zukünftig nicht durch Inaugenscheinnahme geprüft werden. Als Alternative zu einer ebenfalls möglichen sensorbasierten Prüfeinrichtung (siehe TRwS 786) wurde im Einvernehmen mit der Antragstellerin die Durchführung eines Grundwassermonitorings nach Maßgabe der Nebenbestimmungen in Ziffer II.6.16 dieses Bescheides festgelegt. Basis für die dabei festgelegten Maßnahmen bildet die von der Genehmigungsbehörde im Rahmen des Verfahrens geforderte „Gutachterliche Stellungnahme zum Grundwassermonitoring“ der Müller-BBM GmbH vom 03.12.2021, Bericht Nr. M158531/04. Der Erstellung dieses Gutachtens vorausgegangen ist ein intensiver fachlicher Austausch zwischen der Antragstellerin, dem beteiligten Gutachter, der fachkundigen Stelle Wasserwirtschaft und der Genehmigungsbehörde. Bei der Anordnung des Grundwassermonitorings wurde auch berücksichtigt, dass am Betriebsstandort eine hydrogeologisch sensible Situation durch kiesigen und damit sehr durchlässigen Untergrund und relativ hohe Grundwasserstände gegeben ist.

Bei der Festlegung der zu analysierenden Parameter wurden seitens der Antragstellerin Szenarien angenommen, die einen Eintrag von wassergefährdenden Stoffen in das Grundwasser bei defekter erster und zweiter Barriere (= Kunststoffdichtungsbahn) zur Folge haben können.

Es wurden dabei folgende Szenarien als Gründe für eine Grundwasserverunreinigung in Betracht gezogen:

- Elektrolytaustritt
- Elektrodenpastenaustritt
- Defekt der Rückkühler
- Eintrag durch Reinigungstätigkeiten
- Löschschaumdurchtritt nach einem Brandereignis
- Undichte Pumpen
- Undichte Lagerbehälter z. B. durch Beschädigungen

Im weiteren Prozess wurden unter Berücksichtigung der genannten Szenarien sowie der Bestandteile der eingesetzten wassergefährdenden Stoffe, Leitparameter abgeleitet, die im Falle einer Verunreinigung analytisch nachgewiesen werden können und Rückschlüsse auf den ausgetretenen Stoff zulassen. Insgesamt wurden für die Analytik anorganische Analyseparameter, organische Analyseparameter XXXXXXXXXX definiert. Diese sind aus Sicht des amtlichen Sachverständigen, vorbehaltlich einer wiederkehrenden Evaluation, geeignet, um auf Grund eines oder mehrerer o. g. Szenarien einen Austritt von wassergefährdenden Stoffen festzustellen und ggf. einen Rückschluss auf einzelne Betriebstätigkeiten zu finden.

Hinsichtlich der Löschwasserrückhaltung (vgl. Ziffer II.6.1 dieses Bescheides) ist erläuternd auszuführen, dass § 20 Satz 1 AwSV verlangt, dass die bei einem Brandereignis austretenden wassergefährdenden Stoffe, Lösch-, Berieselungs- und Kühlwasser sowie die entstehenden Verbrennungsprodukte mit wassergefährdenden Eigenschaften nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik zurückgehalten werden. Es ist daher gemäß § 20 AwSV i. V. m. TRwS 779, Abschnitt 8.2, und Ziffer 2.1 der LÖRüRL eine Löschwasserrückhaltung erforderlich. Aus wasserwirtschaftlicher Sicht ist dabei lediglich zu prüfen, ob ein Brandschutzkonzept vorliegt und ob dieses hinsichtlich der Rückhaltung plausibel und hinsichtlich der Bemessung des Rückhaltevolumens nachvollziehbar ist.

Im vorliegenden Brandschutznachweis i. V. m. der antragsgegenständlichen Stellungnahme Brandschutz Anlagensicherheit, erstellt und vorgelegt von Müller-BBM, Bericht-Nr. M158525/05, werden die gehandhabten wassergefährdenden Stoffe mit Wassergefährdungsklasse aufgeführt. Die Auflistung stimmt weitestgehend mit den Mengen und Wassergefährdungsklassen, die der Fachkundigen Stelle Wasserwirtschaft beim Landratsamt Ebersberg bekannt sind, überein. Die dort aufgeführten erforderlichen Maßnahmen und abgeleiteten Rückschlüsse sind aus wasserwirtschaftlicher Sicht plausibel, so dass der quantitative und qualitative Umfang der Antragsunterlagen in Bezug auf die Löschwasserrückhaltung den Anforderungen des § 20 AwSV gerecht wird; auch die Belange der TRwS 779 wurden berücksichtigt.

Eine wasserrechtliche Genehmigung für die Einleitung von Abwasser in öffentliche Abwasseranlagen (Indirekteinleitung) nach § 58 Abs. 1 WHG wurde weder beantragt, noch ergibt sich in Übereinstimmung mit dem amtlichen Sachverständigen (Wasserwirtschaftsamt Rosenheim) hierfür ein rechtliches Erfordernis. Der Anwendungsbereich der Abwasserverordnung ist nicht eröffnet, weil keine in den Anhängen zur Abwasserverordnung bestimmte Herkunftsbereiche durch das Vorhaben betroffen sind (§ 1 Abs. 1 AbwV).

In den Antragsunterlagen sind die geplanten Anschlusspunkte des Vorhabens an die öffentliche Schmutzwasserentwässerung dargestellt. Dies sind:

- | | |
|-------------------|---|
| • Rückkühlwerk | A _w 1 Abschlämmen Hybride Kühltürme, Sprinklerzentrale |
| • Kondensat | A _w 2 Kondenswasser Anode beschichten |
| • Trockenräume | A _w 3 Kondensatwasser Lufttrockner |
| • Zellwaschanlage | A _w 4 Zellwaschanlage |
| • Entsalzung | A _w 5 Entsalzungsanlage |
| • Analyserraum | A _w 6 Analysenraum |

Die am 09.12.2020 veröffentlichten BVT-Schlussfolgerungen für die Behandlung von Oberflächen unter Verwendung von organischen Lösungsmitteln, mit denen BVT-assozierte Emissionswerte für indirekte Einleitungen in ein aufnehmendes Gewässer vorgegeben werden, enthält für Nickel nur aus dem Sektor „Luftfahrzeugbeschichtung/Bandblechbeschichtung“ BVT-assozierte Emissionswerte. Die BVT-assozierte Emissionsbandbreite 0,05 - 0,4 mg/l ist hier damit nicht einschlägig und bestenfalls ein Anhalt. Im Abwasserteilstrom A_w4 Zellwaschanlage wird Nickel im Bereich 0,5 mg/l erwartet. Die Abwassermenge wird bei einer Wiedernutzung von 50 % mit maximal 8.640 m³/a bei 288 Produktionstagen pro Jahr angegeben. Das entspricht 30 m³/d. Die Nickelemission in das Abwasser ist damit nicht zu vernachlässigen. Unter der Ziffer II.6.15.1 dieses Bescheides wurde daher gemäß § 12 Abs. 1 Satz 1 BImSchG in Anlehnung an die Eigenüberwachungsverordnung eine regelmäßige Überwachung angeordnet. Auf Anregung des Kanalnetzbetreibers (VEMO) und in Abstimmung mit dem Wasserwirtschaftsamt Rosenheim wurde ebenso für diesen Teilstrom eine entsprechende Überwachung für den Stoff Lithium aufgenommen, um die rechnerischen Annahmen, wonach sich für den Abwasserstrom eine Lithiumkonzentration von rund 0,003 mg/l ergeben könnte, abzusichern. Die VEMO hatte hier eine Grenzwertvorgabe für Lithium von 0,1 mg/l vorgeschlagen.

Bei den unter den Ziffern II.6.15.2 und II.6.15.3 getroffenen Regelungen handelt es sich um das Ergebnis einer fachlichen Abstimmung zwischen der Antragstellerin, VEMO und Genehmigungsbehörde vom 28.10.2021.

Die entstehenden Sonderabwässer aus dem Produktionsbereich am Standort werden gesammelt und über das betriebseigene Sammelentsorgungssystem der Beseitigung bei der GSB Sonderabfall-Entsorgung Bayern GmbH zugeführt.

5.2.4 Die Bestimmung unter Ziffer II.7.1 dieses Bescheides, wonach die immissionsschutzrechtliche Genehmigung erlischt, beruht auf § 18 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG. Die Verpflichtung zur Ermöglichung und

Durchführung einer Schlussabnahme (Ziffer II.7.2) beruht auf § 52 Abs. 2 i. V. m. Abs. 1 BImSchG.

6. Die Kostenentscheidung unter Ziffer III. dieses Bescheides beruht auf Art. 1, 2, 3, 5, 6, 10, 11 und 15 des Kostengesetzes (KG) vom 20.02.1998 (GVBl. S. 43) in der geltenden Fassung.

Nach Tarif-Nr. 8.II.0/1.1.1.2 des Kostenverzeichnisses zum KG beträgt die Gebühr für die immissionsschutzrechtliche Genehmigung im förmlichen Verfahren, wenn keine UVP durchzuführen ist, bei Investitionskosten von mehr als 50 Mio. EUR 180.750,00 EUR zuzüglich 2 % der 50 Mio. EUR übersteigenden Kosten. Die Investitionskosten für das antragsgegenständliche Vorhaben betragen lt. Antragsunterlagen (zuletzt mitgeteilter Stand: Schreiben der BMW Group vom 15.12.2021) unter Berücksichtigung der Definition der Tarif-Nrn. 8.II.0/1.1.3 i. V. m. 1.V.0/2 des Kostenverzeichnisses 243.100.000,00 EUR. Die Gebühr beläuft sich somit zunächst auf 566.950,00 EUR.

Da die Antragstellerin mit dem antragsgegenständlichen Schreiben vom 22.01.2021, Az. TA-E/Jörg Hoffmann, glaubhaft erklärt hat, den Standort Parsdorf nach dessen Inbetriebnahme analog zu allen anderen BMW Produktionsstätten nach ISO14001 und EMAS zertifizieren zu wollen, kann die in Tarif-Nr. 8.II.0/1.4 vorgesehene Ermäßigung dieser Gebühr um 30 % bereits jetzt in Anspruch genommen werden. Zur Absicherung des Zertifizierungswillens wurde jedoch die Nacherhebung der gewährten Gebührenermäßigung i. H. v. 170.085,00 EUR für den Fall verfügt, dass ein Nachweis der Zertifizierung in einer angemessenen Zeit nach der Inbetriebnahme der Anlage (2 Jahre) nicht erbracht wird. Daher reduziert sich die zu erhebende Gebühr zunächst auf 396.865,00 EUR.

Die Inanspruchnahme der gewährten Gebührenermäßigung ohne entsprechende Zertifizierung ist rechtlich grundsätzlich nicht möglich.

Für die immissionsschutzfachliche Stellungnahme der Umweltschutzingenieurin beim Landratsamt Ebersberg werden nach Tarif-Nr. 8.II.0/1.3.2 des Kostenverzeichnisses zusätzlich 2.500,00 EUR in Ansatz gebracht, was angesichts des Umfangs der zu prüfenden Felder und der außerordentlichen fachlichen Komplexität, sowie des außerordentlichen Aufwandes im Rahmen der fachlichen Abstimmung, angemessen erscheint. Nach Tarif-Nr. 8.II.0/1.3.2 des Kostenverzeichnisses werden zusätzlich für die Stellungnahme der Fachkundigen Stelle Wasserwirtschaft beim Landratsamt Ebersberg 2.500,00 EUR in Ansatz gebracht, was angesichts des Umfangs der zu prüfenden Felder (Anforderungen der Anlagenverordnung, wasserrechtliche Eignungsfeststellung, Abstimmung des Grundwassermonitorings) und der außerordentlichen fachlichen Komplexität, sowie des erheblichen Aufwandes im Rahmen der fachlichen Abstimmung, ebenfalls angemessen ist.

Darüber hinaus erhöht sich die Gesamtgebühr, wenn die immissionsschutzrechtliche Genehmigung zugleich andere erforderliche Gestattungen beinhaltet oder entbehrlich macht. Die Erhöhung beträgt jeweils 75 % des Betrages, der nach dem Kostenverzeichnis für die sonst erforderliche Gestattung zu erheben wäre (Tarif-Nr. 8.II.0/1.3.1 des Kostenverzeichnisses).

Für die von der Konzentrationswirkung nach § 13 BImSchG erfasste Baugenehmigung wird für den bauplanungsrechtlichen Teil eine Gebühr i. H. v. 1 ‰ der anrechnungsfähigen Baukosten erhoben (Tarif-Nr. 2.I.1/1.24.1.1.1 des Kostenverzeichnisses), für den bauordnungsrechtlichen Teil eine Gebühr von ebenfalls 1 ‰ der Baukosten (im vorliegenden Fall könnten maximal 2 ‰ angesetzt werden) erhoben (Tarif-Nr. 2.I.1/1.24.1.2.2.2 des Kostenverzeichnisses); die Bescheidsgebühr erhöht sich damit um 58.548,00 EUR, da der Berechnung Baukosten gemäß Tarif-Nr. 2.I.1/2 in Höhe von 39.032.000,00 EUR (inkl. Mehrwertsteuer) zu Grunde zu legen sind (Kostengruppen 300 bis 500 nach DIN 276).

Für die von der Konzentrationswirkung nach § 13 BImSchG erfasste wasserrechtliche Eignungsfeststellung nach § 63 Abs. 1 Satz 1 WHG ist nach Tarif-Nr. 8.IV.0/1.32.2 des Kostenverzeichnisses eine Rahmengebühr von 100,00 EUR bis 2.500,00 EUR vorgesehen. Im vorliegenden Fall wird aufgrund der Komplexität zunächst eine Gebühr von 1.500,00 EUR angesetzt, so dass sich die Bescheidsgebühr nach Tarif-Nr. 8.II.0/1.3.1 des Kostenverzeichnisses um weitere 1.125,00 EUR erhöht.

Somit ergibt sich für das immissionsschutzrechtliche Genehmigungsverfahren für die antragsgegenständliche Batteriezellproduktion eine zu entrichtende Gesamtgebühr i. H. v. 461.538,00 EUR.

Im Rahmen des Verfahrens sind Auslagen in Höhe von 3,68 EUR für die Postzustellungsurkunde und in Höhe von 435,00 EUR für die Stellungnahme des Gewerbeaufsichtsamtes bei der Regierung von Oberbayern angefallen. Diese Auslagen sind gemäß Art. 10 Abs. 1 Nrn. 2 und 5 KG von Ihnen als Antragstellerin zu erstatten. Die Nacherhebung bislang noch nicht mitgeteilter Auslagen im Verfahren

bleibt ausdrücklich vorbehalten. Dies betrifft insbesondere die Kosten für die Statikprüfung, die zunächst durch das Landratsamt Ebersberg verauslagt werden und anschließend gemäß Art. 10 Abs. 1 Nr. 1 KG von Ihnen als Antragstellerin zu erstatten sind.

Die Gebühren und Auslagen ergeben somit den insgesamt erstattungspflichtigen Kostenbetrag von 461.976,68 EUR.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

*Bayerischen Verwaltungsgericht in München,
Postfachanschrift: 20 05 43, 80005 München,
Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München.*

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!

Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Soweit in diesem Bescheid für verfügte Maßnahmen die sofortige Vollziehung angeordnet ist (§ 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 VwGO), sind sie insoweit auch bei Einlegung einer Klage zu erfüllen. Gegen die Anordnung der sofortigen Vollziehung ist ein Antrag nach § 80 Abs. 5 VwGO beim Bayerischen Verwaltungsgericht möglich.

Hinweise:

1. Zur Erfüllung der sich aus dem BImSchG und der auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen ergebenden Pflichten können gemäß § 17 BImSchG nachträglich Anordnungen getroffen werden.
2. Die Nebenbestimmungen dieses Bescheides gelten auch für alle Rechtsnachfolger.
3. Den behördlichen Aufsichtsorganen ist gemäß § 52 Abs. 2 BImSchG jederzeit Zutritt zu der Anlage zu gewähren.
4. Gemäß § 15 Abs. 1 BImSchG ist die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebes der Anlage, sofern eine Genehmigung **nicht** beantragt wird, dem Landratsamt Ebersberg mindestens einen Monat, **bevor** mit der Änderung begonnen werden soll, **schriftlich** und ggf. unter Beifügung entsprechender Unterlagen anzuzeigen, wenn Auswirkungen auf die Schutzgüter des BImSchG möglich sind. Dies gilt insbesondere auch für die Änderung von Einsatzstoffen (Abfallarten und -schlüssel). Sollten Sie diese Bestimmung nicht beachten, so stellt dies eine Ordnungswidrigkeit gemäß § 62 Abs. 2 Nr. 1 BImSchG dar, die mit Geldbuße bis zu 10.000,00 EUR geahndet werden kann.
Soweit die Änderungen "wesentlich" i. S. d. § 16 BImSchG sind, ist rechtzeitig eine Genehmigung zu beantragen. Eine Nichtbeachtung dieser Vorschrift stellt eine Ordnungswidrigkeit gemäß § 62 Abs. 1 Nr. 4 BImSchG dar, die mit Geldbuße bis zu 50.000,00 EUR geahndet werden kann.
5. Der Genehmigungsbescheid ergeht unbeschadet der behördlichen Entscheidungen, die nach § 13 BImSchG nicht von der Genehmigung eingeschlossen werden.

6. Gemäß § 18 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG erlischt die immissionsschutzrechtliche Genehmigung kraft Gesetzes, wenn die Anlage während eines Zeitraumes von mehr als 3 Jahren nicht mehr betrieben wird. Die Genehmigung erlischt auch, soweit das Genehmigungserfordernis aufgehoben wird (§ 18 Abs. 2 BImSchG).
7. Kommt der Betreiber einer genehmigungsbedürftigen Anlage einer Auflage nicht nach, kann der Betrieb der Anlage ganz oder teilweise bis zur Erfüllung der Auflagen untersagt werden (§ 20 Abs. 1 BImSchG).
8. Gemäß § 52 Abs. 1 BImSchG hat das Landratsamt Ebersberg immissionsschutzrechtliche Genehmigungen regelmäßig zu überprüfen und soweit erforderlich durch nachträgliche Anordnungen nach § 17 BImSchG auf den neuesten Stand zu bringen. Eine Überprüfung wird in jedem Fall vorgenommen, wenn
 - a) Anhaltspunkte dafür bestehen, dass der Schutz der Nachbarschaft und der Allgemeinheit nicht ausreichend ist und deshalb die in der Genehmigung festgelegten Begrenzungen der Emissionen überprüft oder neu festgesetzt werden müssen,
 - b) wesentliche Veränderungen des Standes der Technik eine erhebliche Verminderung der Emissionen ermöglichen,
 - c) eine Verbesserung der Betriebssicherheit erforderlich ist, insbesondere durch die Anwendung anderer Techniken, oder
 - d) neue umweltrechtliche Vorschriften dies fordern.

Mit freundlichen Grüßen

gez.

Franz Neudecker
Regierungsamtsrat